

**Stadt Sundern
Sundern**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2023
Mandant: 44366/23

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. PRÜFUNGSAUFTAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Vorjahresabschluss	14
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
3. Jahresabschluss.....	15
4. Lagebericht.....	15
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
V. SCHLUSSBEMERKUNG	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1a: Bilanz Jahr 2023

Anlage 1b: Ergebnisrechnung Jahr 2023

Anlage 1c: Finanzrechnung der Stadt Sundern zum 31.12.2023

Anlage 1d: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Sundern zum 31.12.2023

Anlage 2: Lagebericht zum Jahresabschluss für die Stadt Sundern zum 31.12.2023

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ANLAGENBAND

Auszug aus dem doppelischen Produktplan 2023
Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen alte Fassung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KInvFöG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land für Nordrhein-Westfalen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Sundern

(im Folgenden auch „Stadt“ genannt) beauftragte uns, gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. August 2021, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2023 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW bedient sich die örtliche Rechnungsprüfung zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und §§ 317 ff. HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen haben wir als von der Stadt erstellte Anlagen in einem separaten Anlagenband beigefügt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Stadt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Zunächst geht der gesetzliche Vertreter auf die städtische Bilanzstruktur ein. Die Bilanzsumme ist im Jahresvergleich um rund 966 T€ gestiegen. Die Vermögensseite der Bilanz wird hierbei mit rund 195.562 T€ (im Vorjahr: 195.554 T€) bzw. 86,2 % (im Vorjahr: 86,6 %) durch das Anlagevermögen bestimmt. Das Eigenkapital verzeichnet eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 6.917 T€.
- Die Schuldenlage der Gemeinde bleibt stabil. Im Jahr 2023 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 50.986 T€ und liegen damit um rund 2.900 T€ niedriger als im Vorjahr.
- Der Jahresüberschuss 2023 beträgt 7.067 T€. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz, der einen Fehlbetrag von -2.242 T€ vorsah, hat sich das Jahresergebnis um 9.309 T€ verbessert. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen.
- Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung beträgt 1.396 T€. Die Investitionstätigkeit weist für das Jahr 2023 einen negativen Saldo von -1.103 T€ auf, während die Finanzierungstätigkeit mit -6.601 T€ abschließt. Zum Bilanzstichtag belaufen sich die liquiden Mittel auf 9.669 T€.

- Die finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität war in 2023 – trotz aller technischen Folgen des Cyberangriffs auf die Südwestfalen-IT – gesichert. Lediglich der Lastschrifteinzug der fälligen Steuern zum Hebetermin 15.11.2023 musste im Januar 2024 nachgeholt werden. Ein- und Auszahlungen in der Finanzierungstätigkeit konnten planmäßig abgewickelt werden. Die Einschränkungen bedingt durch den Cyberangriff hatten auch Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der Erstellung des Jahresabschlusses 2023. Die Fristen gem. § 95 Abs. 5 zur Zuleitung des bestätigten Entwurfs an den Rat und gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses konnten daher nicht eingehalten werden.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die finanzielle Lage der Stadt Sundern bleibt angespannt. Während die Haushaltssicherung seit 2021 verlassen wurde, ist für 2024 ein Fehlbedarf von 8.800 T€ und für 2025 ein höheres Defizit von 12.000 T€ prognostiziert.
- Die COVID-19-Pandemie hatte 2023 keine wesentlichen finanziellen Folgen mehr. Der anhaltende Ukraine-Krieg führt jedoch weiterhin zu steigenden Energiepreisen und zusätzlichen Sozialaufwendungen für Geflüchtete. Mit der Sundern ENERGIE GmbH soll die Stadt jedoch eigene Windenergieprojekte vorantreiben. Langfristig werden daraus zusätzliche Erträge für den Haushalt erwartet.
- Viele städtische Immobilien haben einen hohen Sanierungsbedarf. Ungeplante Reparaturen können zu weiteren finanziellen Belastungen führen. Der Neubau der Technischen Dienste ist als erste Maßnahme bereits in Umsetzung. Des Weiteren hat der Rat 2023 den Kauf einer Wohncontaineranlage für Geflüchtete mit 60 Plätzen beschlossen.
- Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (InSEK 2030+) soll die wirtschaftliche Entwicklung sichern. Der Bedarf an neuen Gewerbeflächen bleibt hoch.
- Die Nutzung von Fördermitteln wird zunehmend wichtiger, um Investitionen zu realisieren. Ein zentrales Fördermittelmanagement ist eingerichtet, muss aber weiter gestärkt werden. Zudem stellt der Fachkräftemangel die Verwaltung vor Herausforderungen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt Sundern einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 der Stadt Sundern mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Sundern:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Sundern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sundern zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt Sundern unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Sundern zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt Sundern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung Ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Aufgabenerfüllung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sondern vermittelt.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Sundern für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2023.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stadt zugesichert werden kann.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der GO NRW, der KomHVO und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Prüfung der Auswirkungen des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT in Bezug auf die Datenintegrität der Rechnungslegung
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten, Lieferanten und verbundenen Unternehmen eingeholt.

Wir haben die Prüfung im Januar 2025 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter der Stadt sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufssübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Stadt ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt Sundern hat den von uns am 21. Februar 2024 geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 20. März 2024 festgestellt. In derselben Ratssitzung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage 1 und als Anlagenband beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 95 Abs. 1 GO NRW beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigelegten Anhang dargestellt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Stadt Sundern hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach dem sog. Teilwertverfahren unter Berücksichtigung biometrischer Daten entsprechend der Richttafeln 2018 G (sog. Sterbetafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck) und einem Zinssatz von 5,0 % bewertet. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwerts in der Zukunft zu rechnen.
- Die Stadt hat gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO die Erträge / Aufwendungen aus der Veräußerung bzw. dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die Stadt vertritt hierbei die sogenannte vermögensbezogene Sichtweise.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 6. Februar 2025

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen



Stadt Sundern

Der Bürgermeister

**Bilanz zum
31.12.2022 und 31.12.2023**

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2023
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.838.999,45	4.838.999,45
1. Anlagevermögen	195.554.203,91	195.562.236,37
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	149.259,00	100.828,00
1.2 Sachanlagen	165.935.947,37	165.554.782,26
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.066.948,35	22.995.903,05
1.2.1.1 Grünflächen	8.507.558,32	8.347.988,02
1.2.1.2 Ackerland	533.519,04	622.109,04
1.2.1.3 Wald, Forsten	11.567.132,24	11.567.067,24
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.458.738,75	2.458.738,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	52.957.759,75	51.008.963,75
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.465.682,29	2.330.261,29
1.2.2.2 Schulen	27.223.121,00	26.196.502,00
1.2.2.3 Wohnbauten	683.516,98	654.969,98
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.585.439,48	21.827.230,48
1.2.3 Infrastrukturvermögen	79.834.725,88	77.126.988,99
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.603.902,41	16.618.800,54
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.292.078,00	3.219.047,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.671,00	7.348,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	56.512.888,23	53.932.134,14
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.418.186,24	3.349.659,31
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.166.455,00	1.079.095,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.666,33	27.666,33
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.339.053,90	5.539.229,76
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.536.557,20	2.641.847,11
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.006.780,96	5.135.088,27
1.3 Finanzanlagen	29.468.997,54	29.906.626,11
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.768.000,00	1.768.000,00
1.3.2 Beteiligungen	330.970,82	331.970,82
1.3.3 Sondervermögen	26.823.892,37	26.823.892,37
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	516.880,55	954.861,23
1.3.5 Ausleihungen	29.253,80	27.901,69
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	29.253,80	27.901,69
2. Umlaufvermögen	24.903.713,99	25.834.330,46
2.1 Vorräte	527.037,10	527.037,10
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	527.037,10	527.037,10
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.460.369,51	15.638.042,19
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleist.	6.529.465,33	13.327.702,32
2.2.1.1 Gebühren	79.711,21	102.605,03
2.2.1.2 Beiträge	50,10	0,00
2.2.1.3 Steuern	1.786.147,07	8.263.176,26
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	910.217,83	1.138.047,04
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.753.339,12	3.823.873,99
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	353.571,83	543.289,87
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	323.462,73	463.611,25
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	12.776,16	29.010,67
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	17.332,94	50.667,95
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.577.332,35	1.767.050,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	15.916.307,38	9.669.251,17
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	632.300,95	660.060,79
Summe Aktiva	225.929.218,30	226.895.627,07

PASSIVA	31.12.2022	31.12.2023
1. Eigenkapital	56.245.203,77	63.161.800,19
1.1 Allgemeine Rücklage	41.366.788,12	41.216.427,26
Davon Deckungsrücklage	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.503.101,23	7.352.164,76
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag*	12.375.314,42	14.593.208,17
2. Sonderposten	71.065.687,01	69.975.552,76
2.1 für Zuwendungen	46.699.342,63	46.431.412,35
2.2 für Beiträge	22.193.935,00	21.250.789,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	178.125,07	182.518,26
2.4 Sonstige Sonderposten	1.994.284,31	2.110.833,15
3. Rückstellungen	42.235.297,12	40.174.666,65
3.1 Pensionsrückstellungen	32.611.277,00	33.542.727,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.031.167,04	2.958.541,65
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.592.853,08	3.673.398,00
4. Verbindlichkeiten	53.932.314,55	50.985.909,77
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	9.882.303,90	8.809.295,72
4.2.5 von Kreditinstituten	4.943.346,41	4.345.765,09
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.844.519,00	14.792.656,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.695.714,07	3.235.899,67
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30.793,05	85.270,23
4.7 Erhaltene Anzahlungen	15.239.270,93	17.867.083,50
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	1.296.367,19	1.849.939,56
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.450.715,85	2.597.697,70
Summe Passiva	225.929.218,30	226.895.627,07

* Nachrichtlich:

Jahresüberschuss 2022	7.526.250,89
Jahresüberschuss 2023	7.066.957,28
1.4 Jahresüberschuss	14.593.208,17

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	53.200.140,50	52.649.430,00	0,00	52.410.850,03	-238.579,97	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.194.769,68	15.615.550,00	0,00	14.722.144,65	-893.405,35	0,00
3 Sonstige Transfererträge	984.994,44	932.100,00	0,00	1.548.969,73	616.869,73	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.084.204,26	3.530.640,00	0,00	3.349.297,25	-181.342,75	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	1.699.680,38	807.800,00	0,00	1.635.733,34	827.933,34	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.400.145,54	3.347.320,00	0,00	5.441.135,50	2.093.815,50	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.609.477,38	1.291.770,00	0,00	5.572.654,43	4.280.884,43	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	56.999,70	25.000,00	0,00	56.697,62	31.697,62	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	81.230.411,88	78.199.610,00	0,00	84.737.482,55	6.537.872,55	0,00
11 Personalaufwendungen	-15.815.657,89	-20.533.900,00	0,00	-19.940.848,87	593.051,13	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-3.573.490,18	-2.810.800,00	0,00	-1.436.092,98	1.374.707,02	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.667.363,51	-13.166.768,00	0,00	-9.619.728,08	3.547.039,92	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.219.983,38	-5.770.060,00	0,00	-6.176.770,25	-406.710,25	0,00
15 Transferaufwendungen	-32.760.279,24	-36.586.832,00	0,00	-34.724.238,88	1.862.593,12	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.789.918,71	-5.047.560,00	0,00	-5.984.655,53	-937.095,53	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	-73.826.692,91	-83.915.920,00	0,00	-77.882.334,59	6.033.585,41	0,00
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	7.403.718,97	-5.716.310,00	0,00	6.855.147,96	12.571.457,96	0,00
19 Finanzerträge	501.177,61	447.850,00	0,00	553.175,60	105.325,60	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-378.645,69	-1.007.020,00	0,00	-341.366,28	665.653,72	0,00
21 FINANZERGEBNIS	122.531,92	-559.170,00	0,00	211.809,32	770.979,32	0,00
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	7.526.250,89	-6.275.480,00	0,00	7.066.957,28	13.342.437,28	0,00
23 Außerordentliche Erträge	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	7.526.250,89	-2.242.290,00	0,00	7.066.957,28	9.309.247,28	0,00
27 globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	7.526.250,89	-2.242.290,00	0,00	7.066.957,28	9.309.247,28	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verr. Erträge b. Vermögensgegenstände	-108.363,93	0,00	0,00	-52.377,54	-52.377,54	0,00
30 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verr. Aufw. b. Vermögensgegenständen	34.193,34	28.600,00	0,00	202.738,40	174.138,40	0,00
32 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo (=Zeile 27-30)Vermögensveräußerung	-74.170,59	28.600,00	0,00	150.360,86	121.760,86	0,00

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und ähnliche Abgaben	51.291.392,84	52.649.430,00	0,00	46.944.839,45	-5.704.590,55	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.835.524,94	13.330.210,00	0,00	11.604.843,86	-1.725.366,14	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	802.488,26	932.100,00	0,00	1.101.075,06	168.975,06	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	2.436.551,65	2.198.950,00	0,00	2.526.506,36	327.556,36	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.686.798,42	807.800,00	0,00	1.607.573,25	799.773,25	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.022.930,00	3.347.320,00	0,00	4.471.507,83	1.124.187,83	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.344.011,11	1.289.970,00	0,00	1.344.235,01	54.265,01	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	556.557,72	447.850,00	0,00	467.562,84	19.712,84	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.976.254,94	75.003.630,00	0,00	70.068.143,66	-4.935.486,34	0,00
10 Personalauszahlungen	-16.747.110,02	-19.853.160,00	0,00	-18.127.384,32	1.725.775,68	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.537.917,39	-1.944.800,00	0,00	-1.469.102,32	475.697,68	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-8.901.345,51	-13.052.168,00	0,00	-9.232.740,28	3.819.427,72	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-398.807,09	-1.007.020,00	0,00	-373.275,17	633.744,83	0,00
14 Transferauszahlungen	-33.176.263,71	-36.586.832,00	0,00	-34.569.821,28	2.017.010,72	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-5.460.759,49	-4.980.560,00	0,00	-4.900.059,39	80.500,61	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-66.222.203,21	-77.424.540,00	0,00	-68.672.382,76	8.752.157,24	0,00
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	9.754.051,73	-2.420.910,00	0,00	1.395.760,90	3.816.670,90	0,00
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.472.215,39	5.262.250,00	0,00	4.664.907,58	-597.342,42	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	326.014,60	260.000,00	0,00	7.700,05	-252.299,95	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	1.286,23	1.800,00	0,00	769,83	-1.030,17	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	35.685,13	270.000,00	0,00	400,00	-269.600,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	3.835.201,35	5.794.050,00	0,00	4.673.777,46	-1.120.272,54	0,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-18.342,97	-2.073.000,00	0,00	-40.535,88	2.032.464,12	0,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-1.548.877,61	-14.780.500,00	0,00	-3.202.111,15	11.578.388,85	-8.623.970,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.250.188,22	-3.552.400,00	0,00	-2.386.641,70	1.165.758,30	-494.486,34
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-35.854,16	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-151.355,00	-179.800,00	0,00	-96.632,52	83.167,48	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-3.004.617,96	-20.585.700,00	0,00	-5.776.921,25	14.808.778,75	-9.118.456,34
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	830.583,39	-14.791.650,00	0,00	-1.103.143,79	13.688.506,21	0,00
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	10.584.635,12	-17.212.560,00	0,00	292.617,11	17.505.177,11	0,00
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	15.000.000,00	0,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	22.850.000,00	10.000.000,00	0,00	0,00	-10.000.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.623.347,78	-2.275.000,00	0,00	-1.601.045,51	673.954,49	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-22.850.000,00	-5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-1.623.347,78	17.725.000,00	0,00	-6.601.045,51	-24.326.045,51	0,00
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	8.961.287,34	512.440,00	0,00	-6.308.428,40	-6.820.868,40	0,00
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.046.960,30	15.916.307,38	0,00	15.916.307,38	0,00	0,00
40 Änd. d. Bestandes a. fr. Finanzmitteln	-91.940,26	0,00	0,00	61.372,19	61.372,19	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	15.916.307,38	16.428.747,38	0,00	9.669.251,17	-6.759.496,21	0,00



Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Anhang zum Jahresabschluss 2023

3.1 Allgemeine Angaben

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Jahresabschluss unter anderem aus dem Anhang nach § 45 KomHVO NRW. Der Anhang enthält Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Positionen der Ergebnisrechnung. Weiterhin sind die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu erläutern. Alle Erläuterungen sind so zu fassen, dass ein sachverständiger Dritter die Sachverhalte beurteilen kann.

Form und Gliederung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnungen, der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel entsprechen den auf den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung (VV Muster zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und KomHVO NRW) aufbauenden amtlichen Mustern für das doppelte Rechnungswesen.

Aufgrund der eingetretenen Folgen der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2020 und des am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 neben den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung NRW die Regelungen des „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG NRW) zu beachten. Demnach ist gem. § 5 NKF-CUIG bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie und aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln. Dies kann entweder durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen oder hilfsweise anhand einer Nebenrechnung erfolgen. Die ermittelte Summe ist gem. § 5 Abs. 5 NKF-CUIG im Rahmen der Abschlussbuchungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in diesem Anhang zum Jahresabschluss unter Punkt 3.5.

Entsprechend § 45 KomHVO NRW werden für den vorgelegten Jahresabschluss folgende Punkte – sofern zutreffend - im Anhang dargestellt:

- die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen der Bilanzpositionen,
- Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges,
- Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von den vorgesehenen Nutzungsdauern,
- Darstellung der Gegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen aus unterlassener Instandhaltung gebildet wurden, sowie der entsprechende Rückstellungsbetrag,
- Aufgliederung des Bilanzpostens „Sonstige Rückstellungen“ (entsprechend § 37 Abs. 5 u. 6 KomHVO NRW), soweit es sich um wesentliche Beträge handelt,
- der Anlagenspiegel (entsprechend dem Muster zu § 46 KomHVO NRW),
- der Forderungsspiegel (entsprechend dem Muster zu § 47 KomHVO NRW),
- der Verbindlichkeitspiegel (entsprechend dem Muster zu § 48 KomHVO NRW),
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
- Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt,
- die im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnisse und die Bestellungen von Sicherheiten,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanziell erhebliche Verpflichtungen ergeben können.

3.2 Bilanzstruktur, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzlich waren für den Jahresabschluss 2023 die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend, die auch bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewendet wurden. Abweichungen ergeben sich nur bei Regelungen, die speziell für die Eröffnungsbilanz Geltung hatten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden.

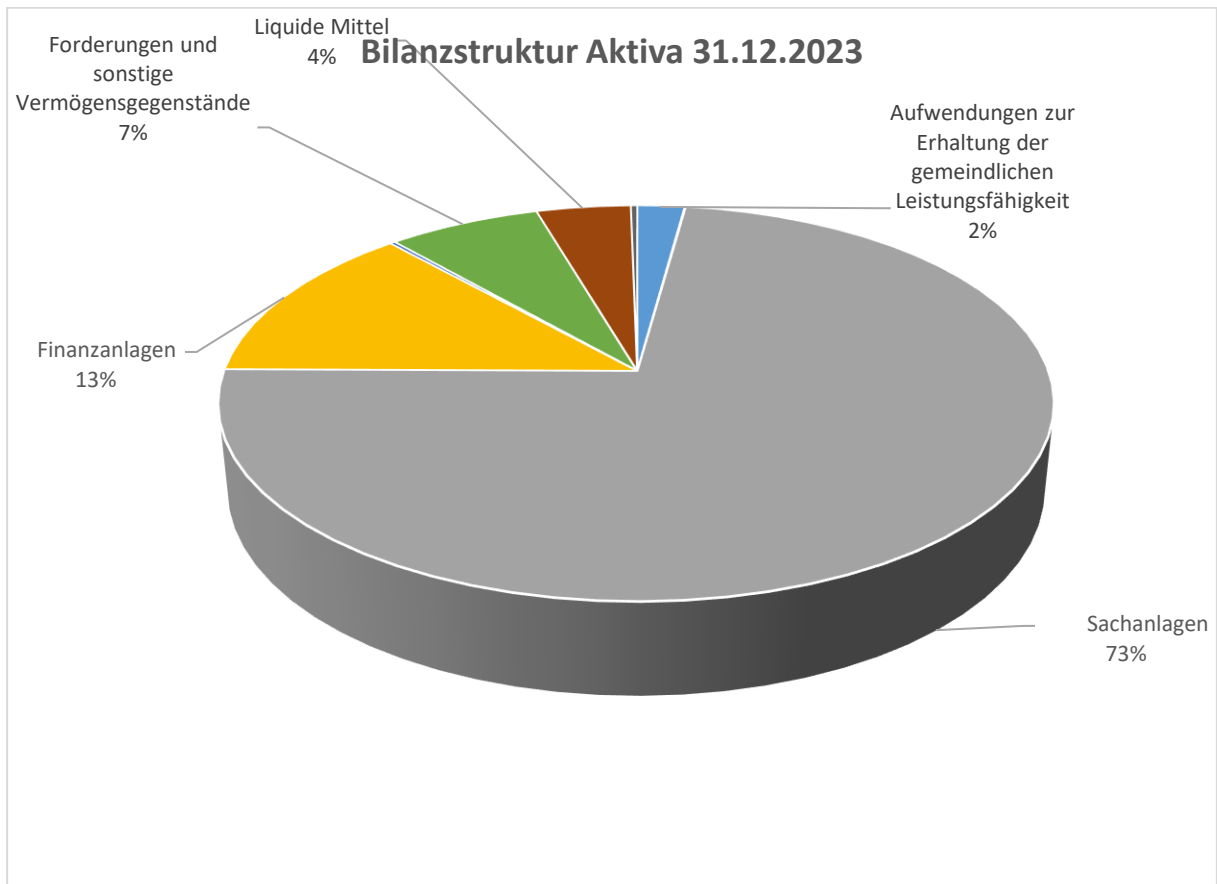
Bilanzstruktur

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ (3. NKFVG NRW) vom 05.03.2024 hat der Landesgesetzgeber verschiedene Veränderungen für die kommunale Finanzwirtschaft eingeführt. So ist u.a. erstmals der Ausweis eines bilanziellen Verlustvortrages möglich. Damit wird sich die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz in der Form verändern, dass der bilanzielle Verlustvortrag an die Stelle 1.4 rückt, während ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag zukünftig unter 1.5 ausgewiesen werden sollen (siehe Angaben unter Punkt 3.5 des Anhangs).

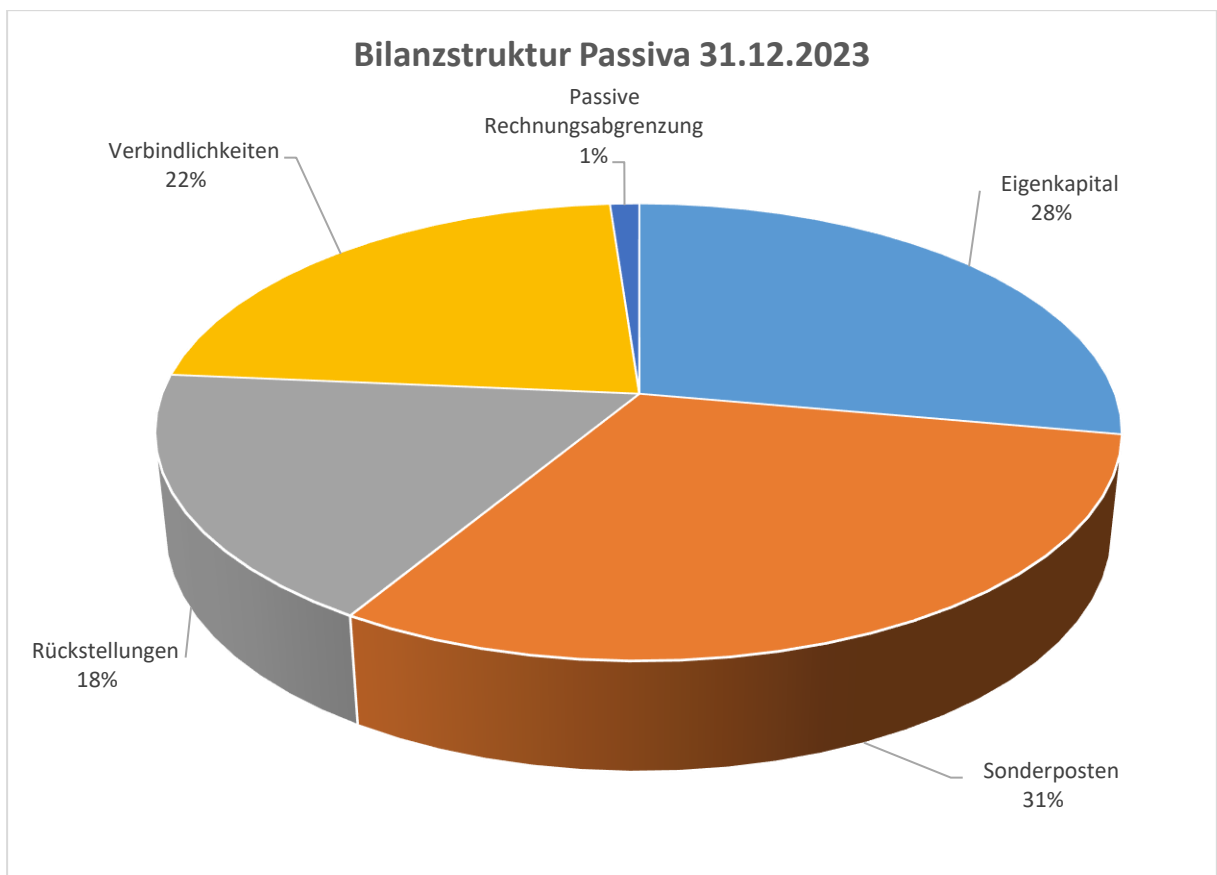
Das bekannte Muster ist nach wie vor nicht überarbeitet worden. Daher gliedert sich die Bilanz nach § 42 KomHVO NRW weiterhin wie folgt:

Aktivseite	Passivseite
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1. Eigenkapital
1. Anlagevermögen	1.1 Allgemeine Rücklage
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.2 Sonderrücklage
1.2 Sachanlagevermögen	1.3 Ausgleichsrücklage
1.3 Finanzanlagen	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2. Umlaufvermögen	2. Sonderposten
2.1 Vorräte	2.1 für Zuwendungen
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.2 für Beiträge
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.3 für den Gebührenaussgleich
2.4 Liquide Mittel	2.4 Sonstige Sonderposten
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3. Rückstellungen
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.1 Pensionsrückstellungen
	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
	3.3 Instandhaltungsrückstellungen
	3.4 Sonstige Rückstellungen
	4. Verbindlichkeiten
	5. Passive Rechnungsabgrenzung

Zum 31.12.2023 stellt sich die Bilanz der Stadt Sundern in ihrer Struktur folgendermaßen dar:



Die weiteren aktiven Bilanzpositionen haben insgesamt einen Anteil von 1%.



Aktivseite

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit sind eine Bilanzierungshilfe und stellen summarische die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine dar.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist der Anlage 1 zum Anhang (Anlagenspiegel) zu entnehmen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Sachanlagevermögen

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Festsetzung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse der Stadt Sundern. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Für 2023 wurden nach § 29 KomHVO NRW Festwerte fortgeführt. Die Festwerte sind nach § 29 Abs. 1 KomHVO NRW in der Regel alle fünf Jahre durch eine Inventur zu prüfen. Die letzte Inventur erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008. Der Komponentenansatz nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW wurde nicht angewendet. Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 800 € netto werden als geringwertige Wirtschaftsgüter voll abgeschrieben. Für das Haushaltsjahr 2024 sind hier keine Änderungen vorgesehen.

Die Stadt Sundern aktiviert Eigenleistungen zu den Herstellungskosten.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich auch zu Anschaffungskosten bilanziert. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip.

Bei der Stadt Sundern bestehen im Bereich von z. B. Streusalz und Streugranulat nur geringe Vorräte. Diese werden als Festwert bilanziert. Zum Verkauf stehende Baulandflächen werden unter der Position „Vorräte“ bilanziert.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe abgeschrieben. Ausfallrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, werden zu 50 % und Forderungen, welche älter als zwei Jahre sind, werden zu 100 % wertberichtigt. Forderungen, die die Stadt gegenüber Insolvenzfällen hat, werden im Vorfeld in voller Höhe bereinigt.

Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten Erstattungsansprüche nach § 107b Landesbeamtengesetz NRW (LBeamtVG NRW), die analog der Vorgehensweise bei den Pensionsrückstellungen zum Barwert angesetzt sind.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden Auszahlungen dargestellt, die vor dem Abschlussstichtag zu leisten sind, die jedoch Aufwand nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital einer Kommune ist eine rechnerische Größe, die nach Abzug aller Verpflichtungen vom Vermögen (Aktivseite) verbleibt. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus den Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag sowie mit Einführung des 3. NKFWG NRW aus der neuen Position bilanzieller Verlustvortrag.

Sonderposten

Sonderposten sind auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen zu bilanzieren. Es werden vier Arten von Sonderposten unterschieden: Sonderposten für Zuwendungen, für Beiträge, für den Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten.

Sonderposten stellen u.a. die bilanzielle Abbildung der von der Gemeinde empfangenen Investitionszuweisungen dar. Investive Zuwendungen werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Konsumtiv verwendete Zuwendungen werden im Jahr des Zuges komplett ergebniswirksam erfasst und als Ertrag gebucht.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten für Beiträge stellen die gemäß dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und/oder Baugesetzbuch (BauGB) erhobenen Beiträge für Investitionen dar, die ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand (z.B. einer Anliegerstraße) zugeordnet werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Bilanzstichtag bekannt geworden sind, gebildet. Die Bewertung erfolgt zum erforderlichen Rückzahlungsbetrag.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind u.a. die Erstattungsverpflichtungen nach § 107b LBeamtVG NRW ausgewiesen, die analog der Vorgehensweise bei den Pensionsrückstellungen zum Barwert angesetzt sind.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Stadt werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Hier sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen nachzuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Nachfolgend werden Besonderheiten bei einzelnen Bilanzpositionen im Berichtsjahr erläutert.

AKTIVA in €	31.12.2022	31.12.2023	PASSIVA in €	31.12.2022	31.12.2023
Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	4.838.999,45	4.838.999,45	Eigenkapital	56.245.203,77	63.161.800,19
Immaterielle Vermögensgegenstände	149.259,00	100.828,00	Sonderposten	71.065.687,01	69.975.552,76
Sachanlagen	165.935.947,37	165.554.782,26			
Finanzanlagen	29.468.997,54	29.906.626,11	Rückstellungen	42.235.297,12	40.174.666,65
Vorräte	527.037,10	527.037,10			
Ford. und sonst. Vermögensgegenstände	8.460.369,51	15.638.042,19	Verbindlichkeiten	53.932.314,55	50.985.909,77
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
Liquide Mittel	15.916.307,38	9.669.251,17	Passive Rechnungsabgrenzung	2.450.715,85	2.597.697,70
Aktive Rechnungsabgrenzung	632.300,95	660.060,79			
Summe Aktiva	225.929.218,30	226.895.627,07	Summe Passiva	225.929.218,30	226.895.627,07

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen stellt die größte Aktivposition der Stadt Sundern mit 72,97 % (2022: 73,45 %) der Bilanzsumme dar. Insgesamt ist das Sachanlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken, was hauptsächlich auf den durch die planmäßigen Abschreibungen dargestellten Werteverzehr zurückzuführen ist. Im Haushaltsjahr 2023 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Investitionen (Zugänge zum Anlagevermögen) wurden in Höhe von ca. 6,4 Mio. € gebucht. Dies stellt nahezu eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahr dar, weshalb der Wert des Anlagevermögens insgesamt konstant gehalten werden konnte.

Bei der Stadt Sundern wurden im Jahresabschluss 2023 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von rund 57.000 € für folgende Baumaßnahmen gebucht:

Straßenausbau Am Gelben Berg Parkplatz K 28 Amecke Straßenausbau Großer Bruch Gehwege/Bushaltestelle OD Stockum Dorfplatz Enkhausen Radweg Sundern Sörpese Straßenausbau Unterm Knapp Neubau Brücke Taubenstück	Gewässerverrohrung Melmkebach Gewässerverrohrung Mühlenstraße Straßenausbau Am Rehberg Ausbau Sassenhagen Gehwege In den Höfen Stützmauer Johannesstraße Umgestaltung Parkanlage Amecke Straßenausbau Buchweg	Gehweg Langscheider Straße Höhe Ruhrverband Bushaltestelle L 544 Langscheider Straße Straßenausbau Stühlhahnsweg Gehweg Langscheider Straße Promenade Gehwege Enkhausen Hangsicherung Burgberg Hachen Gehwege OD Westenfeld
--	--	---

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen hat sich um rd. 437.000 € im Vorjahresvergleich erhöht. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Zuführungen in den kvw-Versorgungsfonds, die im Rahmen von Dienstherrenwechseln von Beamten zur Stadt Sundern vorgenommen werden.

Bei den Sonstigen Ausleihungen ergeben sich geringfügige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr, indem sich die Höhe der Wohnungsbauförderdarlehen entsprechend der Tilgungsbeträge der Darlehensnehmer verringert hat.

Forderungen

Der Stand der Forderungen ist im Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Gemäß Gesetz wird die Mindestanforderung an die Gliederungstiefe bei der Darstellung der Forderungen in der Bilanz auf drei Bereiche reduziert (§ 42 Abs. 3 Ziff. 2.2 KomHVO NRW). Da es sich lediglich um eine Mindestanforderung handelt, ist die bisher angewandte Gliederungstiefe auch weiterhin zulässig. Im Interesse einer höheren Aussagekraft bleibt die bisherige Struktur der Forderungsdarstellung in der Bilanz und im Forderungsspiegel der Stadt Sundern bestehen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassen die Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, die Forderungen aus Transferleistungen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 13.327.702,32 €. Zum Stichtag 31.12.2023 ist bei den Forderungen ein signifikanter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (6.529.465,33 €) zu verzeichnen, der ursächlich auf den Cyber-Angriff gegen die Südwestfalen-IT vom 30.10.2023 zurückzuführen ist. Grundbesitzabgaben sowie Gewerbesteuer konnten am 15.11.2023 nicht per Lastschrift eingezogen werden. Die Abbuchungen wurden erst Anfang 2024 nachgeholt, sodass die Bilanz einen erhöhten Forderungsbestand zum Jahresende 2023 aufweist.

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalten u. a. die Forderungen gegenüber dem Land aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

In der Bilanzposition „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ wird u. a. eine Forderung i.H.v. insgesamt rd. 1.524.550,78 € gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke bilanziert. Diese Forderung entsteht im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Dazu: Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes Stadtwerke ist für die bei den Stadtwerken tätigen Beamt*innen die Stadt Sundern der Dienstherr. Wie bereits seit 2012 sind deshalb auch zum 31.12.2023 die Beamt*innen der Stadtwerke unter den Pensionsrückstellungen der städtischen Bilanz berücksichtigt worden. Gleichermaßen erfolgt die ergebniswirksame Erhöhung der Rückstellung bei den Stadtwerken, so dass in der städtischen Bilanz in entsprechender Höhe eine Forderung eingestellt worden ist.

Zum Bilanzstichtag wurde auf der Grundlage der Regelungen zu den Wertberichtigungen von Forderungen eine Wertberichtigung in Höhe von 2.300.571,69 € vorgenommen (Vorjahr: 2.174.423,50 €).

Liquide Mittel

Unter diesem Posten werden alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld ausgewiesen.

Die Guthaben sind wie folgt zugeordnet:

	31.12.2023	31.12.2022
Bilanz		
2.4 liquide Mittel in €	9.669.251,17	15.916.307,38
Sichteinlagen Sparkasse Arnsberg-Sundern	694.156,51	14.464.788,48
Sichteinlagen Postbank Dortmund	6.858,00	2.179,50
Sichteinlagen Volksbank Sauerland	32.561,04	1.479.254,28
Sichteinlagen Deutsche Bank	15,18	16,97
Tagesgeldkonto	9.205.000,00	0,00
Bar- und Wechselgeldkassen	1.650,00	1.450,00
Vorschuss- und Verwahrkonten	-286.472,54	- 41.082,71
DTAUS	1.169,00	1.169,00
Freistempler	14.313,98	8.528,86

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen erfasst. Der Saldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

	31.12.2023	31.12.2022
Bilanz		
2.4 liquide Mittel in €	9.669.251,17	15.916.307,38
Finanzrechnung Zeile 41 – liquide Mittel	9.669.251,17	15.916.307,38
Differenz liquide Mittel - Finanzrechnung	0,00	0,00

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist zum 31.12.2023 ein Gesamtbetrag in Höhe von 660.060,79 € (Vorjahr: 632.300,95 €) abgegrenzt. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus der Beamtenbesoldung und -versorgung Januar 2024 und verschiedenen Leistungen in den Bereichen Asyl und Jugend Januar 2024 zusammen.

Eigenkapital

Der Wert ergibt sich aus dem Saldo der Aktivposten zu den übrigen Passivposten und bestimmt sich rechnerisch.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (vgl. § 90 Abs. 3 GO NRW), unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die bei der Stadt Sundern gebuchten Erträge und Aufwendungen aus Anlagenabgängen werden in voller Höhe mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Haushaltsjahr wurde ein Betrag in Höhe von -150.360,86 € (Vorjahr: 74.170,59 €) direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten verrechneten Erträgen und Aufwendungen.

Veränderung des Eigenkapitals in €	
Bestand Allgemeine Rücklage zum 01.01.2023	41.366.788,12
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	52.377,54
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	202.738,40
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Bestand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2023	41.216.427,26
Bestand Ausgleichsrücklage zum 01.01.2023	2.503.101,23
+ Zuführung Ausgleichsrücklage Jahresüberschuss 2021 gem. Beschluss vom 15.06.2023	4.849.063,53
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2023	7.352.164,76
+ Jahresüberschuss 2022 (in 2024 der Ausgleichsrücklage zugeführt)	7.526.250,89
+ Jahresüberschuss 2023	7.066.957,28
Eigenkapital zum 31.12.2023	63.161.800,19

Im Haushaltsjahr 2023 wird ein Jahresüberschuss von 7.066.957,28 € erzielt. Dieser wird nach neuer Fassung des § 75 Abs. 3, Satz 2 GO NRW mit Feststellung automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Eine gesonderte Beschlussfassung des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist nicht zu fassen. Jedoch kann der Rat nach § 75 Abs. 3, Satz 3 GO NRW vorsehen, Beträge aus der Ausgleichsrücklage der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Hierüber wäre im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein gesonderter Beschluss zu fassen.

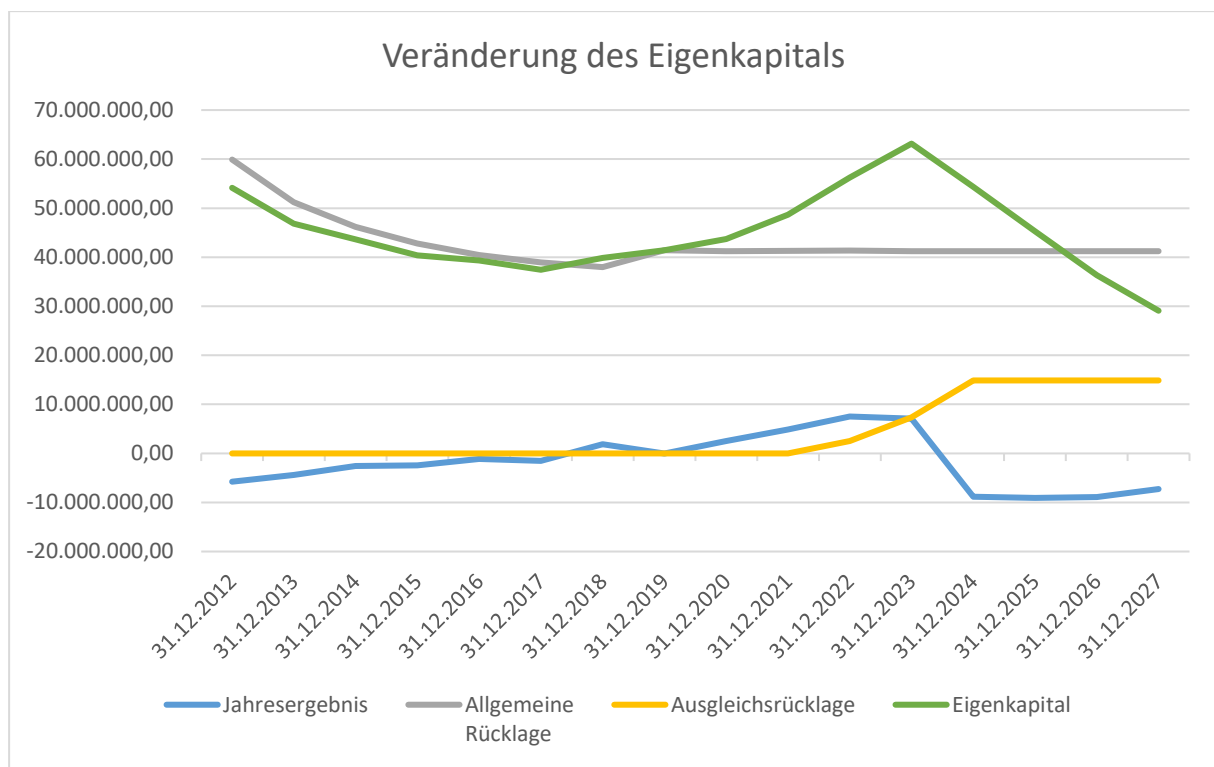
Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage und des Eigenkapitals sind unter Berücksichtigung des Haushaltes 2024 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stichtag	Daten	Jahres- ergebnis	Verrechnungs- saldo	Allgemeine Rücklage	Ausgleichs- rücklage	Verlustvorträge (kumuliert)	Eigenkapital
31.12.2012	Ist	-5.754.004,00	0,00	59.913.353,05	0,00		54.159.349,05
31.12.2013	Ist	-4.379.430,53	-2.914.505,64	51.244.843,41	0,00		46.865.412,88
31.12.2014	Ist	-2.575.533,00	-658.934,00	46.206.478,88	0,00		43.630.945,88
31.12.2015	Ist	-2.411.783,38	-834.628,52	42.796.317,36	0,00		40.384.533,98
31.12.2016	Ist	-1.133.958,88	78.423,64	40.462.957,62	0,00		39.328.998,74

31.12.2017	Ist	-1.551.546,86	-356.999,49	38.971.999,25	0,00		37.420.452,39
31.12.2018	Ist	1.896.007,86	562.329,10	37.982.781,49	0,00		39.878.789,35
31.12.2019	Ist	8.103,32	1.140.394,32	41.419.550,29	0,00		41.427.653,61
31.12.2020	Ist	2.503.101,23	-191.451,38	41.236.202,23	0,00		43.739.303,46
31.12.2021	Ist	4.849.063,53	56.415,30	41.292.617,53	0,00		48.644.782,29
31.12.2022	Ist	7.526.250,89	74.170,59	41.366.788,12	2.503.101,23		56.245.203,77
31.12.2023	Ist	7.066.957,28	-150.360,86	41.216.427,26	7.352.164,76		63.161.800,19
31.12.2024	Plan	-8.841.639,00	0,00	41.216.427,26	14.878.415,65		54.320.161,19
31.12.2025	Plan	-9.067.078,00	0,00	41.216.427,26	14.878.415,65	-1.489.474,24	45.253.083,19
31.12.2026	Plan	-8.898.844,00	0,00	41.216.427,26	14.878.415,65	-3.030.301,35	36.354.239,19
31.12.2027	Plan	-7.265.457,00	0,00	41.216.427,26	14.878.415,65	-11.929.145,35	29.088.782,19

Stand Planzahlen: Haushaltsplan 2024 (20.03.2024)

Der Eigenkapitalverzehr tritt voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2024 ein:



Sonderposten

Die Sonderposten aus Zuwendungen beinhalten die vom Land gewährten Mittel aus Pauschalzuwendungen (Allgemeine Investitionspauschale, Unterhaltungspauschale, Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) und Bedarfszuweisungen (aus verschiedenen Förderprogrammen). Bei den Sonderposten für Beiträge werden unter anderem die Erschließungsbeiträge, Beitragseinnahmen für Kanäle und Anliegerbeiträge bei Straßenbaumaßnahmen nachgewiesen.

Unter den Sonderposten für den Gebührenhaushalt werden die zum Bilanzstichtag bestehenden Überschüsse aus den Gebührenhaushalten ausgewiesen. Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen gilt nach § 6 Abs. 2 KAG NRW der Vierjahreszeitraum. Nach § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunterdeckungen, die künftig ausgeglichen werden sollen, im Anhang anzugeben., vgl. Angaben unter Punkt 3.5.

Insgesamt haben sich die Sonderposten im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.090 T€ reduziert.

Rückstellungen

Hinsichtlich detaillierter Informationen sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen wird auf den Rückstellungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) verwiesen.

Als Pensions- und Beihilferückstellung wurde jeweils der Teilwert der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum Bilanzstichtag ermittelt. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt. Es wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2023 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr sind somit die Besoldung und Versorgung nicht angepasst worden (Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2022 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, GV.NRW 2022 S. 377).

Von der durch § 37 Abs. 2 KomHVO zum 01.01.2019 eingeführten Möglichkeit, erforderliche Zuführungen aufgrund von Besoldungsanpassungen auf drei Jahre zu verteilen, wurde kein Gebrauch gemacht, da in 2023 keine Besoldungsanpassungen erfolgt sind.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: „Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020, Geschäftszeichen VA 15-I 5475-Kra-2020/0008) mit um 15,69 % dynamisierten Kopfschäden. Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte. Auf die Anwendung der am 21.12.2023 von der BaFin veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2022 gemäß § 159 VAG wurde unter Verweis auf die Beeinflussung des Leistungsgeschehens in der privaten Krankenversicherung durch die Corona-Pandemie verzichtet. Stattdessen werden für die Bewertung anstelle der aus den Wahrscheinlichkeitstafeln 2022 resultierenden Kopfschäden die um 15,69 % erhöhten Kopfschäden der Wahrscheinlichkeitstafeln 2019 verwendet. Der Anpassungsfaktor von 15,69 % wurde hierbei durch einen Abgleich der erwarteten mit den tatsächlichen Beihilfezahlungen der kvw-Beihilfekasse ermittelt.

Die Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen. Die einzelnen Maßnahmen sind unter Angabe des Rückstellungsbetrages der Anlage 3 zum Anhang zu entnehmen.

Die übrigen Rückstellungen sind im gesetzlich erforderlichen Umfang gebildet und sind ebenfalls in der Anlage 3 zum Anhang aufgeführt.

Insgesamt haben sich die Rückstellungen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,1 Mio. € verringert.

Verbindlichkeiten

Die Höhe der Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 beträgt rd. 51 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr konnten sie um rd. 3,0 Mio. € reduziert werden. Entsprechende Informationen, auch über die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten, sind der Anlage 4 zum Anhang zu entnehmen.

Kredite zur Liquiditätssicherung wurden im Rahmen der zulässigen Kreditermächtigung in Anspruch genommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beinhalten mit 792.656 € die Kreditmittel aus dem

Förderprogramm Gute Schule 2020. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Bilanzstichtag reduzierte sich aufgrund der Rückzahlung eines Liquiditätskredites i. H. v. 5,0 Mio. € sowie der Tilgung im Förderprogramm Gute Schule 2020 gegenüber dem Vorjahr um 5.051.863,00 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit rd. 3,2 Mio. € stellen die zum Bilanzstichtag offenen Rechnungen dar.

Als „Erhaltene Anzahlungen“ werden bereits erhaltene, aber noch nicht verwendeten Pauschalen, Zuwendungen und Erschließungsbeiträge mit rd. 17,9 Mio. € (Vorjahr: rd. 15,2 Mio. €) ausgewiesen. Diese werden erst bei Aktivierung des Vermögensgegenstandes in einen Sonderposten umgebucht und aufgelöst. Darin enthalten sind angesammelte Mittel aus der Investitionspauschale in Höhe von rd. 16 Mio. €.

Unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden alle weiteren Verbindlichkeiten – beispielsweise Verbindlichkeiten, die aufgrund des Cashpoolings mit den Stadtwerken entstehen oder Verbindlichkeiten, die nicht aufgrund eines Warengeschäftes oder einem entgeltlichen Warenaustausch entstehen (Beihilfe, Reisekosten, Leistungen im Bereich Tages- und Vollzeitpflege etc.) – zusammengefasst.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen im Wesentlichen die zeitliche Abgrenzung der Friedhofsgebühren, der Mittel für Bürgerradwege und der zugewiesenen Mittel für die Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine.

3.4 Erläuterung zur Ergebnis- und Finanzrechnung

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von rd. 7,1 Mio. € (im Vorjahr 7,5 Mio. €) ab.

Ergebnisrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ* aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	53.200.140,50	52.649.430,00	0,00	52.410.850,03	-238.579,97	0,00
2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	13.194.769,68	15.615.550,00	0,00	14.722.144,65	-893.405,35	0,00
3 Sonstige Transfererträge	984.994,44	932.100,00	0,00	1.548.969,73	616.869,73	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.084.204,26	3.530.640,00	0,00	3.349.297,25	-181.342,75	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.699.680,38	807.800,00	0,00	1.635.733,34	827.933,34	0,00
6 Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	6.400.145,54	3.347.320,00	0,00	5.441.135,50	2.093.815,50	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.609.477,38	1.291.770,00	0,00	5.572.654,43	4.280.884,43	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	56.999,70	25.000,00	0,00	56.697,62	31.697,62	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	81.230.411,88	78.199.610,00	0,00	84.737.482,55	6.537.872,55	0,00
11 Personalaufwendungen	-15.815.657,89	-20.533.900,00	0,00	-19.940.848,87	593.051,13	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-3.573.490,18	-2.810.800,00	0,00	-1.436.092,98	1.374.707,02	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.667.363,51	-13.166.768,00	0,00	-9.619.728,08	3.547.039,92	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.219.983,38	-5.777.860,00	0,00	-6.176.770,25	-406.710,25	0,00
15 Transferaufwendungen	-32.760.279,24	-36.586.862,00	0,00	-34.724.238,88	1.862.593,12	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.789.918,71	-5.045.760,00	0,00	-5.984.655,53	-937.095,53	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	-73.826.692,91	-86.915.920,00	0,00	-77.882.334,59	6.033.585,41	0,00
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	7.403.718,97	-5.716.310,00	0,00	6.855.147,96	12.571.457,96	0,00
19 Finanzerträge	501.177,61	447.850,00	0,00	553.175,60	105.325,60	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-378.645,69	-1.007.020,00	0,00	-341.366,28	665.653,72	0,00
21 FINANZERGEBNIS	122.531,92	-559.170,00	0,00	211.809,32	770.979,32	0,00
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGK.	7.526.250,89	-6.275.480,00	0,00	7.066.957,28	13.342.437,28	0,00
23 Außerordentliche Erträge	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	7.526.250,89	-2.242.290,00	0,00	7.066.957,28	9.309.247,28	0,00
27 Verr. Erträge b. Vermögensgegenstände	-108.363,93	0,00	0,00	-52.377,54	-52.377,54	0,00
28 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verr. Aufw. b. Vermögensgegenständen	34.193,34	0,00	0,00	202.738,40	174.138,40	0,00
30 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo (=Zeile 27-30)	-74.170,59	0,00	0,00	150.360,86	121.760,86	0,00

EÜ = Ermächtigungsübertragung

Ertragsentwicklung:

Insgesamt haben sich die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,5 Mio. € erhöht. Der Plan-IST-Vergleich 2023 weist eine um rd. 6,5 Mio. € verbesserte Ertragslage aus.

BAB-Zeile 1

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** haben sich im Berichtsjahr insgesamt wie geplant entwickelt. Nach dem Rekordjahr 2022 konnten sich die Gewerbesteuereinnahmen trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auf sehr hohem Niveau stabilisieren. Mit 26,4 Mio. € Erträgen aus der Gewerbesteuer ist das Jahr 2023 somit das zweitbeste in der Geschichte Sunderns.

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer wurden rd. 366 T€ weniger und an der Umsatzsteuer rd. 286 T€ weniger erzielt als im Vorjahr. Der Anteil an der Einkommenssteuer ist mit 14,8 Mio. € nach der Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequelle der Stadt. Die Vergnügungssteuern verringerten sich auf 78 T€. Im Plan-Ist-Vergleich lagen diese Steuererträge jedoch in Gänze unter den Erwartungen.

Einnahmen aus Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer bewegten sich auf Vorjahresniveau.

Auf eine Isolierung von Mindererträgen bei den Steuern infolge der COVID-19-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine wurde aufgrund eines Plan-Ist-Vergleiches verzichtet, da die hohen Gewerbesteuererträge die Anwendung der Bilanzierungshilfe obsolet machen.

BAB-Zeile 2

Zuwendungen und allgemeine Umlagen lagen zwar mehr als 1,5 Mio. € über dem Vorjahresergebnis, allerdings wurde der Planansatz um rd. 900 T€ unterschritten.

BAB-Zeile 3

Die **sonstigen Transfererträge** (u.a. Ersatzleistungen für Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Jugendbereich) hängen im Wesentlichen von den jeweiligen Fallzahlen und tatsächlichen Erstattungsleistungen ab und lagen im Vergleich zu 2022 um rd. 564 T€ und im Plan-Ist-Vergleich 2022 um rd. 616 T€ höher.

BAB-Zeile 4

Aus **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wurden gegenüber 2022 rd. 265 € höhere Erträge erzielt.

Die Plan-Ist-Abweichung 2023 liegt hier bei rd. 181 T€ geringeren Erträgen.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren im Bereich Asyl-Flüchtlingsunterkünfte waren rd. 300 T€ höher als im Vorjahr und um rd. 420 T€ höher als im Plan. Die kaum zu prognostizierende Entwicklung rund um die Aufnahme von Geflüchteten hat die Planungen in diesem Bereich deutlich erschwert.

Die in 2022 erforderlich gewordene Anpassung der Rechnungsabgrenzungssystematik im Bestattungswesen zieht weiterhin erhöhte Plan-IST-Differenzen nach sich. Dieser bilanziellen Veränderung geschuldet weisen die Erträge 2023 einen niedrigeren Wert als im Vorjahr aus sowie eine deutliche negative Abweichung zum Plan.

Die Verwaltungsgebühren liegen um rd. 77 T€ über den Planwerten.

BAB-Zeile 5

Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** ergibt sich ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Ursächlich für die deutliche Verbesserung der Erwartung sind wiederum Mehrerträge im Bereich Forst aus dem Verkauf von Kalamitätsholz.

BAB-Zeile 6

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** fielen in 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,0 Mio. € geringer aus. Die Plan-Ist-Abweichung 2023 hingegen liegt hier bei rd. 2,1 Mio. € höheren Erträgen.

Die Mehrerträge sind hauptsächlich auf den Bereich Asyl, Teilhabe- u. Integrationsgesetz, Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie auf Erträge aus Versorgungslastenverteilungen zurückzuführen.

BAB-Zeile 7

Der deutliche Anstieg der **sonstigen ordentlichen Erträge** im Vergleich zum Vorjahr von rd. 3 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus ertragswirksamen Veränderungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen. Im Übrigen wurden im Vergleich zu den Vorjahren mehr Instandhaltungs- und sonstige Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

BAB-Zeile 19

Die **Finanzerträge** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund des verbesserten Zinsumfeldes konnten freie Liquiditätsreserven am Kapitalmarkt angelegt werden.

Aufwandsentwicklung:

BAB-Zeile 11

Die **Personalaufwendungen** erhöhten sich aufgrund der erforderlichen Nachbesetzung von Stellen im Bereich der Beamten sowie Tarifbeschäftigten. Korrespondierend dazu fielen die Zuführungen zu Pensionsrückstellung wesentlich höher aus als geplant.

Insgesamt verblieben die Personalaufwendungen um rd. 600 T€ unter den Planwerten.

BAB-Zeile 12

Die **Versorgungsaufwendungen** verringerten sich gegenüber dem Planansatz um rd. 1,4 Mio. €. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf wesentliche geringere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger.

BAB-Zeile 13

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** lagen auf Vorjahresniveau. Die in der Planung angenommenen Entwicklungen sind nicht eingetroffen, u.a. durch Verschiebungen von Maßnahmen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen.

BAB-Zeile 15

Die **Transferaufwendungen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 2 Mio.€, fielen allerdings um 1,9 Mio. € geringer als geplant aus. Ursächlich hierfür war eine niedrigere Gewerbesteuerumlage sowie geringere Zuschüsse an Kitas. Die Kreisumlage ist im Vorjahresvergleich um 1,1 Mio. € gestiegen.

BAB-Zeile 16

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** pendelten sich geringfügig über dem Vorjahresergebnis ein. Gleichwohl überstiegen sie den geplanten Betrag um rd. 939 T€, u.a. aufgrund erhöhter Aufwendungen aus der Versorgungslastenverteilung.

BAB-Zeile 20

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 37 T€. Auch im Plan-Ist-Vergleich fielen die Aufwendungen deutlich geringer aus, da Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden mussten.

BAB-Zeile 23

Außerordentliche Erträge sind zuletzt im Jahresabschluss 2021 ausgewiesen worden. Im Vorjahr wurde auf die Isolierung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen gem. NKF-CIG verzichtet. Im Berichtsjahr wurden wiederum keine außerordentlichen Erträge festgestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.5 des Anhangs verwiesen.

Finanzrechnung

Finanzrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1 Steuern und ähnliche Abgaben	51.291.392,84	52.649.430,00	0,00	46.944.839,45	-5.704.590,55	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.835.524,94	13.330.210,00	0,00	11.604.843,86	-1.725.366,14	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	802.488,26	932.100,00	0,00	1.101.075,06	168.975,06	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	2.436.551,65	2.198.950,00	0,00	2.526.506,36	327.556,36	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.686.798,42	807.800,00	0,00	1.607.573,25	799.773,25	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.022.930,00	3.347.320,00	0,00	4.471.507,83	1.124.187,83	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.344.011,11	1.289.970,00	0,00	1.344.235,01	54.265,01	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	556.557,72	447.850,00	0,00	467.562,84	19.712,84	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.976.254,94	75.003.630,00	0,00	70.068.183,99	-4.935.446,01	0,00
10 Personalauszahlungen	-16.747.110,02	-19.853.160,00	0,00	-18.127.384,32	1.725.775,68	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.537.917,39	-1.944.800,00	0,00	-1.469.102,32	475.697,68	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-8.901.345,51	-12.986.968,00	0,00	-9.232.740,28	3.819.427,72	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-398.807,09	-1.007.020,00	0,00	-373.275,17	633.744,83	0,00
14 Transferauszahlungen	-33.176.263,71	-36.586.832,00	0,00	-34.569.821,28	2.017.010,72	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-5.460.759,49	-5.045.760,00	0,00	-4.900.059,39	80.500,61	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-66.222.203,21	-77.424.540,00	0,00	-68.672.423,09	8.752.116,91	0,00
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	9.754.051,73	-2.420.910,00	0,00	1.395.760,90	3.816.670,90	0,00
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.472.215,39	5.262.250,00	0,00	4.664.907,58	-597.342,42	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	326.014,60	260.000,00	0,00	7.700,05	-252.299,95	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	1.286,23	1.800,00	0,00	769,83	-1.030,17	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	35.685,13	270,00	0,00	400,00	-269.600,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	3.835.201,35	5.794.050,00	0,00	4.673.777,46	-1.120.272,54	0,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-18.342,97	-2.073.000,00	0,00	-40.535,88	2.032.464,12	0,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-1.548.877,61	-14.780.500,00	0,00	-3.202.111,15	11.578.388,85	-8.623.970,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.250.188,22	-3.552.400,00	0,00	-2.386.641,70	1.165.758,30	-494.486,34
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-35.854,16	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-151.355,00	-179.800,00	0,00	-96.632,52	83.167,48	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-3.004.617,96	-20.585.700,00	0,00	-5.776.921,25	14.808.778,75	-9.118.456,34
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	830.583,39	-14.791.650,00	0,00	-1.103.143,79	13.688.506,21	0,00
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	10.584.635,12	-17.212.560,00	0,00	292.617,11	17.505.177,11	0,00
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	15.000.000,00	0,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	22.850.000,00	10.000.000,00	0,00	0,00	-10.000.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.623.347,78	-2.275.000,00	0,00	-1.601.045,51	673.954,49	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-22.850.000,00	-5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-1.623.347,78	17.725.000,00	0,00	-6.601.045,51	-24.326.045,51	0,00

38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	8.961.287,34	512.440,00	0,00	-6.308.428,40	6.820.868,40	0,00
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.046.960,30	15.916.307,38	0,00	15.916.307,38	15.916.307,38	0,00
40 Änd.d. Bestandes a.fr. Finanzmitteln	-91.940,26	0,00	0,00	61.372,19	61.372,19	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	15.916.307,38	16.428.474,38	0,00	9.669.251,17	-6.759.496,21	0,00

Im Anhang sind nach § 45 KomHVO NRW die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu erläutern.

Die **Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit** stellen sich wie folgt dar:

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Wesentlichen bestimmt von Allgemeinen Zuweisungen (Investitionspauschalen) und zweckgebundenen Zuweisungen nach verschiedenen Förderprogrammen. Die Beiträge werden hauptsächlich für Straßenbaumaßnahmen erhoben. Die Ausführung von Baumaßnahmen stellt den Schwerpunkt der investiven Auszahlungen dar. Daneben werden Auszahlungen für den Erwerb des Anlagevermögens getätigt, beispielsweise die Anschaffung von neuen Fahrzeugen für die Feuerwehr oder Maschinen für die technischen Dienste.

Die **Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** stellen sich wie folgt dar:

Zu den Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit zählen die Aufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, die getätigten investiven Kreditaufnahmen und die Einzahlungen aus der Umschuldung investiver Kredite. Die Auszahlungen betreffen die Tilgung und Gewährung von Darlehen, die ordentliche Tilgung investiver Kredite und die Auszahlungen durch Umschuldungen.

Die Aufnahme von Darlehen und Krediten verliefen nicht planmäßig. Sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite wurde nicht aufgenommen. Rückzahlungen wurden planmäßig getätigt.

3.5 Sonstige Angaben

Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Kriegs gegen die Ukraine

Die COVID-19-Pandemie und der Krieg gegen die Ukraine haben den Haushalt und damit das Jahresergebnis im Berichtsjahr durch Mindererträge und Mehraufwendungen nach Betrachtung der relevanten Positionen in Form einer Gegenüberstellung von Planansatz und Ergebnis nicht wesentlich belastet bzw. wurden durch andere Effekte in der Ausführung des Haushaltes aufgehoben.

Im Jahresabschluss 2023 wurde daher auf die Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe, die im Haushaltsplan 2023 noch mit 4.033.190,00 angenommen wurde, verzichtet. Die Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ verbleibt somit zum Bilanzstichtag 31.12.2023 bei 4.838.999,45 €.

Dieser Betrag ist beginnend mit dem Jahr 2026 längstens 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Daraus resultieren dem städtischen Haushalt zusätzliche Belastungen in Höhe von fast 100.000 EUR pro Jahr. Mit Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 eröffnet sich nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW die einmalige Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

Cyberangriff auf die Südwestfalen-IT (SIT)

In der Nacht auf Montag, den 30.10.2023, stellten Mitarbeitende der SIT einen sog. Ransomware-Angriff auf die Unternehmensserver fest. Die Folgen waren drastisch: Mehrere Wochen, teils mehrere Monate konnten die betroffenen Kommunen (darunter alle Städte, Gemeinde und Kreise Südwestfalens) einen Großteil Ihrer IT-Anwendungen nicht oder nur eingeschränkt nutzen. Bürgerinnen und Bürger mussten beispielsweise auf Passpapiere warten, KFZ-Zulassungen waren nicht möglich, bei der Auszahlung von Sozialleistungen kam es zu Verzögerungen.

Die Stadt Sundern war technisch nicht in der Lage, die zum 15.11.2023 fälligen Grund- und Gewerbesteuern mittels Lastschrift einzuziehen. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde empfohlen, proaktive Überweisungen zu

vermeiden und auf eine nachzuholende Abbuchung zu warten. In zwei Abbuchungsläufen am 15.01. und 22.01.2024 wurden die offenen Gewerbe- und Grundsteuern des vierten Quartals 2023 eingezogen.

Bilanzielle Auswirkungen sind auch im Jahresabschluss nachvollziehbar. Die Forderungsbestände sind deutlich höher als noch im Vorjahr, was im Wesentlichen mit den ausgebliebenen Abbuchungen der Grund- und Gewerbesteuer zusammenhängt. Analog dazu sind die Einzahlungen der Steuern und Sonstigen Abgaben in der Finanzrechnung weitaus geringer als die entsprechenden Erträge in der Ergebnisrechnung. Aus diesem Grund sahen sich viele Kommunen zum Jahresende 2023 mit Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Inzwischen sind nahezu alle Programme wieder vollumfänglich verfügbar. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht geklärt, ob ein mögliches Fehlverhalten innerhalb der SIT zu rechtlichen Ansprüchen der Mitgliedskommunen führt. Des Weiteren können etwaige Mehrkosten durch den Cyber-Angriff noch nicht belastbar beziffert werden.

3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Das rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getretene 3. NKFVG hat als Artikelgesetz insgesamt sieben kommunalbezogene Gesetze und Verordnungen geändert. Es beinhaltet u.a. Ergänzungen oder Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleichs im Plan sowie im Jahresabschluss und hat ein neues Ausgleichssystem geschaffen. Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens durch mögliche Vorträge von Fehlbeträgen (Verlustvortrag) im Zeitraum der mittelfristigen Planung ist nun Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW bestehende Pflicht der Gemeinden, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Da nach mehr als einem halben Jahr nach Verkündung des 3. NKFVG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 15.03.2024 weder die ergänzenden Entwürfe zur Anpassung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) noch zu den zu verwendenden Mustern (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) vorgelegt wurden, bleiben weiterhin Detailfragen in der praktischen Umsetzung und Darstellung in den Haushalten und Jahresabschlüssen offen.

Diese offenen Fragen führen dazu, dass die Bilanz in unveränderter Form abgebildet wird.

Bewertung des betroffenen Anlagevermögens in Folge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Die Stadt Sundern liegt in der Gebietskulisse der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen.

Gemäß § 5 Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 vom 16. Dezember 2021 hat die Kommune in den Haushaltsjahren 2021 bis 2030 von der Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophengebunden Wertminderung abzusehen, wenn und soweit dieser Vermögensgegenstand oder dessen geplanter Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, aufgenommen ist. Hat die Kommune für die katastrophengebundene Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens Leistungen von Dritten erhalten, so ist eine noch nicht vorgenommene Wertberichtigung im Jahr des Zuflusses der Leistung zumindest in entsprechender Höhe vorzunehmen.

Für die Sanierung von beschädigten Vermögensgegenständen hat die Stadt Sundern im Wiederaufbauplan für Infrastrukturen in Kommunen rd. 1,7 Mio. € erfasst und Mittel des Wiederaufbaubudgets beantragt. Wertberichtigungen der beschädigten Vermögensgegenstände wurden entsprechend der Vorgaben in 2023 nicht vorgenommen.

Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020

Um die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken, hat das Land über die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. € zur Verfügung

gestellt. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig werden – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörenden Schulsportanlagen. Ziel ist ebenfalls die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschl. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Für die Stadt Sundern stehen aus diesem Programm insgesamt Kredite in Höhe von 1.488.364 € (372.091 € p.a.) zur Verfügung.

Bis 2020 wurde durch die Stadt Sundern das Kreditkontingent vollständig abgerufen und im vollen Umfang für investive Zwecke vorgesehen.

Für alle bisher aufgenommenen Kredite müssen vom Land keine Zinsen entrichtet werden (Zinssatz: 0 %).

In gleicher Höhe der Verbindlichkeiten wird bei der Stadt Sundern eine Forderung aus Transferleistungen ausgewiesen, so dass effektiv keine Verschuldung vorliegt.

Gleichstellungsplan

Nach § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan aufzustellen. Nach Ablauf ist der Gleichstellungsplan fortzuschreiben.

Die Stadt Sundern hat eine Fortschreibung des Gleichstellungsplans bis 2025 beschlossen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 155.212,60 €.

Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften

Nach § 48 Abs. 1 KomHVO NRW sind die im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erläutern.

Zum Bilanzstichtag liegen für die Stadt Sundern Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften in Höhe von rd. 2,11 Mio. € vor (Vorjahr: rd. 2,30 Mio. €).

Zinssicherungsgeschäfte

Um sich vor Zinssatzänderungsrisiken abzusichern, wurden derivative Finanzgeschäfte (Zinsswaps) eingegangen, welche mit den zugrundeliegenden Kreditgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst wurden.

Diese Zinssicherungsgeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass die variablen Zinsen der Kreditaufnahme den Zinsen, die durch die Zinsswaps ausgeglichen werden, während der Laufzeit der Verträge deckungsgleich gegenüberstehen. Wirtschaftlich betrachtet bildet die Bewertungseinheit folglich eine Kreditaufnahme zu festen Zinsen ab.

Die abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte entsprechen den Vorgaben der Ziffer 2.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 09.10.2006, zuletzt geändert am 06.05.2012 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“.

Die Stadt Sundern hat zum 31.12.2023 für den Bereich der Investitionskredite keine neuen Swap-Geschäfte abgeschlossen.

Mündelgelder

Es liegen Mündelgelder in Höhe von 21.382,77 € vor.

Kostenrechnende Einrichtungen

Zum Bilanzstichtag wurde in den kostenrechnenden Einrichtungen Bestattungswesen, Straßenreinigung, Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose und Wochenmarkt insgesamt eine Unterdeckung erzielt.

Übersicht Gebührenhaushalte / Kostenrechnende Einrichtungen 2023			
in €	Aufwendungen	Erträge	Kostenüber-/ unterdeckung
Bestattungswesen	729.803	602.417	-127.368
Straßenreinigung	304.782	42.152	-262.630
Wochenmarkt	10.323	6.464	3.859
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose	1.494.757	609.369	885.388

Beteiligungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag war die Stadt Sundern an folgenden Einrichtungen und Unternehmen mit mehr als 20 % des Nennkapitals unmittelbar beteiligt:

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital	Eigenkapital am 31.12.2023	Jahresergebnis 2023	Erträge 2023	Aufwendungen 2023
Stadtwerke Sundern, Sundern (Eigenbetrieb)	100,00 %	26.420.514,66 €	439.725,00 €	14.404.901,14 €	13.965.176,14 €
Wi.Sta Sundern-Sorpeseer GmbH*	100,00 %	65.306,50 €	40.306,50 €	Keine Angabe	Keine Angabe
Sorpeseer GmbH, Sundern	80,00 %	4.784.599,56 €	58.653,15 €	4.301.294,92	4.242.637,77
Zweckverband VHS Arnsberg/Sundern, Arnsberg	27,40 %	414.744,57 €	198.988,44 €	Keine Angabe	Keine Angabe

*Entwurfzahlen aus 2022, nähere Angaben liegen nicht vor

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- | | |
|---|----------|
| ➤ Anlagenspiegel | Anlage 1 |
| ➤ Forderungsspiegel | Anlage 2 |
| ➤ Rückstellungsspiegel | Anlage 3 |
| ➤ Verbindlichkeitspiegel | Anlage 4 |
| ➤ Eigenkapitalspiegel | Anlage 5 |
| ➤ Übersicht Ermächtigungsübertragungen | Anlage 6 |
| ➤ Aufstellung der Organe und Mitglieder | Anlage 7 |

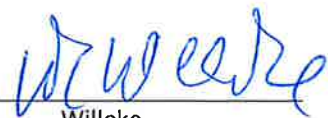
Sundern, 06.02.2025

Aufgestellt



Stratmann
Kämmerer

Bestätigt



Willeke
Bürgermeister

3.7 Anlagenspiegel 2023

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwert		
		Stand am 01.01. des HH-Jahres	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Stand am 31.12 des HH-Jahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschrei-bungen im HH-Jahr	Zuschrei-bungen im HH-Jahr	Änderungen durch Zu-/Abgänge sowie Umbuchungen im HHJ	kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4			5	6		7	8	9
			+	-	+ / -			-	+	+/-	-		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		503.272,07	0,00	0,00	0,00	503.272,07	354.013,07	48.431,00	0,00	0,00	402.444,07	100.828,00	149.259,00
2. Sachanlagen		248.182.359,20	5.951.759,04	-712.593,11	0,00	253.421.525,13	82.246.411,83	6.128.393,25	0,00	-508.062,21	87.866.742,87	165.554.782,26	165.935.947,37
	2.1 Unbebaute Grundstücke und	26.430.864,75	93.257,20	-30,80	66.000,80	26.590.091,95	3.363.916,40	230.272,50	0,00	0,00	3.594.188,90	22.995.903,05	23.066.948,35
	2.1.1 Grünflächen	11.870.599,50	70.637,20	0,00	0,00	11.941.236,70	3.363.041,18	230.207,50	0,00	0,00	3.593.248,68	8.347.988,02	8.507.558,32
	2.1.2 Ackerland	533.519,04	22.620,00	-30,80	66.000,80	622.109,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	622.109,04	533.519,04
	2.1.3 Wald, Forsten	11.568.007,46	0,00	0,00	0,00	11.568.007,46	875,22	65,00	0,00	0,00	940,22	11.567.067,24	11.567.132,24
	2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.458.738,75	0,00	0,00	0,00	2.458.738,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.458.738,75	2.458.738,75
	2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	79.624.707,34	0,00	-695.006,00	0,00	78.929.701,34	26.666.947,59	1.748.287,00	0,00	-494.497,00	27.920.737,59	51.008.963,75	52.957.759,75
	2.2.1 Kindertageseinrichtungen	4.715.724,59	0,00	0,00	0,00	4.715.724,59	2.250.042,30	135.421,00	0,00	0,00	2.385.463,30	2.330.261,29	2.465.682,29
	2.2.2 Schulen	39.496.858,98	0,00	-695.006,00	0,00	38.801.852,98	12.273.737,98	826.110,00	0,00	-494.497,00	12.605.350,98	26.196.502,00	27.223.121,00
	2.2.3 Wohnbauten	1.239.547,77	0,00	0,00	0,00	1.239.547,77	556.030,79	28.547,00	0,00	0,00	584.577,79	654.969,98	683.516,98
	2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.172.576,00	0,00	0,00	0,00	34.172.576,00	11.587.136,52	758.209,00	0,00	0,00	12.345.345,52	21.827.230,48	22.585.439,48
	2.3 Infrastrukturvermögen	123.332.945,95	120.006,79	-6.101,50	304.150,89	123.751.002,13	43.498.220,07	3.127.903,47	0,00	-2.110,40	46.624.013,14	77.126.988,99	79.834.725,88
	2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.603.902,41	16.743,63	-1.845,50	0,00	16.618.800,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.618.800,54	16.603.902,41
	2.3.2 Brücken und Tunnel	4.203.573,15	0,00	0,00	0,00	4.203.573,15	911.495,15	73.031,00	0,00	0,00	984.526,15	3.219.047,00	3.292.078,00
	2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	11.311,40	0,00	0,00	0,00	11.311,40	3.640,40	323,00	0,00	0,00	3.963,40	7.348,00	7.671,00
	2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	97.896.080,37	53.011,53	-3.456,00	262.025,55	98.207.661,45	41.383.192,14	2.893.645,57	0,00	-1.310,40	44.275.527,31	53.932.134,14	56.512.888,23
	2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.618.078,62	50.251,63	-800,00	42.125,34	4.709.655,59	1.199.892,38	160.903,90	0,00	-800,00	1.359.996,28	3.349.659,31	3.418.186,24
	2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.013.560,07	0,00	0,00	0,00	2.013.560,07	847.105,07	87.360,00	0,00	0,00	934.465,07	1.079.095,00	1.166.455,00
	2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.666,33	0,00	0,00	0,00	27.666,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.666,33	27.666,33
	2.6 Maschinen und technische Anlagen,	9.761.332,66	1.681.885,93	-9.137,82	131.352,26	11.565.433,03	5.422.278,76	613.062,33	0,00	-9.137,82	6.026.203,27	5.539.229,76	4.339.053,90
	2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.984.501,14	426.797,86	-2.316,99	0,00	5.408.982,01	2.447.943,94	321.507,95	0,00	-2.316,99	2.767.134,90	2.641.847,11	2.536.557,20
	2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.006.780,96	3.629.811,26	0,00	-501.503,95	5.135.088,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.135.088,27	2.006.780,96
3. Finanzanlagen		29.884.997,54	438.980,68	-1.352,11	0,00	30.322.626,11	416.000,00	0,00	0,00	0,00	416.000,00	29.906.626,11	29.468.997,54
	3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.184.000,00	0,00	0,00	0,00	2.184.000,00	416.000,00	0,00	0,00	0,00	416.000,00	1.768.000,00	1.768.000,00
	3.2 Beteiligungen	330.970,82	1.000,00	0,00	0,00	331.970,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	331.970,82	330.970,82
	3.3 Sondervermögen	26.823.892,37	0,00	0,00	0,00	26.823.892,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.823.892,37	26.823.892,37
	3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	516.880,55	437.980,68	0,00	0,00	954.861,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	954.861,23	516.880,55
	3.5 Ausleihungen	29.253,80	0,00	-1.352,11	0,00	27.901,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.901,69	29.253,80
	3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.5.4 Sonstige Ausleihungen	29.253,80	0,00	-1.352,11	0,00	27.901,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.901,69	29.253,80
Summe		278.570.628,81	6.390.739,72	-713.945,22	0,00	284.247.423,31	83.016.424,90	6.176.824,25	0,00	-508.062,21	88.685.186,94	195.562.236,37	195.554.203,91

3.8 Forderungsspiegel 31.12.2023

Art der Forderungen		Gesamtbetrag 31.12.23	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.22
			bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.327.702,32	13.007.767,40	4.245,27	315.689,65	6.529.465,33
1.1	Gebühren	102.605,03	93.431,63	2.270,58	6.902,82	79.711,21
1.2	Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	50,10
1.3	Steuern	8.263.176,26	8.119.969,29	0,00	143.206,97	1.786.147,07
1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.138.047,04	972.045,92	1.818,19	164.182,93	910.217,83
1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.823.873,99	3.822.320,56	156,50	1.396,93	3.753.339,12
2.	Privatrechtliche Forderungen	543.289,87	543.289,87	0,00	0,00	353.571,83
2.1	gegenüber dem privaten Bereich	463.611,25	463.611,25	0,00	0,00	323.462,73
2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	gegen verbundene Unternehmen	29.010,67	29.010,67	0,00	0,00	12.776,16
2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	gegen Sondervermögen	50.667,95	50.667,95	0,00	0,00	17.332,94
3.	Summe aller Forderungen	13.870.992,19	13.551.057,27	4.245,27	315.689,65	6.883.037,16

3.9.1 Rückstellungsspiegel A								
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestands- konto	Gesamtbetrag Vorjahr	Bewegung lfd. HHJ 2023	Bewegung lfd. HHJ 2023		Korrektur Aktiv/Passiv	Gesamtbetrag Jahresende
			31.12.2022	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung		31.12.2023
5	Pensionsrückstellungen Aktive	2511	9.955.787,00 €	1.629.070,00 €		326.116,00 €	375.008,00 €	10.883.733,00 €
6	Pensionsrückstellungen Passive	2511	14.601.180,00 €		475.620,00 €		- 375.008,00 €	14.500.568,00 €
7	Beihilferückstellung Aktive	2512	3.019.175,00 €	364.756,00 €		106.514,00 €	120.997,00 €	3.156.420,00 €
8	Beihilferückstellung Passive	2512	5.035.135,00 €		154.126,00 €		- 120.997,00 €	5.002.006,00 €
	Summe Pensions- und Beihilferückstellungen		32.611.277,00 €	1.993.826,00 €	629.746,00 €	432.630,00 €	- €	33.542.727,00 €
36	Sanierung Schulgebäude Endorf oder Stockum	2711	124.254,44 €					124.254,44 €
76	Dachlastalarmierung FWGH Sundern	2711	5.051,93 €			5.051,93 €		- €
78	Rettungsweg Kita Westenfeld	2711	8.000,00 €					8.000,00 €
80	Platzdeckenrenovation Sportplatz Schulzentrum	2711	50.000,00 €					50.000,00 €
108	Kita Westenfeld	2711	179.007,48 €					179.007,48 €
112	Fenstersanierung TSO Marienschule - Hellefeld	2711	33.880,11 €					33.880,11 €
114	Dachsanierung FWGH Hagen (Altbau)	2711	20.972,49 €					20.972,49 €
115	Gehwege Langscheider Straße, Langscheid	2711	15.000,00 €					15.000,00 €
120	Sanierung Heizkesselanlage Am Wenne 12	2711	47.000,00 €		16.347,73 €			30.652,27 €
121	Garagentor Bürgermeister-Garage	2711	10.000,00 €		7.254,24 €	2.745,76 €		- €
122	Garagentor DRK 1 - Teileigentum	2711	8.000,00 €		5.245,85 €	2.754,15 €		- €
123	Garagentor DRK 2 - Teileigentum	2711	8.000,00 €		7.798,07 €	201,93 €		- €
124	Fensterstürze Gymnasium	2711	40.000,00 €			40.000,00 €		- €
125	Prallschutz TH Johannesschule	2711	33.000,00 €		26.203,41 €	6.796,59 €		- €
126	Prallschutz TH Marienschule	2711	12.000,00 €		10.464,49 €	1.535,51 €		- €
128	Kita Amecke-Korrektur Regenwasseranschluss	2711	3.000,00 €					3.000,00 €
131	Sicherheitsbeleuchtung Sporthalle Schulzentrum	2711	161.572,26 €					161.572,26 €
135	Bleiglasfenster GS Marienschule	2711	10.000,00 €			10.000,00 €		- €
136	Sanierung Sanitäranlagen Sporthallen Bildungshügel	2711	390.719,33 €		55.205,86 €			335.513,47 €
137	Sanierung Lüftungsanlage Rathaus	2711	550.000,00 €			350.000,00 €		200.000,00 €
140	Brandschutztüren GS Johannes	2711	40.000,00 €					40.000,00 €
141	Brandschutztüren GS Hachen	2711	60.000,00 €					60.000,00 €
142	Ingenieurleistungen 10-KV-Anlage Hauptschule	2711	13.000,00 €			13.000,00 €		- €
143	Sicherheitslicht Aula Realschule	2711	25.000,00 €			25.000,00 €		- €
151	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Rotbuschweg	2711	230.000,00 €					230.000,00 €
152	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Im Karweg	2711	87.000,00 €			87.000,00 €		- €
153	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Eichendorffstraße	2711	188.500,00 €			188.500,00 €		- €
154	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Gräfenberggring	2711	47.000,00 €		31.257,59 €	15.742,41 €		- €
155	Sonstige Rückstellung für Eigenanteil Radweg K5*	2711	50.000,00 €					- €
157	Instandhaltungsrückstellung Therme Gebäude Stadtmarketing	2711	10.000,00 €			10.000,00 €		- €
159	GS Hachen Alarmierungsanlage /Amok	2711	25.000,00 €					25.000,00 €
160	Brandschutzkonzepte Kitas (Flucht- u. Rettungswege,Piktogramme, etc.)	2711	75.000,00 €			75.000,00 €		- €
161	Brandschutzkonzepte alle Grundschulen (GS Johannes, GS Marien, GS Stockum, GS Allendorf und GS Hachen)	2711	40.000,00 €					40.000,00 €
162	Sofortmaßnahmen Brandschutz Realschule (inkl. Brandmeldeanlage)	2711	85.000,00 €			35.000,00 €		50.000,00 €
163	Brandschutzkonzept Realschule	2711	15.000,00 €			15.000,00 €		- €
164	Zuleitungen NaWi Räume Realschule u. Gymnasium	2711	110.000,00 €		26.255,00 €			83.745,00 €
166	Instandhaltungsrückstellung Sanitäranlage Lehrer-WC GS Hachen	2711	18.000,00 €					18.000,00 €
167	Brandschutzkonzept Gymnasium	2711	15.000,00 €			15.000,00 €		- €
168	Brandschutz GS Hachen - 2. Rettungsweg	2711	90.000,00 €		5.236,00 €			84.764,00 €
169	Brandschutz Rathaus - Maßnahmen, Fluchtwegbeschilderung, Piktogramme etc	2711	85.000,00 €					85.000,00 €

177	Brandschutzmaßnahmen - Stadtbibliothek	2711	10.000,00 €					10.000,00 €
178	Brandschutzkonzept - Sporthallen	2711	60.000,00 €			60.000,00 €		- €
179	Sanierung Sanitäranlagen - Grundschulen	2711	120.000,00 €		1.272,71 €			118.727,29 €
195	Brandschutzmaßnahmen Kindergärten	2711	171.000,00 €			84.000,00 €		87.000,00 €
196	Brücke Linnepe	2711	100.964,00 €	160.000,00 €	10.756,16 €			250.207,84 €
197	Instandsetzung Fahrbahn am Spreehang	2711	215.545,00 €					215.545,00 €
198	Wiederaufforstung Stadforst	2711	300.000,00 €	63.000,00 €				363.000,00 €
199	Instandsetzung Außentreppe Kindergarten Amecke	2711	35.700,00 €					35.700,00 €
	Summe Instandhaltungsrückstellungen		4.031.167,04 €	223.000,00 €	203.297,11 €	1.042.328,28 €	- €	2.958.541,65 €
9	Rückstellung gem. § 107b Beamten VG	28111	215.555,00 €	3.649,00 €				219.204,00 €
12	Gleitzeit/ Überstunden	28111	323.879,11 €	140.665,88 €				464.544,99 €
13	Ausstehender Urlaub	28111	246.835,45 €	219.087,89 €				465.923,34 €
170	Altersteilzeit	28111	26.500,00 €		26.500,00 €			- €
171	Altersteilzeit	28111	12.500,00 €		12.500,00 €			- €
174	Altersteilzeit	28111	35.800,00 €		18.700,00 €			17.100,00 €
175	Altersteilzeit	28111	35.800,00 €		30.600,00 €			5.200,00 €
176	Altersteilzeit	28111	31.500,00 €		27.100,00 €			4.400,00 €
	Summe Sonstige Rückstellungen Personal		928.369,56 €	363.402,77 €	115.400,00 €	- €	- €	1.176.372,33 €
48	Prüfung Gesamtabschluss 2010	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
50	Überörtliche Prüfung GPA	281199	44.944,90 €					44.944,90 €
51	Pensionsrückstellungen Beamte KDVZ	281199	288.389,65 €		16.781,71 €			271.607,94 €
85	Rückzahlung Landeszuschüsse KiBiz	281199	162.400,00 €					162.400,00 €
93	Drohende Verluste auf lfd. Verfahren RWE	281199	326.823,40 €					326.823,40 €
96	Prüfung Gesamtabschluss 2015	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
97	Prüfung Gesamtabschluss 2016	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
102	Prüfung GA 2017	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
105	Ökobilanz	281199	163.026,32 €	84.000,00 €				247.026,32 €
111	Rückzahlung Elternbeiträge Kitas	281199	85.041,00 €			85.041,00 €		- €
132	Prüfung GA 2018	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
138	Untererbaurechtsvertrag Kahle	281199	257.548,80 €		8.326,80 €			249.222,00 €
148	Prozesskostenrückstellung Windkraft	281199	75.000,00 €			75.000,00 €		- €
149	Prozesskostenrückstellung Elternbeiträge Kitas	281199	123.499,16 €			123.499,16 €		- €
155	Sonstige Rückstellung für Eigenanteil Radweg K5*	281199	- €					50.000,00 €
156	Rückforderung Landeszuweisung Asylbereich	281199	476.300,00 €			293.300,00 €		183.000,00 €
181	Beratungsleistungen Gesamtabschlusserstellung 2010-2018	281199	5.770,19 €			5.770,19 €		- €
182	Beratungsleistungen und Implementierung Umsatzsteuerreform	281199	46.303,10 €		8.867,88 €			37.435,22 €
183	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011-2014	281199	30.000,00 €					30.000,00 €
184	Abriss Freibad Amecke	281199	219.400,00 €		7.884,11 €			211.515,89 €
185	Abriss Heinrich-Lübke-Haus	281199	120.000,00 €					120.000,00 €
189	Prüfung JA 2021	281199	19.000,00 €		12.971,00 €	6.029,00 €		- €
190	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren LBeamtVG NRW	281199	18.800,00 €			18.800,00 €		- €
191	Beratungsleistungen Gesamtabschlusserstellung 2019-2021	281199	25.000,00 €			25.000,00 €		- €
192	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2019-2021	281199	24.000,00 €			24.000,00 €		- €
193	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren	281199	210.000,00 €					210.000,00 €
194	sonstige Rückstellung für Pensionen und Beihilfen	281199	1.890.237,00 €			1.890.237,00 €		- €
200	Prüfung Jahresabschluss 2022	281199	13.000,00 €		5.950,00 €			7.050,00 €
201	Prüfung Jahresabschluss 2023	281199		13.000,00 €				13.000,00 €
202	Rückzahlung Investitionskostenförderung Kita Hagen	281199		150.000,00 €				150.000,00 €
203	Rückzahlung Landeszuschüsse Kita Settmecke	281199		143.000,00 €				143.000,00 €
	Summe Sonstige Rückstellungen		4.664.483,52 €	390.000,00 €	60.781,50 €	2.546.676,35 €	- €	2.497.025,67 €
	Gesamtsummen		42.235.297,12 €	2.970.228,77 €	1.009.224,61 €	4.021.634,63 €	- €	40.174.666,65 €

* Umgliederung von 2711 nach 281199 im JA 2023

3.9.2 Rückstellungsspiegel B							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestands- konto	Gesamtbetrag Jahresende	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag Vorjahr
			31.12.2023	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2022
5	Pensionsrückstellungen Aktive	2511	10.883.733,00 €			10.883.733,00 €	9.955.787,00 €
6	Pensionsrückstellungen Passive	2511	14.500.568,00 €			14.500.568,00 €	14.601.180,00 €
7	Beihilferückstellung Aktive	2512	3.156.420,00 €			3.156.420,00 €	3.019.175,00 €
8	Beihilferückstellung Passive	2512	5.002.006,00 €			5.002.006,00 €	5.035.135,00 €
9	Rückstellung gem. § 107b Beamten VG	28111	219.204,00 €			219.204,00 €	215.555,00 €
12	Gleitzeit/ Überstunden	28111	464.544,99 €	464.544,99 €			323.879,11 €
13	Ausstehender Urlaub	28111	465.923,34 €	465.923,34 €			246.835,45 €
36	Sanierung Schulgebäude Endorf oder Stockum	2711	124.254,44 €		124.254,44 €		124.254,44 €
48	Prüfung Gesamtabchluss 2010	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
50	Überörtliche Prüfung GPA	281199	44.944,90 €		44.944,90 €		44.944,90 €
51	Pensionsrückstellungen Beamte KDVZ	281199	271.607,94 €			271.607,94 €	288.389,65 €
76	Dachlastalarmierung FWGH Sundern	2711	0,00 €		0,00 €		5.051,93 €
78	Rettungsweg Kita Westenfeld	2711	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
80	Platzdeckenrenovation Sportplatz Schulzentrum	2711	50.000,00 €		50.000,00 €		50.000,00 €
85	Rückzahlung Landeszuschüsse KiBiz	281199	162.400,00 €		162.400,00 €		162.400,00 €
93	Drohende Verluste auf lfd. Verfahren RWE	281199	326.823,40 €		326.823,40 €		326.823,40 €
96	Prüfung Gesamtabchluss 2015	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
97	Prüfung Gesamtabchluss 2016	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
102	Prüfung GA 2017	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
105	Ökobilanz	281199	247.026,32 €		247.026,32 €		163.026,32 €
108	Kita Westenfeld	2711	179.007,48 €		179.007,48 €		179.007,48 €
111	Rückzahlung Elternbeiträge Kitas	281199	0,00 €		0,00 €		85.041,00 €
112	Fenstersanierung TSO Marienschule - Hellefeld	2711	33.880,11 €		33.880,11 €		33.880,11 €
114	Dachsanierung FWGH Hagen (Altbau)	2711	20.972,49 €		20.972,49 €		20.972,49 €
115	Gehwege Langscheider Straße, Langscheid	2711	15.000,00 €		15.000,00 €		15.000,00 €
120	Sanierung Heizkesselanlage Am Wenne 12	2711	30.652,27 €		30.652,27 €		47.000,00 €
121	Garagentor Bürgermeister-Garage	2711	0,00 €		0,00 €		10.000,00 €
122	Garagentor DRK 1 - Teileigentum	2711	0,00 €		0,00 €		8.000,00 €
123	Garagentor DRK 2 - Teileigentum	2711	0,00 €		0,00 €		8.000,00 €
124	Fensterstürze Gymnasium	2711	0,00 €		0,00 €		40.000,00 €
125	Prallschutz TH Johannesschule	2711	0,00 €		0,00 €		33.000,00 €
126	Prallschutz TH Marienschule	2711	0,00 €		0,00 €		12.000,00 €
128	Kita Amecke-Korrektur Regenwasseranschluss	2711	3.000,00 €		3.000,00 €		3.000,00 €
131	Sicherheitsbeleuchtung Sporthalle Schulzentrum	2711	161.572,26 €		161.572,26 €		161.572,26 €
132	Prüfung GA 2018	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
135	Bleiglasfenster GS Marienschule	2711	0,00 €		0,00 €		10.000,00 €
136	Sanierung Sanitäranlagen Sporthallen Bildungshügel	2711	335.513,47 €		335.513,47 €		390.719,33 €
137	Sanierung Lüftungsanlage Rathaus	2711	200.000,00 €		200.000,00 €		550.000,00 €
138	Untererbbaurechtsvertrag Kahle	281199	249.222,00 €			249.222,00 €	257.548,80 €
140	Brandschutztüren GS Johannes	2711	40.000,00 €		40.000,00 €		40.000,00 €
141	Brandschutztüren GS Hachen	2711	60.000,00 €		60.000,00 €		60.000,00 €
142	Ingenieurleistungen 10-KV-Anlage Hauptschule	2711	0,00 €		0,00 €		13.000,00 €
143	Sicherheitslicht Aula Realschule	2711	0,00 €		0,00 €		25.000,00 €
148	Prozesskostenrückstellung Windkraft	281199	0,00 €		0,00 €		75.000,00 €
149	Prozesskostenrückstellung Elternbeiträge Kitas	281199	0,00 €		0,00 €		123.499,16 €
151	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Rotbuschweg	2711	230.000,00 €		230.000,00 €		230.000,00 €
152	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Im Karweg	2711	0,00 €		0,00 €		87.000,00 €
153	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Eichendorffstraße	2711	0,00 €		0,00 €		188.500,00 €
154	Instandhaltungsrückstellung Deckensanierung Gräfenbergring	2711	0,00 €		0,00 €		47.000,00 €
155	Sonstige Rückstellung für Eigenanteil Radweg K5	281199	50.000,00 €		50.000,00 €		50.000,00 €

156	Rückforderung Landeszuweisung Asylbereich	281199	183.000,00 €		183.000,00 €		476.300,00 €
157	Instandhaltungsrückstellung Therme Gebäude	2711	0,00 €		0,00 €		10.000,00 €
159	GS Hachen Alarmierungsanlage /Amok	2711	25.000,00 €		25.000,00 €		25.000,00 €
160	Brandschutzkonzepte Kitas (Flucht- u. Rettungswege, Piktogramme, etc.)	2711	0,00 €		0,00 €		75.000,00 €
161	Brandschutzkonzepte alle Grundschulen (GS Johannes, GS Marien, GS Stockum, GS Alle	2711	40.000,00 €		40.000,00 €		40.000,00 €
162	Sofortmaßnahmen Brandschutz Realschule (inkl. Brandmeldeanlage)	2711	50.000,00 €		50.000,00 €		85.000,00 €
163	Brandschutzkonzept Realschule	2711	0,00 €		0,00 €		15.000,00 €
164	Zuleitungen NaWi Räume Realschule u. Gymnasium	2711	83.745,00 €		83.745,00 €		110.000,00 €
166	Instandhaltungsrückstellung Sanitäranlage Lehrer-WC	2711	18.000,00 €		18.000,00 €		18.000,00 €
167	Brandschutzkonzept Gymnasium	2711	0,00 €		0,00 €		15.000,00 €
168	Brandschutz GS Hachen - 2. Rettungsweg	2711	84.764,00 €		84.764,00 €		90.000,00 €
169	Brandschutz Rathaus - Maßnahmen, Fluchtwegbeschilderung, Piktogramme etc	2711	85.000,00 €		85.000,00 €		85.000,00 €
170	Altersteilzeit	28111	0,00 €		0,00 €		26.500,00 €
171	Altersteilzeit	28111	0,00 €		0,00 €		12.500,00 €
174	Altersteilzeit	28111	17.100,00 €		17.100,00 €		35.800,00 €
175	Altersteilzeit	28111	5.200,00 €		5.200,00 €		35.800,00 €
176	Altersteilzeit	28111	4.400,00 €		4.400,00 €		31.500,00 €
177	Brandschutzmaßnahmen - Stadtbibliothek	2711	10.000,00 €		10.000,00 €		10.000,00 €
178	Brandschutzkonzept - Sporthallen	2711	0,00 €		0,00 €		60.000,00 €
179	Sanierung Sanitäranlagen - Grundschulen	2711	118.727,29 €		118.727,29 €		120.000,00 €
181	Beratungsleistungen Gesamtabschlusserstellung 2010-2018	281199	0,00 €		0,00 €		5.770,19 €
182	Beratungsleistungen und Implementierung Umsatzsteuerreform	281199	37.435,22 €		37.435,22 €		46.303,10 €
183	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011-2014	281199	30.000,00 €		30.000,00 €		30.000,00 €
184	Abriss Freibad Amecke	281199	211.515,89 €		211.515,89 €		219.400,00 €
185	Abriss Heinrich-Lübke-Haus	281199	120.000,00 €		120.000,00 €		120.000,00 €
189	Prüfung JA 2021	281199	0,00 €		0,00 €		19.000,00 €
190	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren LBeamtVG NRW	281199	0,00 €		0,00 €		18.800,00 €
191	Beratungsleistungen Gesamtabschlusserstellung 2019-2021	281199	0,00 €		0,00 €		25.000,00 €
192	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2019-2021	281199	0,00 €		0,00 €		24.000,00 €
193	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren	281199	210.000,00 €		210.000,00 €		210.000,00 €
194	sonstige Rückstellung für Pensionen und Beihilfen	281199	0,00 €		0,00 €		1.890.237,00 €
195	Brandschutzmaßnahmen Kindergärten	2711	87.000,00 €		87.000,00 €		171.000,00 €
196	Brücke Linnepe	2711	250.207,84 €		250.207,84 €		100.964,00 €
197	Instandsetzung Fahrbahn am Spreehang	2711	215.545,00 €		215.545,00 €		215.545,00 €
198	Wiederaufforstung Stadtforst	2711	363.000,00 €		363.000,00 €		300.000,00 €
199	Instandsetzung Außentreppe Kindergarten Amecke	2711	35.700,00 €		35.700,00 €		35.700,00 €
200	Prüfung Jahresabschluss 2022	281199	7.050,00 €		7.050,00 €		13.000,00 €
201	Prüfung Jahresabschluss 2023	281199	13.000,00 €		13.000,00 €		
202	Rückzahlung Investitionskostenförderung Kita Hagen	281199	150.000,00 €		150.000,00 €		
203	Rückzahlung Landeszuschüsse Kita Settmecke	281199	143.000,00 €		143.000,00 €		
	Summe		40.174.666,65 €	930.468,33 €	4.961.437,38 €	34.282.760,94 €	42.235.297,12 €

3.10 Verbindlichkeitspiegel 31.12.2023					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.22
		<1 Jahr	1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	-	-	-	-	-
1.1 für Investitionen	-	-	-	-	-
1.2 zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.155.060,81	1.038.734,51	4.188.424,35	7.927.901,95	14.825.650,31
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	8.809.295,72	1.012.157,51	4.082.116,35	3.715.021,86	9.882.303,90
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	103.083,65	5.480,21	23.369,60	74.233,84	107.905,75
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	8.706.212,07	1.006.677,30	4.058.746,75	3.640.788,02	9.774.398,15
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	4.345.765,09	26.577,00	106.308,00	4.212.880,09	4.943.346,41
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	4.345.765,09	26.577,00	106.308,00	4.212.880,09	4.943.346,41
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.792.656,00	4.051.863,00	10.207.452,00	533.341,00	19.844.519,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	14.792.656,00	4.051.863,00	10.207.452,00	533.341,00	19.844.519,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.235.899,67	3.235.899,67	-	-	2.695.714,07
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	85.270,23	85.270,23	-	-	30.793,05
7. Erhaltene Anzahlungen	17.867.083,50	17.867.083,50	-	-	15.239.270,93
8. Sonstige Verbindlichkeiten	1.849.939,56	1.849.793,87	-	145,69	1.296.367,19
9. Summe aller Verbindlichkeiten	50.985.909,77	28.128.644,78	14.395.876,35	8.461.388,64	53.932.314,55
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften)		2.111.749,25			2.236.337,12

3.11 Eigenkapitalspiegel 2023

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2022 ¹	Verrechnung des Ergebnisses 2021 in 2023	Verrechnung des Ergebnisses 2022 in 2023	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr ³	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2023 (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12.2023 ⁴
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	41.366.788,12	-	-	- 150.360,86	-		41.216.427,26
1.2 Sonderrücklagen	-	-	-		-		-
1.3 Ausgleichsrücklage	2.503.101,23	4.849.063,53	-				7.352.164,76
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag ²	12.375.314,42		-			7.066.957,28	14.593.208,17
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹	-	-	-				-
Summe Eigenkapital	56.245.203,77	-	-				63.161.800,19
4. Nicht durch Eigenkapital gedeck- ter Fehlbetrag	-	-	-				-

¹ Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen

² Jahresüberschuss 2021 4.849.063,53
Jahresüberschuss 2022 7.526.250,89
Bestand zum 31.12.2022 12.375.314,42
Jahresüberschuss 2023 7.066.957,28
Bestand zum 31.12.2023 14.593.208,17

³ Inkl. etwaiger Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO

⁴ Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	2020	2021	2022	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	-	-	-	-
Ausgleichsrücklage (+/-)	2.503.101,23	4.849.063,53	7.526.250,89	14.878.415,65
Summe	2.503.101,23	4.849.063,53	7.526.250,89	14.878.415,65

3.12 Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2023 nach 2024/2025		
1	Bachmauer Stockumer Bach	10.000,00 €
2	Gewässerentwicklung Sorpe Allendorf	25.000,00 €
3	Umgestaltung Parkanlage Amecke	394.350,00 €
4	Gewässerverrohrung Melmkebach (Hachen)	93.310,00 €
5	Hochwasserschutz Westenfeld	20.000,00 €
6	Rückbau Wehr am Dümpel	25.000,00 €
7	Hochwasserschutz Kernstadt	80.000,00 €
8	Straßenbau Stühlhahnsweg II (BauGB und KAG)	50.000,00 €
9	Straßenbau Am Rehberg (KAG)	49.460,00 €
10	Straßenbau Buchweg	20.000,00 €
11	Straßenbau Sassenhagen	380.000,00 €
12	Straßenbau Martinusweg (KAG)	20.000,00 €
13	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	20.000,00 €
14	OD Enkhausen, Gehwege	22.090,00 €
15	OD Westenfeld, Gehwege	50.000,00 €
16	Gewerbegebiet Illingheim VII	10.000,00 €
17	Radweg Balve-Mellen - Sorpensee	25.000,00 €
18	Butter-Bettgen-Straße, Hellefeld Bau-GB	20.000,00 €
19	Verbindungsstraße Röhrenspring-Faule Butter	1.300.000,00 €
20	Querungshilfe Langscheid L 544	10.000,00 €
21	Erneuerung Stützmauer Johannesstr.	166.310,00 €
22	Dorfplatz Enkhausen	193.280,00 €
23	Ersatzneubau Stützmauer Taubenstück	25.590,00 €
24	Straßenbau Unterm Knapp, KAG	100.640,00 €
25	Radweg Sundern-Sorpensee, Anbindung an Gewerbegebiet Dümpel	97.260,00 €
26	OD Stockum L 842, Gehwege, Busbucht	155.270,00 €
27	Erneuerung Wirtschaftsweg Am Kalfsnacken (Allendorf)	157.030,00 €
28	Ersatzneubau Brücke In der Esmecke, Stockum	238.810,00 €
29	Neubau Baubetriebshof	2.949.200,00 €
30	Sanierung Realschule	751.160,00 €
31	Fluchtwege Kita Linnepe (Brandschutztreppe)	40.000,00 €
32	FwGH Meinkenbracht	992.510,00 €
33	Kulturzentrum	117.700,00 €
34	Pritsche Kipper Kolonne Straße	66.400,00 €
35	Pritsche Kipper Kolonne Grün	66.400,00 €
36	Radlader Friedhof	60.000,00 €
37	LG Endorf TLF 3000	187.280,00 €
38	LG Meinkenbracht LF10 (light)	100.000,00 €
39	LZ Sundern DLK 23/12 (Drehleiter)	5.913,31 €
40	Stromerzeuger	8.493,03 €
41	Innenstadtentwicklung Insek	15.000,00 €

Vertreter der Stadt Sundern in Organen von Unternehmen oder Einrichtungen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis

	Gesellschafterversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Kämmerer Stratmann
	CDU	Rüßmann, Sebastian	Stiewe, Marc-Oliver
	SPD	Schöler-Bräuer, Elisabeth	Stechele, Michael
	Aufsichtsrat		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Lange, Stefan	N.N.

Sparkassenzweckverband Arnsberg-Sundern

Verbandsversammlung			
Fraktion	Mitglied	Vertreter/in	
	Kämmerer Stratmann	Beigeordnete Dr. Bila	
CDU	Lange, Stefan	Ross, Marius	
	Stiewe, Marc-Oliver	Hoffmann, Tim	
SPD	Stechele, Michael	Dünnebacke, Lars	
B90/Die Grünen	Harmann-Schütz, Irmgard	Simon, Guido	

Sorpesee GmbH

	Gesellschafterversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Kämmerer Stratmann
	CDU	Becker, Friedrich	Lange, Stefan
		Ross, Marius	Tanklage, Eva-Maria
		Pellmann, Michael	Rußmann, Sebastian
		Lange, Stefan	Cremer, Patric
		Hoffmann, Tim	Blome, Fabian
	SPD	Stechele, Michael	Schöler-Bräuer, Elisabeth
		Klammt, André	Berenfänger, Ute
	FDP	Fehling, Hanns-Rüdiger	Oeckel, Knut
	B90	Simon, Guido	Cramer, Thomas
	WISU	Klein, Hans	Latzer, Hans Dieter
	BfS	Latusek, Nils	Paul, Reinhard
	Empfehlung für den Wirtschaftsbeirat:		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Kämmerer Stratmann
	CDU	Hoffmann, Tim	
	SPD	Stechele, Michael	

Südwestfalen IT

Verbandsversammlung			
Fraktion	Mitglied	Vertreter/in	
	Bürgermeister Willeke	Kämmerer Stratmann	
CDU	Hengesbach, Holger	Blome, Fabian	

Wasserverband Hochsauerland			
	Verbandsversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Betriebsleiter Schwarberg	Kaufm. Betriebsleiter Becker
	CDU	Hoffmann, Tim	Becker, Friedrich
	Empfehlung für den Vorstand:		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Betriebsleiter Schwarberg	Kaufm. Betriebsleiter Becker
Fischereigenossenschaft Sundern			
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Becker, Friedrich	
Jagdgenossenschaften			
		die jeweiligen Ortsvorster/Ortsvorsteherinnen	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund			
	Mitgliederversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Beigeordnete Dr. Bila
	CDU	Booke, Sebastian	Kaiser, Ursula
		Allefeld, Markus	Rohe-Tekath, Sibylle
	SPD	Dünnebacke, Lars	
	B90/Grüne	Harmann-Schütz, Irmgard	Schütz, Henrike
Umlegungsausschuss			
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Schauerte, Marcus	Allefeld, Markus
	SPD	Hoffmann, Udo	
Ruhrverband			
	Verbandsversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Beigeordnete Dr. Bila
	CDU	Hoffmann, Tim	Becker, Friedrich
Kommunale Aktionärsversammlung RWE Gas AG			
	Gesellschafterversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Hachenei, Claudia	
Westfälische Verkehrsgesellschaft Münster / RLG			
	Gesellschafterversammlung/Beirat		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Blome, Fabian	

Volkshochschule Arnsberg / Sundern			
	Verbandsversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	Kämmerer Stratmann
	CDU	Tanklage, Eva-Maria	Lange, Stefan
	SPD	Bronheim, Andreas	Dünnebacke, Lars
Stadtmarketing e.G			
	Genossenschaftsversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Willeke, Christian	Kaiser, Ulla
Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.			
	Mitgliederversammlung		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
		Bürgermeister Willeke	FBL Ohlig
	CDU	Allefeld, Markus	Paul Thüsing
	SPD	Hoffmann, Udo	
Wi.Sta Sundern - Sorpensee GmbH			
	Aufsichtsrat		
	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	CDU	Willeke, Christian	Hoffmann, Tim
	SPD	Kuzniak, Julius	Klammt, André
	Bündnis90 / Die Grünen	Dr. Noll, Thomas	Biefeld, Ulla
	FDP	Winter, René	Dr. Riechert-Rother, Sabine
	BfS	Kaufmann, Werner	Paul, Reinhard
	Beirat		
	CDU	Willeke, Christian	Hoffmann, Tim
	SPD	Berenfänger, Ute	Dünnebacke, Lars
	Bündnis90 / Die Grünen	Biefeld, Ulla	Dr. Noll, Thomas
	FDP	Winter, René	Dr. Riechert, Rother, Sabine
	BfS	Kaufmann, Werner	Paul, Reinhard
	WiSu	Klein, Hans	Sarikaya, Serhat
	Handwerkerschaft und Dienstleistung	Lange, Florian	
	Produzierende Wirtschaft	Klinke, Stefan	
	Tourismus (Hotellerie und Gastronomie)	Steinberg, Marion	
	Freien Berufe	Brink, Olaf	
	Einzelhandel	Flügge, Peter	

Ratsmitgliedschaften der Stadt Sundern zum 31.12.2023

Name	Vorname	Titel	Ortsteil	Partei	Bemerkung	Ausgeübter Beruf
Allefeld	Markus		Hövel	CDU		Dipl.- Bauingenieur
Bahde	Andreas		Stemel	BfS		Lehrer
Becker	Friedrich		Amecke	CDU		Dipl.- Kaufmann
Berenfänger	Ute		Sundern	SPD	bis 16.03.2023	Hausfrau
Bergfeld	Klaus		Sundern	Bündnis 90/Die Grünen		Beamter i. R., Dipl. Ing. Nachrichtentechn.
Blome	Fabian		Sundern	CDU		Lehramtsstudent
Booke	Sebastian		Sundern	CDU		Richter am Amtsgericht
Bronheim	Andreas		Allendorf	SPD		Vermögensberater
Cramer	Thomas		Hagen	Bündnis 90/Die Grünen		Lehrer
Cremer	Patric		Stemel	CDU		Industriekaufmann
Dünnebacke	Lars		Hagen	SPD		kaufm. Angestellter
Fehling	Hanns-Rüdiger		Stockum	FDP		Dipl.-Ing. / Rentner
Hachenei	Claudia		Hachen	CDU		Volljuristin bei einer Bundesbehörde
Harmann-Schütz	Irmgard		Hagen	Bündnis 90/Die Grünen		Verwaltungsangestellte
Hengesbach	Holger		Endorf	CDU		IT-Spezialist, Waldbauer
Henke	Janet		Sundern	CDU		Lehrerin
Hoffmann	Tim		Allendorf	CDU		Geschäftsführer
Hoffmann	Udo		Altenhellefeld	SPD		Leiter Instandhaltung und Anlagenbau
Kaiser	Ursula		Sundern	CDU		Fachangestellte im Einzelhandel
Kaufmann	Werner		Enkhausen	BfS		Beamter a.D.
Klammt	André		Langscheid	SPD		Hausmann
Klein	Hans		Amecke	WISU		Rentner
Krücke	Katrin		Amecke	WISU	ab 26.10.2023	Innovations Managerin
Kuzniak	Julius		Hachen	SPD		Polizeivollzugsbeamter
Lange	Stefan		Sundern	CDU		Kommunalmanager
Latzer	Hans-Dieter		Amecke	WISU	bis 31.08.2023	Industriekaufmann
Laufmöller	Rüdiger		Sundern	FDP		Polizeibeamter
Paul	Reinhard		Sundern	BfS		Gärtnermeister
Riechert-Rother	Sabine	Dr.	Sundern	FDP		Rechtsanwältin
Rohe-Tekath	Sibylle		Hellefeld	CDU		Verkaufsleitung, Event- Managerin

Ross	Marius		Stockum	CDU		Steuerberater
Sarikaya	Serhat		Sundern	WISU		Student
Schauerte	Marcus		Sundern	CDU		Vermessungstechniker
Schütz	Henrike		Hagen	Bündnis 90/Die Grünen		IT-Systemkauffrau
Simon	Guido		Amecke	Bündnis 90/Die Grünen		Landwirt
Sönnecken	Helle		Allendorf	Bündnis 90/Die Grünen		Betreuungshilfe
Stechele	Michael		Sundern	SPD		Geschäftsführer
Stiewe	Marc-Oliver		Sundern	CDU		Verwaltungsleiter
Tanklage	Eva-Maria		Langscheid	CDU		Rektorin
Thiele	Dorothee		Amecke	FDP		Vertriebsassistentin
Weber	Ralph		Sundern	SPD	ab 04.05.2023	Angestellter
Willeke	Christian		Sundern	CDU		Apotheker



Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Lagebericht zum Jahresabschluss 2023

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 95 Abs. 3 S. 4 GO NRW hat die Gemeinde zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht ist gem. § 49 KomHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. In die Analyse sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

4.2 Allgemeine Angaben zur Stadt Sundern

Die Stadt Sundern (Sauerland) wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz vom 05.11.1974 mit Wirkung vom 01.01.1975 aus 19 bisher selbständigen Gemeinden und Teilen weiterer Gemeinden gebildet. Der neuen Gebietskörperschaft wurde gleichzeitig die Bezeichnung „Stadt“ verliehen. Die Stadt gliedert sich in 16 Ortschaften.

Das Stadtgebiet mit einer Fläche von 192,88 km² liegt an der nördlichen Abdachung des rechtsrheinischen Schiefergebirges und gehört zum Großteil zum Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Durch das Stadtgebiet fließen unter anderem die Flüsse Röhr und Sorpe. Im Westen von Sundern befindet sich der Sörpesee. Die höchste Erhebung im Stadtgebiet ist mit 648 m über NN der Schomberg bei Wildewiese.

Am 31.12.2023 hatte Sundern lt. Einwohnerstatistik 27.783 Einwohner (+ 42 gegenüber dem Vorjahresstichtag), darunter 13.865 weiblich.

4.3 Fiskalische Rahmenbedingungen der kommunalen Haushalte

Die gegenwärtige Situation der kommunalen Haushalte ist zunehmend geprägt von einer beispiellosen Kumulation von Herausforderungen. Das von den überlagernden Krisen (insbesondere COVID-19-Pandemie, Krieg gegen die Ukraine, Klimaveränderungen) und ihren Folgen getriebene Zusammenwirken von stagnierenden Steuereinnahmen und Zuweisungskürzungen, stark steigenden Kosten für Sachaufwendungen, Personal und Finanzierungen sowie stetig neuen Erwartungen an Leistungen der Daseinsvorsorge überfordern zunehmend die Kommunen. Allein die Belastungen durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst aus dem April 2023 schlagen mit rd. 3 Mrd. € bei den Kommunen zu Buche. Auch die Kosten für Energie, Bauvorhaben, energetische Sanierungen oder Infrastrukturprojekte sind durch die Inflation massiv gestiegen. Durch die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten haben die Kommunen weitere Lasten zu stemmen.

Der StGB NRW sieht in einem Brandbrief der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 20.09.2023 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst, in der aktuellen Situation sogar eine Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich in 2024 nochmals dramatisch verschlechtert. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte der Kommunen in NRW um 9,0 % bzw. 14 Mrd. € auf 169,2 Mrd. € gestiegen. Mit diesem dynamischen Ausgabenaufwuchs konnte die Einnahmeentwicklung nicht ansatzweise mithalten. So lagen die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte im 1. Halbjahr 2024 bei 152,0 Mrd. €, was einem Wachstum vom 3,3 % bzw. +4,8 Mrd. € im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 entspricht.

Ausgabentreiber waren vor allem die Sozialleistungen (+ 12,5 % bzw. 4,6 Mrd. €). Hauptgrund waren Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld zum 01.01.2024. Die stufenweise Umsetzung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ließ diese Leistungen um + 17,4 % auf rund 9,0 Mrd. € steigen (hier vor allem der Anspruch auf Inklusionslotsen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen). Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um + 15,1 % auf 11,2 Mrd. €. Darüber hinaus stiegen die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII um + 11,3 % auf 10,3 Mrd. €. Die kommunalen Leistungen nach SGB II (vor allem KdU) stiegen weiter kräftig um + 7,0 % auf 7,5 Mrd. € an. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lagen hingegen nahezu unverändert bei 1,9 Mrd. € (+ 1,7 %). Die Personalausgaben stiegen infolge des Tarifabschlusses ebenfalls mit + 9,1 % auf nunmehr 40,5 Mrd. € nach dem ersten Halbjahr deutlich an. Die Steigerungsraten lagen bei den laufenden Sachaufwendungen bei + 7,1 % (auf 35,2 Mrd. €) und bei den Sachinvestitionen bei + 5,9 % (auf 18,6 Mrd. €).

Die Steuereinnahmen stagnierten und lagen um - 25 Mio. € niedriger als im 1. Halbjahr 2023. Die Schlüsselzuweisungen beliefen sich auf 26,9 Mrd. € (+ 2,5 %), die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren legten um + 4,4 % zu (auf 11,8 Mrd. €). Die Zuweisungen der Länder für Investitionen stiegen im 1. Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um + 1,0 % auf 5,0 Mrd. €.

Mit den aktuellen Zahlen scheint sich die Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus Juli 2024 mit einem prognostizierten negativen Finanzierungssaldo in Höhe von - 3,2 Mrd. € für das Jahr 2024 mindestens zu bestätigen. Angesichts der schwächelnden Wirtschaft und der weiter äußerst dynamisch aufwachsenden Ausgaben ist sogar ein noch höheres Defizit nicht unrealistisch. Im vergangenen Jahr stand nach dem 1. Halbjahr 2023 ein negativer Finanzierungssaldo von -7,3 Mrd. €, das sich im weiteren Jahresverlauf nur noch leicht auf ein Defizit von -6,2 Mrd. € verbessern konnte.

Die Kommunen sind strukturell unterfinanziert, was vor allem auf die weiter explodierenden Ausgaben insbesondere infolge von Inflation, steigende Fallzahlen und allgemein aufwachsenden Kosten im Sozialbereich sowie den historisch hohen Tarifabschluss zurückzuführen ist. Trotz eines massiven Investitionsrückstandes von zuletzt 186 Mrd. € und notwendiger Zukunftsinvestitionen, die sich für das kommende Jahrzehnt auf über eine Billion € summieren, ist fiskalisch erzwungen mit einem Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit zu rechnen. Während die Sozialausgaben bis zum Ende des Prognosezeitraums 2027 auf fast 96 Mrd. € anwachsen werden, steht bei den Investitionen ein Rückgang auf 38 Mrd. € zu befürchten. Die kommunalen Spitzenverbände bezeichnen diese Situation mittlerweile mit „Kommunal финанzen im freien Fall“.

Hinzu kommen eine unsichere wirtschaftliche Lage in Deutschland und ein erwartetes Steuerminderaufkommen in den nächsten Jahren, das mit der Herbst-Steuerschätzung im Oktober 2024 nochmals nach unten korrigiert wurde.

Zwar hat das Land NRW zwischenzeitlich auf die Ergebnisse der letztjährigen Erhebung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) zur kommunalen Haushaltslage und den Brandbrief an Ministerpräsident Wüst reagiert, jedoch im Wesentlichen nicht viel mehr getan, als das Haushaltsrecht anzupassen, um die Haushaltssicherungspflicht hinauszuzögern. Hierzu wurde am 28.02.2024 im Landtag das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz beschlossen, das rückwirkend zum 31.12.2023 im Kraft getreten ist.

In der Haushaltsumfrage 2024 von Städtetag NRW und StGB NRW zur Einschätzung ihrer eigenen Haushalts- und Finanzsituation antworteten zuletzt 39,8 % der Kommunen mit sehr schlecht und 48,5 % mit eher schlecht. Auch die Stadt Sundern sieht für sich aktuell eine sehr schlechte Haushalts- und Finanzsituation.

4.4 Das Haushaltsjahr 2023 im Überblick

4.4.1 Doppelhaushalt 2022/2023

Die vom Rat der Stadt Sundern am 20.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt) sah im Ergebnisplan für 2023 zunächst einen Gesamtbetrag der Erträge mit 77.239.540 € und der Aufwendungen mit 77.236.290 € vor. Der Haushalt war damit zunächst strukturell ausgeglichen mit einem kleinen Überschuss von 3.250 €.

Der Finanzplan sah zunächst im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit für 2023 einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 73.595.710 € und der Auszahlungen von 69.747.890 € vor. Im Bereich der Investitionstätigkeit waren insgesamt Einzahlungen von 7.828.290 € und Auszahlungen von 23.806.490 € vorgesehen, zudem im Bereich der Finanzierungstätigkeit Einzahlungen von 17.000.000 € und Auszahlungen von 7.000.000 €.

Der Haushaltsplan für 2023 berücksichtigte zunächst außerordentliche Erträge aus der Isolierung der Haushaltsbelastungen in Folge der COVID-19-Pandemie in Höhe von 2.956.000 €, die im Wesentlichen den strukturellen Ausgleich des Haushaltes ermöglichten.

Die Steuersätze wurden in der Haushaltssatzung wie im Vorjahr für die Grundsteuer A mit 335 v.H. und für die Grundsteuer B mit 576 v.H. festgelegt. Der Steuersatz für die Gewerbesteuer betrug wie im Vorjahr 460 v.H.

Es bestand keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

4.4.2 Nachtragshaushalt 2023

Mit Beginn des Russland-Ukraine-Konflikts im Februar 2022 und der sich daraus entwickelnden Folgen für die Menschen in der Konfliktregion, die Energieversorgung sowie die konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Europa haben sich die Rahmenbedingungen für den beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 deutlich verändert. Zusammen mit der steigenden Inflation, den Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen ergaben sich Auswirkungen bei der Ausführung des Doppelhaushaltes für die städtischen Finanzen, denen mit einem Nachtrag für die zweite Hälfte des Doppelhaushaltes (Haushaltsjahr 2023) zu begegnen war.

Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich grundsätzlich aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 81 GO NRW und wird konkretisiert durch die eigene „Zuständigkeitsregelung für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ lt. Beschluss des Rates der Stadt Sundern vom 22.06.2017, die als Anlage zur Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 galt.

Mit dem vom Rat der Stadt Sundern am 16.03.2023 beschlossene Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Ergebnisplan für 2023 der Gesamtbetrag der Erträge um 5.441.110 € auf 82.680.650 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen um 7.686.650 € auf 84.922.940 € erhöht. Der Haushalt wies dadurch zwar einen Fehlbetrag von 2.242.290 € aus, dieser wurde jedoch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.242.290 € fiktiv ausgeglichen.

Im Finanzplan wurden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit durch den Nachtrag der Gesamtbetrag der Einzahlungen um 2.034.240 € auf 75.003.630 € und der Gesamtbetrag der Auszahlungen um 7.676.650 € auf 77.424.540 € erhöht. Im Bereich der Investitionstätigkeit wurden der Gesamtbetrag der Einzahlungen um 2.304.240 € auf 5.794.050 € und der Gesamtbetrag der Auszahlungen um 3.220.790 € auf 20.585.700 € vermindert. Zudem wurden im Bereich der Finanzierungstätigkeit die Einzahlungen um 8.000.000 € auf 25.000.000 € und Auszahlungen um 275.000 € auf 7.275.000 € erhöht.

Über den Nachtragshaushalt wurden die außerordentliche Erträge durch die Isolierung der Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine um 1.077.190 € auf 4.033.190 € erhöht.

4.4.3 Vermögens- und Schuldenlage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt 226.895.586,74 € (Vorjahr 225.929.218,30 €).

Die **Aktivseite** der Bilanz weist das gemeindliche Vermögen aus.

Das Gesamtvermögen besteht überwiegend aus dem Anlagevermögen, welches einen Wert in Höhe von 195.562.236,37 € ausweist. Dies entspricht 86,2 % der Bilanzsumme. Aufgrund der kommunalen Aufgabenstellung liegt eine hohe Anlagenintensität vor.

Das Anlagevermögen teilt sich auf in immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Wert von 100.828,00 €, in Sachanlagen mit 165.554.782,26 € sowie in Finanzanlagen mit einem Wert von 29.906.626,11 €.

Der wesentliche Teil der Finanzanlagen besteht im Sondervermögen mit rd. 26,8 Mio. €, das den städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern bildet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) zu entnehmen.

Darüber hinaus werden auf der Aktivseite die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit mit 4.838.999,45 € bilanziert.

Die **Passivseite** der Bilanz weist die Finanzierung des gemeindlichen Vermögens aus.

In der Bilanz zum 31.12.2023 ist das Eigenkapital mit insgesamt 63.161.800,19 € ausgewiesen, davon stellen 7.352.164,76 € die Ausgleichsrücklage dar. Im ausgewiesenen Jahresüberschuss von 14.593.208,17 € ist das Vorjahresergebnis 2022 von 7.526.250,89 € enthalten, da der Ergebnisverwendungsbeschluss 2022 erst in 2024 gefasst wurde.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Eigenkapitals um 6.915.596,42 € zu verzeichnen.

Die **Sonderposten** bilden auf der Passivseite der Bilanz erhaltene, investitionsbezogene Zuwendungen und erhobene Beiträge für durchgeführte Investitionsmaßnahmen ab. Die Sonderposten sind um 1.090.134,25 € geringer als im Vorjahr. Sie betragen zum Bilanzstichtag 69.975.552,76 €.

Schuldenlage

Die Summe der Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 beträgt insgesamt 50.985.909,77 €, dies entspricht 22,5 % der Bilanzsumme. Im Vergleich zum Vorjahr liegen die Verbindlichkeiten um rd. 2,9 Mio. € niedriger.

In 2023 wurden keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen weisen zum Bilanzstichtag einen Betrag in Höhe von 13.155.060,81 € aus, davon 418.528,00 € die dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zuzuordnen sind. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entsprechen einem Anteil in Höhe von 5,8 % der Bilanzsumme.

Im Bereich der Kredite zur Liquiditätssicherung wurden in 2023 keine neuen Schulden aufgenommen. Ein Kredit zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € wurde zur Endfälligkeit getilgt. Darüber hinaus sind keine Tilgungen erfolgt, da den Krediten längerfristige Verträge mit sehr günstigen Zinskonditionen zugrunde liegen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weisen zum 31.12.2023 einen Betrag in Höhe von 14.792.656,00 € aus, davon 792.656,00 €, die dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zuzuordnen sind. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen einem Anteil in Höhe von 6,5 % der Bilanzsumme.

Der Schuldendienst für die Kredite aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird direkt vom Land NRW getragen.

Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage wie die Infrastrukturquote, die Abschreibungsintensität und die Drittfinanzierungsquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.4.4 Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung dargestellt:

Ergebnisrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ* aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	53.200.140,50	52.649.430,00	0,00	52.410.850,03	-238.579,97	0,00
2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	13.194.769,68	15.615.550,00	0,00	14.722.144,65	-893.405,35	0,00
3 Sonstige Transfererträge	984.994,44	932.100,00	0,00	1.548.969,73	616.869,73	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.084.204,26	3.530.640,00	0,00	3.349.297,25	-181.342,75	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.699.680,38	807.800,00	0,00	1.635.733,34	827.933,34	0,00
6 Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	6.400.145,54	3.347.320,00	0,00	5.441.135,50	2.093.815,50	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.609.477,38	1.291.770,00	0,00	5.572.654,43	4.280.884,43	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	56.999,70	25.000,00	0,00	56.697,62	31.697,62	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	81.230.411,88	78.199.610,00	0,00	84.737.482,55	6.537.872,55	0,00
11 Personalaufwendungen	-15.815.657,89	-20.533.900,00	0,00	-19.940.848,87	593.051,13	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-3.573.490,18	-2.810.800,00	0,00	-1.436.092,98	1.374.707,02	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.667.363,51	-13.166.768,00	0,00	-9.619.728,08	3.547.039,92	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.219.983,38	-5.777.860,00	0,00	-6.176.770,25	-406.710,25	0,00
15 Transferaufwendungen	-32.760.279,24	-36.586.862,00	0,00	-34.724.238,88	1.862.593,12	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.789.918,71	-5.045.760,00	0,00	-5.984.655,53	-937.095,53	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	-73.826.692,91	-86.915.920,00	0,00	-77.882.334,59	6.033.585,41	0,00
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	7.403.718,97	-5.716.310,00	0,00	6.855.147,96	12.571.457,96	0,00
19 Finanzerträge	501.177,61	447.850,00	0,00	553.175,60	105.325,60	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-378.645,69	-1.007.020,00	0,00	-341.366,28	665.653,72	0,00
21 FINANZERGEBNIS	122.531,92	-559.170,00	0,00	211.809,32	770.979,32	0,00
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGK.	7.526.250,89	-6.275.480,00	0,00	7.066.957,28	13.342.437,28	0,00
23 Außerordentliche Erträge	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	4.033.190,00	0,00	0,00	-4.033.190,00	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	7.526.250,89	-2.242.290,00	0,00	7.066.957,28	9.309.247,28	0,00
27 Verr. Erträge b. Vermögensgegenstände	-108.363,93	0,00	0,00	-52.377,54	-52.377,54	0,00
28 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verr. Aufw. b. Vermögensgegenständen	34.193,34	0,00	0,00	202.738,40	174.138,40	0,00
30 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo (=Zeile 27-30)	-74.170,59	0,00	0,00	150.360,86	121.760,86	0,00

EÜ = Ermächtigungsübertragung

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2023 einen Überschuss von 7.066.957,28 € aus. Geplant wurde mit einem Fehlbedarf in Höhe von 2.242.290,00 €. Das Jahresergebnis 2023 zeigt daher gegenüber der Planung eine Verbesserung um 9.309.247,28 €, die im Wesentlichen auf die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen ist.

Ergänzend ist anzumerken, dass in der Planung ein außerordentlicher Ertrag von 4.033.190,00 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen des Haushaltes berücksichtigt wurde. Im Ergebnis musste jedoch keine Isolierung vorgenommen werden.

Das ordentliche Ergebnis als Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen schließt 2023 mit einem Überschuss von rd. 6,9 Mio. € ab. Damit konnte gegenüber der Planung bereits im operativen Geschäft ein deutlich positiveres Ergebnis erzielt werden.

Die ordentlichen Erträge (BAB-Zeile 10) liegen insgesamt um 6.537.872,55 € höher als geplant und die ordentlichen Aufwendungen (BAB-Zeile 17) liegen um 6.033.585,41 € niedriger als geplant.

Auf die einzelnen Veränderungen in den BAB-Zeilen und die Auswirkungen wird im Anhang eingegangen.

Aufwands- und Ertragskennzahlen wie die Netto-Steuerquote, die Zuwendungsquote, die Personalintensität, die Sach- und Dienstleistungsintensität und die Transferaufwandsquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.4.5 Finanzlage

Die finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität war in 2023 – trotz aller technischen Folgen des Cyberangriffs auf die Südwestfalen-IT – gesichert. Lediglich der Lastschrifteinzug der fälligen Steuern zum Hebetermin 15.11.2023 musste im Januar 2024 nachgeholt werden. Ein- und Auszahlungen in der Finanzierungstätigkeit konnten planmäßig abgewickelt werden.

Finanzrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2022	2023	2023	2023	2023	2024
1 Steuern und ähnliche Abgaben	51.291.392,84	52.649.430,00	0,00	46.944.839,45	-5.704.590,55	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.835.524,94	13.330.210,00	0,00	11.604.843,86	-1.725.366,14	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	802.488,26	932.100,00	0,00	1.101.075,06	168.975,06	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	2.436.551,65	2.198.950,00	0,00	2.526.506,36	327.556,36	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.686.798,42	807.800,00	0,00	1.607.573,25	799.773,25	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.022.930,00	3.347.320,00	0,00	4.471.507,83	1.124.187,83	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.344.011,11	1.289.970,00	0,00	1.344.235,01	54.265,01	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	556.557,72	447.850,00	0,00	467.562,84	19.712,84	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.976.254,94	75.003.630,00	0,00	70.068.183,99	-4.935.446,01	0,00
10 Personalauszahlungen	-16.747.110,02	-19.853.160,00	0,00	-18.127.384,32	1.725.775,68	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.537.917,39	-1.944.800,00	0,00	-1.469.102,32	475.697,68	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-8.901.345,51	-12.986.968,00	0,00	-9.232.740,28	3.819.427,72	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-398.807,09	-1.007.020,00	0,00	-373.275,17	633.744,83	0,00
14 Transferauszahlungen	-33.176.263,71	-36.586.832,00	0,00	-34.569.821,28	2.017.010,72	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-5.460.759,49	-5.045.760,00	0,00	-4.900.059,39	80.500,61	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-66.222.203,21	-77.424.540,00	0,00	-68.672.423,09	8.752.116,91	0,00
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	9.754.051,73	-2.420.910,00	0,00	1.395.760,90	3.816.670,90	0,00
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.472.215,39	5.262.250,00	0,00	4.664.907,58	-597.342,42	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	326.014,60	260.000,00	0,00	7.700,05	-252.299,95	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	1.286,23	1.800,00	0,00	769,83	-1.030,17	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	35.685,13	270,00	0,00	400,00	-269.600,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	3.835.201,35	5.794.050,00	0,00	4.673.777,46	-1.120.272,54	0,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-18.342,97	-2.073.000,00	0,00	-40.535,88	2.032.464,12	0,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-1.548.877,61	-14.780.500,00	0,00	-3.202.111,15	11.578.388,85	-8.623.970,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.250.188,22	-3.552.400,00	0,00	-2.386.641,70	1.165.758,30	-494.486,34
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-35.854,16	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-151.355,00	-179.800,00	0,00	-96.632,52	83.167,48	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-3.004.617,96	-20.585.700,00	0,00	-5.776.921,25	14.808.778,75	-9.118.456,34
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	830.583,39	-14.791.650,00	0,00	-1.103.143,79	13.688.506,21	0,00
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	10.584.635,12	-17.212.560,00	0,00	292.617,11	17.505.177,11	0,00
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	15.000.000,00	0,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	22.850.000,00	10.000.000,00	0,00	0,00	-10.000.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.623.347,78	-2.275.000,00	0,00	-1.601.045,51	673.954,49	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-22.850.000,00	-5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-1.623.347,78	17.725.000,00	0,00	-6.601.045,51	-24.326.045,51	0,00

38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	8.961.287,34	512.440,00	0,00	-6.308.428,40	6.820.868,40	0,00
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.046.960,30	15.916.307,38	0,00	15.916.307,38	15.916.307,38	0,00
40 Änd.d. Bestandes a.fr. Finanzmitteln	-91.940,26	0,00	0,00	61.372,19	61.372,19	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	15.916.307,38	16.428.474,38	0,00	9.669.251,17	-6.759.496,21	0,00

Kennzahlen zur Finanzlage wie der Anlagendeckungsgrad II, der dynamische Verschuldungsgrad, die Liquidität 2. Grades, die kurzfristige Verbindlichkeitenquote und die Zinslastquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.5 Ausblick (Prognoseberichterstattung)

4.5.1 Ergebnisentwicklung (Rückblick und Prognose)

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage und des absehbar nicht darstellbaren Haushaltsausgleiches war die Stadt Sundern 2013 – 2022 in einer 10-jährigen Haushaltssicherung nach § 76 GO NRW. Das Haushaltssicherungskonzept und die jeweiligen Fortschreibungen wurden aufsichtsbehördlich genehmigt und waren Grundlage für die weiteren Planungen. Die Jahresabschlüsse ab 2013 haben sich in der Haushaltssicherung kontinuierlich positiver entwickelt als geplant. Ab 2018 wurden Überschüsse erzielt, die der Allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden konnten. Die Gründe für die erzielten Überschüsse waren jedoch sehr unterschiedlich.

So konnte das Ergebnis des von der beginnenden Corona-Pandemie geprägten Jahres 2020 mit einem Überschuss von rd. 2,5 Mio. € im Wesentlichen nur erreicht werden, weil die Mindererträge im Bereich der Gewerbesteuer durch eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von rd. 10,8 Mio. € vom Land NRW kompensiert wurden.

Durch die mit dem NKF-CIG geschaffene Möglichkeit zur Isolierung von coronabedingten finanziellen Belastungen konnte im Jahresabschluss 2021 ein außerordentlicher Ertrag von rd. 4,8 Mio. € ausgewiesen werden, der damit fast vollständig den Jahresüberschuss abbildete. Dem außerordentlichen Ertrag wurde ein gesonderter Aktivposten in der Bilanz gegenübergestellt.

Der Jahresabschluss 2022 wies, trotz der mit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 veränderten wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit Folgen für Energieversorgung, Flüchtlingsströme, Preis- und Zinssteigerungen, einen Überschuss von rd. 7,5 Mio. € aus. Grund hierfür war insbesondere ein deutlicher Zuwachs des Aufkommens aus Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Insbesondere das Gewerbesteueraufkommen erreichte mit Erträge von 27,4 Mio. € ein neues Allzeithoch.

Der vorgelegte Jahresabschluss 2023 mit einem Überschuss von rd. 7,1 Mio. € weist erneut ein deutlich besseres Ergebnis aus als zunächst erwartet. Der Doppelhaushalt 2022/2023 wurde zu Beginn des Jahres 2023 durch einen Nachtragshaushalt 2023 angepasst, um auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren. Das Ergebnis 2023 ist jedoch deutlich von Effekten wie der Auflösung von Rückstellungen (4,0 Mio. €) sowie hinter den Planansätzen zurückbleibenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (2,5 Mio. €) geprägt. Auf den letztmalig möglichen Ausweis von Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine wurde verzichtet. Nach Betrachtung der relevanten Positionen in Form einer Gegenüberstellung von Planansatz und Ergebnis zeichnete sich ab, dass keine wesentlichen Belastungen entstanden sind bzw. diese durch andere Effekte in der Ausführung des Haushaltes aufgehoben wurden.

Trotz der Besonderheiten der Krisenjahre ab 2020 befindet sich die Stadt Sundern seit 2021 nicht mehr in der Haushaltssicherung. Durch die zunehmende Kumulation von Herausforderungen sind die kommunalen Haushalte jedoch allgemein, auch in Sundern, stark belastet. Ein erneutes Abrutschen in die Haushaltssicherung konnte nur durch Änderungen im Haushaltsrecht für die Kommunen in NRW, die mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 05.03.2024 erlassen wurden, verhindert werden.

Der Haushalt 2024 sieht einen Fehlbedarf von rd. 8,8 Mio. € vor und berücksichtigt dabei bereits einen globalen Minderaufwand in Höhe von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen. Wesentliche Verbesserungen in der Ausführung des Haushaltes 2024 sind bislang nicht zu erwarten.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine noch deutlich schlechtere, gar dramatische Situation erwartet. Der am 20.11.2024 in den Rat eingebrachte Entwurf des Haushaltes 2025 sieht einen Fehlbedarf von rd. 12,0 Mio. € vor und berücksichtigt hierbei ebenfalls bereits den höchstzulässigen globalen Minderaufwand. Mit Blick auf die mittelfristigen Ergebnisplanung ist es zwingend erforderlich, Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine drohenden Überschuldung innerhalb des mittelfristigen Planungshorizonts zu verhindern.

4.5.2 Entwicklung der Vermögenslage

Das im Jahr 2023 größte Investitionsvorhaben der Stadt Sundern, der Neubau der Technischen Dienste in den Röhrwiesen am Ewigen Weg, konnte am 06.12.2023 mit einem symbolischen Spatenstich begonnen werden. Die Fertigstellung wird voraussichtlich in 2026 erfolgen. Zudem wurde in 2023 der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Meinkenbracht begonnen, der bis Ende 2024 abgeschlossen sein soll.

Die Mindestzielsetzung, den Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch Neuinvestitionen aufzufangen, konnte in 2023 erstmalig fast erreicht werden. Den bilanziellen Abschreibungen von rd. 6,1 Mio. € stehen Zugänge des Sachanlagevermögens von rd. 6,0 Mio. € gegenüber.

Zudem erhöhte sich das Finanzanlagevermögen um 0,4 Mio. € durch den Erwerb weiterer Anteile am kvw-Versorgungsfonds aufgrund von Dienstherrnwechsel im Beamtenbereich zur Stadt Sundern.

Dennoch wurde das im Haushalt 2023 eingestellte Volumen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von rd. 20,6 Mio. € deutlich unterschritten. Hintergrund sind weiterhin die begrenzten Personalressourcen sowie deutliche Verzögerungen bei den Bauausführungen.

Unter Berücksichtigung der Abgänge blieb der Buchwert des Anlagevermögens damit insgesamt annähernd konstant mit rd. 195,6 Mio. €.

Um die notwendigen vermögenserhaltenden Investitionen und Neuinvestitionen weiter umsetzen zu können, sind im Haushalt 2024 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit mit einem Volumen von rd. 30,2 Mio. € eingestellt. Darüber hinaus sind Ermächtigungsübertragungen nach 2024 von 9,1 Mio. € für Investitionen ausgewiesen. Vorgesehen sind neben Straßen- und Bauwerkserneuerungen u.a. der Baufortschritt der Technischen Dienste, die Planung einer umfassenden Sanierung bzw. eines Neubaus der Realschule sowie Neubauten im Bereich der Feuerwehr.

4.5.3 Entwicklung der Finanz- und Schuldenlage

Für das Jahr 2023 war in der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung eine Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 15,0 Mio. € vorgesehen, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurde.

Geplante ordentliche Tilgungen für Investitionskredite wurde in 2023 in Höhe von rd. 1,60 Mio. € geleistet.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite für 2023 wurde mit 45 Mio. € festgesetzt. Aufgrund einer auskömmlichen Liquiditätslage in 2023 konnte auf die Aufnahme neuer Kredite verzichtet werden und ein endfälliger Liquiditätskredit über 5,0 Mio. € getilgt werden. Ein verbliebener Bestand von Liquiditätskredite mit 14,0 Mio. € wurde nicht zurückgeführt, da die Konditionen für die Stadt Sundern sehr günstig sind und noch die bis zum Beginn des Krieges gegen die Ukraine andauernde historische Niedrigzinsphase widerspiegeln.

In den folgenden Haushaltsjahren ist mit einem tendenziell höheren Liquiditätsbedarf der Stadt Sundern und damit der Aufnahme neuer Liquiditätsdarlehen zu rechnen, vgl. die entsprechenden Ausführungen im Punkt Chancen und Risiken.

4.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Durch einen Cyberangriff auf den IT-Dienstleister Südwestfalen-IT, der am 30.10.2023 erfolgte, waren die Zugriffe auf die Fachverfahren der Stadt Sundern zur Ausführung der kommunalen Haushaltswirtschaft bis in Jahr 2024 hinein stark eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war jedoch zu keinem Zeitpunkt gefährdet, da Sonderlösungen mit der Sparkasse Arnsberg-Sundern geschaffen werden konnten.

Die gesammelten Belege aus diesem Zeitraum wurden in der Finanzbuchhaltung nacherfasst. Die Finanzbuchhaltung war erst ab dem 10.06.2024 wieder à jour.

Dies hatte auch Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der Erstellung des Jahresabschlusses 2023. Die Fristen gem. § 95 Abs. 5 zur Zuleitung des bestätigten Entwurfs an den Rat und gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu Feststellung des geprüften Jahresabschlusses konnten daher nicht eingehalten werden.

4.7 Kennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz wendet man in der Regel spezielle Analysemethoden an, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Bei der Analyse der Bilanz wird das Verhältnis einzelner Bilanzposten zueinander betrachtet und bewertet. Mittelfristig wird dieses Kennzahlenset eine besondere Bedeutung im Zeitvergleich, im interkommunalen Vergleich und bei den Controlling- und Prüfungsaufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt und der Kommunalaufsicht erlangen.

Das Kennzahlenset der Stadt Sundern ist diesem Lagebericht in der Anlage beigelegt.

4.8 Chancen und Risiken der zünftigen Entwicklung

Gemäß § 49 S. 6 KomHVO NRW ist im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

Die Entwicklung der Stadt Sundern wird durch viele nicht steuer- und vorhersehbare Faktoren beeinflusst. Dazu gehören Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW sowie des Kreises, aber zunehmend auch direkt die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und in Europa.

COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hatte zwischen März 2020 und Ende 2022 mit mehreren Infektionswellen erhebliche Wirkungen und Folgen auf die wirtschaftliche Entwicklung und das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland. Dabei wurden durch die Regierung teils in die Grundrechte eingreifende Schutzmaßnahmen ergriffen und durch entsprechende Rechtsgrundlagen abgesichert. Am 28.02.2023 ist die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach 1073 Tagen ausgelaufen. Damit sind in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.03.2023 die letzten durch Landesrecht vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entfallen.

Nennenswerte Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzlage und die Entwicklung der Stadt Sundern waren in 2023 nicht mehr zu verzeichnen.

Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine und seine Folgen

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 ist in Europa ein Krieg ausgebrochen, dessen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sich innerhalb kürzester Zeit deutlich abgezeichnet haben: Fluchtbewegungen, steigende Preise, Zinswende und ein gedämpftes Wirtschaftswachstum. Mittlerweile währt dieser Konflikt seit über 1000 Tagen mit weiterhin ungewissem Ausgang.

Insbesondere die steigenden Energiepreise und die Befürchtung einer Gasmangellage im Winter 2022/2023 mit Folgen für die Industrie sowie die Wärme- und Stromversorgung hatten die Kommunen veranlasst, den Energieverbrauch zu reduzieren, aber auch Vorkehrungen für Notlagen zu treffen. Da die Vorkehrungen Wirkung zeigten, sind Notlagen oder Energieengpässe im gesamten Jahr 2023 und darüber hinaus nicht eingetreten.

Gleichzeitig belasten die hohen Energiekosten sowie zusätzliche Aufwendungen zur Unterbringung von Menschen auf der Flucht aus der Ukraine den Haushalt. Da die Stadt Sundern jedoch langfristige Verträge mit Preisbindungen für die Energieversorgung abgeschlossen hatte, macht sich die Energiepreissteigerungen erst zeitverzögert bemerkbar.

Menschen auf der Flucht

Nach Beginn des Krieges gegen die Ukraine sind allein im Laufe des Jahres 2022 insgesamt 391 ukrainische Flüchtlinge in Sundern aufgenommen worden. Trotz Anmietung verschiedener teils größerer Wohnobjekte, u.a. des ehemaligen Bildungszentrums Sorpesee in Langscheid, das bis zum 31.07.2024 genutzt werden konnte, sind die Unterbringungsmöglichkeiten seitdem zeitweilig angespannt. Es sind zeitweise nur noch vereinzelte Plätze in städtischen und privat angemieteten Unterkünften vorhanden.

Die Stadt Sundern hatte zum Jahresende 2023 eine Aufnahmeverpflichtung von 578 Personen zu erfüllen und 524 Personen waren zu diesem Zeitpunkt zugewiesen. Da die Bezirksregierung Arnsberg im gesamten Jahr der Stadt Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern zugewiesen hatte, gleichzeitig die angemieteten Objekte teils nur zeitlich befristet zur Verfügung standen, wurde im September 2023 vom Rat beschlossen, eine weitere eigene Unterbringungsmöglichkeit in Form einer Wohncontaineranlage mit 60 Plätzen zu erwerben.

Die Thematik wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen.

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Im Jahresabschluss 2021 wurden die nach NKF-CIG zulässigen Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit in einer Höhe von rd. 4,8 Mio. € bilanziert. Nach Erweiterung des Gesetzes auf die aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (und Umbenennung des Gesetzes in NKF-CUIG) waren weitere Isolierungen der Belastungen möglich. Im Jahresabschluss 2022 sowie im Jahresabschluss 2023 wurden diese Bilanzierungshilfe nicht in Anspruch genommen.

Dem Rat der Stadt Sundern steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, diese Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Ansonsten ist die Bilanzierungshilfe unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibungen beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben und belastet damit zukünftige Haushalte.

Es zeichnet sich ab, dass die Bilanzierungshilfe nicht ganz oder in Anteilen erfolgsneutral ausgebucht werden kann, da die Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung bereits einen deutlichen Verzehr des Eigenkapitals ausweist und somit keine Spielräume hierfür zulassen wird.

Investitions- und Instandhaltungsstau

Der Immobilienbestand der Stadt Sundern ist teilweise von einem deutlichen Investitions- und Instandhaltungsstau geprägt, der sich insbesondere in Folge der von der Haushaltssicherung geprägten Jahre aufgebaut hat. Es bestehen daher Risiken, dass jederzeit ungeplante Reparaturen eintreten und Immobilien nicht vollumfänglich nutzbar sein könnten. Daher ist eine Strategie mit Schwerpunkten und Priorisierungen für die zukünftige Investitionstätigkeit zu entwickeln. Erste Maßnahmen, insbesondere der Neubau der Technischen Dienste, befinden sich in der Umsetzung und bieten die Chance, moderne und nachhaltige Gebäude zu entwickeln.

Durch Neuinvestitionen wird der Abschreibungsaufwand zwar steigen, gleichzeitig wird sich jedoch die Altersstruktur des Anlagevermögens deutlich verbessern, sodass davon auszugehen ist, dass sich der Instandhaltungsaufwand verringern wird. Großprojekte bergen jedoch immer Kostenrisiken, da die Kostenentwicklung über mehrere Jahre schwer plan- und voraussehbar ist. Bereits jetzt kommt es durch Preissteigerungen und Liefer-schwierigkeiten zu Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen.

Zudem müssen Investitionen in der Regel durch langfristige Darlehen finanziert werden und unterliegen somit den Risiken der Zinsentwicklung.

Inflation und Zinswende

In 2022 war die Inflation in Deutschland und im Euro-Raum zeitweilig auf über 10 % angestiegen. Sie sank bis zum Ende des Jahres 2023 wieder deutlich ab und lag in 2024 wieder unter 3,0 %. Infolgedessen haben sich der Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie Bauleistungen jedoch deutlich verteuert, sodass zusätzliche Haushaltsmittel bei Beschaffungen und Baumaßnahmen bereitgestellt oder diese zeitlich verschoben werden mussten.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges und ausgelöst durch die stark gestiegene Inflation hat die Europäische Zentralbank (EZB) im Juli 2022 eine Zinswende eingeleitet. Der wichtigste Leitzins der EZB wurde seitdem in insgesamt elf Schritten bis zum Herbst 2023 auf 4,50 % erhöht. Danach stagnierte der Zinssatz zunächst auf diesem Niveau. Beginnend im Juni 2024 hat die EZB zwischenzeitlich wieder vier Leitzinssenkungen beschlossen. Ab dem 18.12.2024 beträgt der Leitzins nunmehr 3,15 %.

Hierdurch werden sich die Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit für neu abzuschließende Kredite zwar wieder etwas reduzieren, die im Vergleich zur historischen Niedrigzinsphase in den Jahren 2009 bis 2022 hohen Zinsaufwendungen schränken die finanziellen Spielräume der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch weiterhin ein.

Nutzung von Förderprogrammen

Die Nutzung von Förderprogrammen erleichtert die Investitionstätigkeit und die Umsetzung neuer bzw. zukunftsweisender Aufgaben. Um in der sehr umfangreichen und komplexen Förderlandschaft Zuschüsse bzw. Tilgungszuschüsse aus Förderkrediten in ausreichendem Maße beantragen zu können, sind personelle Ressourcen notwendig. Ein zentrales Fördermittelmanagement ist bereits in der Verwaltung eingerichtet, bedarf jedoch einer Stärkung. „Gute Schule 2020“ und das kommunale Investitionsförderpaket führen bereits zu einer Mehrung des städtischen Anlagevermögens, setzen aber gleichzeitig ein hohes Maß an Planung (sowohl zur Sicherstellung der Liquidität als auch in der fachlichen Umsetzung) voraus, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

Zudem ist die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen für investive und konsumtive Maßnahmen durch einen Schlussverwendungsnachweis beim Fördermittelgeber nachzuweisen. Hierbei kann es zu – oftmals zu verzinsenden – Rückforderungen von bereits ausgezahlten Fördermitteln durch den Fördermittelgeber kommen.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen der Kommunalfinanzen wird die Stadt Sundern zukünftig noch stärker auf die Nutzung von Förderprogrammen angewiesen sein, um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können und anstehende Transformationsprozesse umzusetzen.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Hier unterscheidet man im Wesentlichen zwei Formen. Zum einen die einfachen Zinsverträge zur Sicherung des bestehenden Portfolios. Diese Produkte dienen der Zinssteuerung und sind im Rahmen der Optimierung des Bestandes sinnvoll einzusetzen. Zum anderen die strukturierten Derivate, bei denen die Zinswette im Vordergrund steht.

Derartige strukturierte Derivate dürfen gemäß Richtlinien der Stadt Sundern nicht erworben werden.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im April 2023 hatten die Tarifparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Die Beschäftigten erhielten zunächst einen Inflationsausgleich. Dabei handelt es sich um steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 €. Beschäftigte erhielten hierbei zunächst einmalig 1.240 € mit dem Juni-Entgelt ausgezahlt, dann ab Juli bis Februar 2024 monatlich 220 € (8 x 220 €). Im März 2024 erfolgte dann eine Erhöhung der Tabellenentgelte. Dabei werden in einem ersten Schritt

alle Tabellenentgelte um einen (Sockel-)Betrag von 200 € angehoben. In einem zweiten Schritt wird der nun erhöhte Betrag noch einmal linear um 5,5 % angehoben. Die Erhöhung soll in jedem Fall 340 € betragen. Die Laufzeit der Tarifeinigung endet zum 31.12.2024. Der Startschuss für die nächste Etappe in der Tarifauseinandersetzung für den öffentlichen Dienst der Beschäftigten von Bund und Kommunen ist bereits im Oktober 2024 gefallen. Die Gewerkschaft ver.di geht mit einer Forderung nach einem Volumen von erneut + 8 % Prozent mehr Geld, mindestens aber einem Plus von 350 € monatlich für Entgelterhöhungen und höhere Zuschläge für besonders belastende Tätigkeiten in die Verhandlungen. Die ergebnisoffenen Tarifverhandlungen starten im Januar 2025.

Für die Beamtinnen und Beamten wurde das zwischen der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) und den Gewerkschaften ausgehandelte Tarifiergebnis aus dem Herbst 2023 1:1 übertragen werden. Die Anspruchsberechtigten erhielten somit zunächst einen steuerfreien Einmalbetrag von 1.800 €. Für die Monate Januar bis Oktober 2024 wurden zudem steuerfreie Zahlungen in Höhe von 120 € monatlich geleistet. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wurden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Zum 01.11.2024 wurden die Grundgehälter dann um 200 € angehoben, zum 01.02.2025 erfolgt eine weitere Anhebung um + 5,5 %.

Die letzten Tarifiergebnisse sowie die neuerlich hohen Tarifforderungen haben deutliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse und kommende Haushaltsplanungen, da die Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt rund ein Viertel des Haushaltsvolumens ausmachen.

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist somit als Daueraufgabe zu verfolgen und muss in Einklang zu einem proaktiven Personal- und Organisationsmanagement stehen, um u. a. den Effekt der altersbedingten Fluktuation und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel zu kompensieren.

Entwicklung Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Übertragung der zuvor beschriebenen Besoldungsanpassungen auf die Versorgungsempfänger führt zu einer deutlichen Aufstockung der in der Bilanz auszuweisenden Pensionsrückstellungen.

Die Pensionsrückstellungen werden aller Voraussicht nach bereits aufgrund der höheren Lebenserwartung langfristig steigen. Die Aktualisierung der dem Gutachten zugrundeliegenden Sterbetafeln weist steigende Lebenserwartungen auf. Die Beihilferückstellungen sind hiervon ebenso betroffen, wobei hier der Kostensteigerungseffekt des Gesundheitswesens einen zusätzlichen Faktor bildet. Die Sterbetafeln wurden das letzte Mal in 2018 aktualisiert. Für die Beihilferückstellungen wird die PKV-Statistik regelmäßig aktualisiert, was grundsätzlich mit einem Anstieg verbunden ist. Die Steigerungen bei der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis aus. Dies erschwert den Ausgleich der Ergebnisrechnung und beeinflusst somit auch die Entwicklung des Eigenkapitals.

Sollten weitere Parameteranpassungen folgen, so zum Beispiel die Anpassung des Diskontzinssatzes, welcher durch die KomHVO NRW fix mit 5 % vorgegeben ist, z.B. analog der Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), so käme es voraussichtlich zu erheblichen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Konsolidierung statt Haushaltssicherung

Mit den positiven Ergebnissen der Jahre 2020 und 2021 konnte die Ausgleichsrücklage auf einen Bestand von rd. 7,35 Mio. € gebracht werden. Zudem wurde mit Ratsbeschluss vom 20.03.2024 der Überschuss des Jahres 2022 von rd. 7,53 Mio. € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Damit stehen für die folgenden Haushaltsjahre rd. 14,88 Mio. € zur Verfügung, um einen fiktiven Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Mit dem Ergebnis des Jahres 2023 von rd. 7,07 Mio. € wächst die Rücklage nach Feststellung des Jahresabschlusses in 2025 auf rd. 21,95 Mio. € an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Rücklage keine Liquidität der Stadt darstellt.

Gleichwohl sind die Haushalte ab dem Jahr 2024 von erheblichen Fehlbedarfen geprägt, so dass die Ausgleichsrücklage voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren wieder aufgezehrt sein wird.

Durch die Änderung des Haushaltsrechts mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz kann im Haushaltsplan ein nicht ausgeglichenes Jahresergebnis in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Für den Haushalt 2024 wurde von dieser neuen Option Gebrauch gemacht.

Die Kriterien des § 76 Abs. 1 GO NRW (Nr. 1: innerhalb des Planjahres eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel bzw. Nr. 2: in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel), die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen würden, werden damit derzeit nicht erfüllt.

Es bleibt eine besondere Herausforderung für die Stadt Sundern, den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren nachhaltig zu sichern und einen Rückfall in die Haushaltssicherung zu vermeiden. Daher wurden in 2024 erste Vorschläge zur Entwicklung eines Maßnahmenpakets zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet. Ziel ist es, eine drohende Überschuldung der Stadt Sundern durch einen vollständigen Verzehr des Eigenkapitals zu vermeiden.

Digitalisierung

Im Rahmen der Digitalisierung müssen in der Stadt Sundern noch viele Abläufe neu aufgestellt bzw. eingeführt werden. Im Jahr 2017 trat in Nordrhein-Westfalen das E-Government Gesetz NRW (EGovG) in Kraft. Zusätzlich verpflichtete das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Vorgabe konnte überwiegend nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus erfordern die Erweiterung der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens und zunehmende Serviceorientierung viele Änderungen. Die durch die Pandemie erforderlichen Verwaltungsschließungen und auch damit verbundene Erweiterungen der Homeoffice-Zeiten haben gezeigt, dass das Vorantreiben der Digitalisierung unerlässlich ist. Kurzfristig werden durch die Ausweitung der Digitalisierung ein erhöhter Schulungs-, Personal- und Ausstattungsaufwand anfallen. Mittel- bis langfristig besteht hier allerdings auch Potenzial zur Einsparung.

Verfügbarkeit des Fachverfahrens zur automatisierten Ausführung der kommunalen Haushaltswirtschaft

Gem. § 94 Abs. 2 GO NRW dürfen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die von der Stadt Sundern eingesetzten Fachprogramme MACH (Buchhaltung und Veranlagungswesen), V-Kompass (Kreditverwaltung), Vollkomm (Vollstreckung) und Kai (Inventarisierung) sind aktuell von der gpaNRW zertifiziert.

Die MACH-Software wird von der Stadt Sundern über den Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) als kommunales Rechenzentrum genutzt. Der Softwarehersteller MACH AG hatte eine bestehende Kooperationsvereinbarung mit der SIT und die damit in Verbindung stehenden Pflegeverträge für die bei den Endkunden im Einsatz befindliche MACH-Software zunächst zum 31.12.2023 gekündigt. Nach Verhandlungen wurde eine neue vertragliche Basis für die Nutzung der Software über den 01.01.2024 hinaus geschaffen. Ein kurzfristiger Wechsel auf ein anderes Produkt wäre bereits aus technischen Gründen nicht realisierbar gewesen. Die Verlängerungsoption ist jedoch mit erheblichen Kostensteigerungen für die Kunden verbunden.

Gleichwohl wurde innerhalb des Zweckverbandes bereits ein Wechsel der Produktstrategie beschlossen. Für die Stadt Sundern bedeutet dies, dass zum 01.01.2027 eine Umstellung auf das Finanzsoftwareprodukt Infoma der Axians Infoma GmbH erfolgen muss.

Demografischer Wandel und steigende Soziallasten

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Inwieweit Migrations- und Fluchtbewegungen die Entwicklung der Einwohnerzahlen dauerhaft positiv beeinflussen

werden, bleibt abzuwarten. Der Trend erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Der demografische Wandel hat Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an kommunalen Dienstleistungen sowie an sozialer und technischer Infrastruktur wie beispielsweise Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen. Für den Bereich der Jugendhilfen wird die Stadt Sundern auch weiterhin steigende Aufwendungen und Risiken aufgrund nicht planbarer Größen zu tragen haben. Hohe Aufwendungen können hier aufgrund von Fallzahlen und/oder Aufwendungen aufgrund der einzelnen Hilfearten entstehen. Eine weitere Belastung hat die Stadt Sundern aufgrund der Änderung der gesetzlichen Regelungen für die Kindertagesbetreuung ab 2020, da die städtischen Träger nicht entlastet werden, sondern zusätzlich zu den Aufwendungen beitragen müssen. Für den Bereich der sozialen Leistungen für Menschen auf der Flucht, werden die Aufwendungen vom Land durch Pro-Kopf-Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) getragen.

Kommunaler Finanzausgleich

Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es, die kommunale Finanzausstattung so aufzustocken und zu steuern, dass eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet ist. Aus der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung, resultieren im Hinblick auf die Schlüsselzuweisung und die pauschalen Investitionszuwendungen erhebliche Risiken für die Ertrags- und Finanzlage der kommenden Haushaltsjahre. Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze (GFG) haben sich in den vergangenen Jahren stets negativ für die kreisangehörigen Kommunen ausgewirkt.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation in den kommunalen Haushalten werden die Forderungen des StGB NRW als kommunalem Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Wiederherstellung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch eine deutliche Erhöhung des Verbundsatzes im GFG lauter. Ebenso wird die grundsätzliche Prüfung von kommunalen Globalbudgets zur Aufgabenwahrnehmung gefordert.

Aufgrund einer gesunkenen Steuerkraft im Referenzzeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024 wird die Stadt Sundern nach der Modellrechnung zum GFG 2025 erstmals wieder Schlüsselzuweisungen erhalten.

Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine stabile und wichtige Einnahmequelle der Stadt Sundern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. 12.2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 05.07.2024 ein Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen erlassen.

Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 01.01.2025 Anwendung und ist mit der Haushaltssatzung 2025 oder einer eigenständigen Hebesatzsatzung für die Stadt Sundern umzusetzen.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform sind für die einzelnen Steuerpflichtigen individuell, es zeichnet sich jedoch eine grundsätzliche Verschiebung der Belastung zwischen den Nichtwohngrundstücken und den Wohngrundstücken ab. Die Umstellung der Berechnungen und die Neuberechnungen für Sundern werden in der Planung ab 2025 berücksichtigt. Die Reform soll jedoch bezogen auf alle Steuerpflichtigen aufkommensneutral umgesetzt werden und nicht per se zu Mehrerträgen der Gemeinden führen.

Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Tragend für eine gute Steuerertragslage ist das produzierende Gewerbe in Sundern. Eine zielführende und erfolgreiche Wirtschaftsförderung in Sundern ist daher auch in Zukunft ein wichtiger Faktor zur Weiterentwicklung der Stadt. Die sukzessive Fortführung des Prozesses der Innenstadtentwicklung, die aktive Unterstützung von wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der herausfordernden Thematik Gewerbeflächen sowie die strukturelle Optimierung der Wirtschaftsförderung und eines Stadtmarketings sind strategisch wichtige Anliegen der Stadt Sundern. Die Ausweisung und Vermarktung von Gewerbeflächen sind aufgrund der Bedarfsanalysen und -lage auch in den nächsten Jahren weiterhin vorgesehen. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der in 2022 gegründeten Wi.Sta Sundern-Sorpesee GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zur Gewerbeflächenentwicklung wurden im Dezember 2023 gefasst.

Da sich diese Aufgabenbereiche der Wi.Sta jedoch in der Regel nicht durch eigenerwirtschaftete Umsätze tragen können, ist eine Bezuschussung durch die Stadt Sundern notwendig, die ab dem Haushaltsjahr 2023 mit jährlich 400 T€ zu beziffern ist.

Klima- und Hochwasserschutz

Weitere wichtige und inzwischen zentrale Aspekte sind der Klimawandel und die Nachhaltigkeit, die als strategische Ziele in die Haushalte 2022 und 2023 aufgenommen wurden. Die Hochwasserereignisse im Juli 2021, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Stadt Sundern hatten, sowie wiederholte Dürrejahre mit größeren Waldbränden, zuletzt im Sommer 2022 im Ortsteil Stemel zu erleben, zeigen eine steigende Gefahrenlage, denen die Stadtverwaltung mit ihrer Infrastruktur und ihren Einrichtungen, aber auch mit einem Umdenken bei zukünftigen Bauplanungen und Flächennutzungen begegnen muss.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz in der Stadt Sundern sind in der Planung und Umsetzung. Diese erfordern jedoch auch entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen, die über die Haushalte in den kommenden Jahren zur Verfügung zu stellen sind.

Energiewende und Ausbau der Windenergie an Land

Deutschlands Energieversorgung soll zukünftig sicher, bezahlbar und klimafreundlich sein. Ein Schwerpunkt der Energiewende ist dabei der Ausbau der Windenergie an Land. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sollen ab 2030 in ganz Deutschland 115 Gigawatt aus Windenergie an Land bereitstehen – doppelt so viel wie 2022.

Für den Bau neuer Windenergieanlagen müssen bis Ende 2032 auf Grundlage des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) bundesweit 2 % der Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Jedes einzelne Bundesland muss für dieses Ziel ein bestimmtes Flächenkontingent bereitstellen. Nordrhein-Westfalen wird 1,8 % seiner Landesfläche planerisch für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Der Planungsregion Arnsberg wird im Landesentwicklungsplan NRW ein Flächenbeitragswert von 13.186 Hektar (= 2,13 % der Planungsregion) zugewiesen.

Der Flächenbeitragswert der Stadt Sundern, der über eine 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festgelegt werden soll, wird voraussichtlich noch deutlich höher ausfallen. Das mit einem Beschluss des Regionalrates am 15.06.2023 eingeleitete und durch einen Anpassungs- und Eckpunktebeschluss am 30.11.2023 konkretisierte Verfahren sieht einen Ausweis von Windenergiebereichen in Sundern auf ca. 1.276,31 Hektar (= 6,6 % der Fläche des Stadtgebietes) vor.

Mit den im Eigentum der Stadt stehenden Flächen besteht eine große Chance, eigene Aktivitäten im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu entwickeln und damit die Themen Klimaschutz und kommunale Wertschöpfung gemeinschaftlich zu denken. Ein Konzept zur Windenergienutzung im Stadtgebiet Sundern wurde am 14.12.2023 vom Rat beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Gründung der Sundern ENERGIE GmbH beschlossen, die in 2024 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Darüber hinaus wurden Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Sundern vom zuständigen Fachausschuss des Rates beschlossen und später nochmals modifiziert.

Aus dem allgemein erwarteten Zubau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im Stadtgebiet Sundern und einer wirtschaftlichen Betätigung auf eigenen Flächen mit der Sundern ENERGIE GmbH werden langfristig zusätzliche Erträge für den Haushalt erwartet. Insbesondere wurde im EEG 2023 erstmals eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden durch die Anlagenbetreiber geregelt.

Kommunale Wärmeplanung

Am 17.11.2023 wurde vom Deutschen Bundestag ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Das Gesetz verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Gemeindegebiete mit über 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Die entsprechende Umsetzung durch ein Landeswärmeplanungsgesetz NRW ist im Dezember 2024 vorgesehen.

Die Übertragung der Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt eine neue Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden dar und ist unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos und langfristig finanziell auszugleichen. Der Bund stellt den Ländern hierfür über eine Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung im Finanzausgleichsgesetz für die neue Aufgabe die entsprechenden Mittel bis zum Jahr 2028 zur Verfügung, die mit einem Sockelbetrag und einem variablen Betrag an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Umlageentwicklung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Während die Pensions- und Beihilferückstellungen die abgezinste Höhe der bisher erworbenen Anwartschaften bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Erlöschens dieser Ansprüche abbilden soll, ist die Umlage der kvw für die aktuell zu zahlenden Versorgungsaufwendungen zu entrichten. Diese gliedert sich in eine individuelle Versorgungs- sowie eine Risikoumlage auf. Während aus der individuellen Versorgungsumlage die Versorgungsbezüge mit Erreichen der Altersgrenze der in Ruhestand versetzten Beamten bezahlt werden, werden aus der Risikoumlage die Versorgungsaufwendungen z.B. der wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzten Beamten bezahlt. Darüber hinaus wird das „Risiko“ Langlebigkeit hierüber finanziert. Die Umlagezahlung steigt voraussichtlich über die nächsten Jahre weiter an, da zum einen Besoldungsanpassungen zu steigenden Umlagebeträgen führen und zum anderen die Anzahl der Versorgungsempfänger steigt.

Umlageentwicklung Hochsauerlandkreis

Die Höhe der Kreisumlage ist von der Stadt Sundern nicht direkt beeinflussbar. Durch die Systematik der Kreisumlage werden die Kreise legitimiert, alle Aufwendungen, die nicht durch eigene Erträge bzw. Zuschüsse von Bund und Land gedeckt werden, über die Kreisumlage zu decken. Über die Kreisumlage des Hochsauerlandkreises (HSK) werden indirekt auch die Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) finanziert. HSK und LWL stehen mit ihren Haushalten vor vergleichbaren Herausforderungen durch Preis-, Tarif- und Zinssteigerungen wie die Stadt Sundern.

Der am 08.12.2023 vom Kreistag des HSK beschlossene Kreishaushalt 2024 sah einen Fehlbedarf von 13,7 Mio. € und eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um + 1,69 Punkte auf dann 34,19 % vor. Einschließlich der Mitnahmeeffekte durch die in der Referenzperiode gestiegene Steuerkraft in der Stadt Sundern sind in 2024 rd. 16,1 Mio. € als Kreisumlage an den HSK zu zahlen. Der Entwurf des Kreishaushaltes 2025 sieht eine weitere Steigerung des Hebesatzes um + 4,05 Punkte auf dann 38,24 % vor. Die Kreisumlage stellt bereits jetzt den zweitgrößten Einzelansatz nach den Personalaufwendungen im städtischen Haushalt dar.

§ 2b Umsatzsteuergesetz und Einführung eines Tax-Compliance-Systems

Auf alle Kommunen ist mit der Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 eine große Herausforderung zugekommen. Aufgrund der weitreichenden Änderungen und des hohen Umsetzungsaufwandes hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Optionsmöglichkeit

geschaffen, die eine Umsetzung des § 2b UStG bis spätestens zum 01.01.2021 ermöglicht. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Sundern Gebrauch gemacht, in dem die Optionserklärung abgegeben wurde und somit das alte Umsatzsteuerrecht noch Anwendung findet. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u.a. die bisherige Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG durch den neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG n. F. bis zum 31.12.2022 verlängert und gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten. Diesen Aufschub begründet der Gesetzgeber insbesondere mit vordringlichen Arbeiten der Kommunen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Zwischenzeitlich sind mit den Jahressteuergesetzen 2022 und 2024 erneute Verschiebungen des Stichtages zunächst auf den 01.01.2025 und jetzt auf den 01.01.2027 erfolgt.

Bei der Umsetzung des § 2b UStG stellt die Durchführung einer Leistungs- und Vertragsinventur sowie die Sichtung sämtlicher Einnahmen und Prüfung auf unternehmerisches Handeln eine große Herausforderung dar. Nach den Berichten diverser Beratungsgesellschaften und anderer Kommunen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es bei den Ermittlungs-, Vor- und Umsetzungsarbeiten durchaus zur Aufdeckung von Sachverhalten kommt, die auch nach derzeitiger Rechtslage steuerlich relevant sind. Hierbei bestehen zum einen finanzielle Risiken aus möglichen Steuernachzahlung, Verspätungszuschlägen, Zinsen, aber auch strafrechtliche Risiken nach der Abgabenordnung.

Zur Reduzierung dieser Risiken muss eine Leistungs- und Vertragsinventur durchgeführt und parallel dazu ein sogenanntes Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) aufgebaut und dauerhaft betreut werden.

Spezielle Risiken können sich hier auch in der Vorteilhaftigkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Vereinbarung ergeben. Hiervon ist ggfls. auch die Zusammenarbeit mit der SIT betroffen. Wenn die Leistungen der SIT zukünftig mit Umsatzsteuer versehen werden müssen und die Stadt Sundern keine entsprechende Vorsteuerabzugsmöglichkeit besitzt, würde das die Leistungen der SIT erheblich verteuern. Des Weiteren bestehen Risiken bei den Leistungsverrechnungen zwischen den Konzerntöchtern. Im Hinblick hierauf werden aktuell die Gesellschaftsformen der einzelnen Beteiligungen überprüft.

Die neue Rechtslage könnte der Stadt Sundern allerdings auch Chancen eröffnen, unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten unternehmerisch tätig zu werden und Vorsteuer geltend zu machen. Dies kann insbesondere bei Investitionstätigkeiten wirtschaftlich von Vorteil sein.

Risikomanagement

Der Ausbau des Risikomanagements, welches hinsichtlich der Größe der Stadt Sundern und den Aufgaben entsprechend die Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, analysiert und bewertet sowie Maßnahmen zur Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert, muss umgesetzt und in die Prozesse der Stadtverwaltung integriert werden. Hierzu gehört auch das Tax Compliance Managementsystem (TCMS).

Risiken aus Beteiligungen

Die Zahlungen an Tochtergesellschaften zur Verlustabdeckung oder im Rahmen von übertragenen Auftragsgeschäften könnten, bedingt durch wirtschaftliche Schwankungen, Preissteigerungen (z. B. Baukosten, Energiekosten) oder auch der Änderung von gesetzlichen Vorschriften und den damit verbundenen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungen, zukünftig das Ergebnis der Stadt Sundern belasten. Durch die laufende Überprüfung sowohl der Konzernstruktur insgesamt als auch der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit einzelner Maßnahmen und Leistungen, wird ermöglicht, durch zeitnahe Gegensteuern die sich aus den Beteiligungen der Stadt Sundern ergebenden Risiken abzumildern.

Interkommunale Zusammenarbeit

Bereits seit einiger Zeit praktizieren Städte und Gemeinden in vielen Aufgabenbereichen interkommunale Zusammenarbeit. Sie ist ein strategisch wichtiges Handlungsfeld. So ist es das Ziel der Stadt Sundern, die bereits

seit Jahren praktizierte interkommunale Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten und somit Synergien zu erschließen. Sie bietet die Chance, begrenzte Ressourcen effektiv und effizient durch gemeinsames Handeln einzusetzen und langfristig die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Bereits heute arbeitet die Stadt Sundern in einigen Bereichen mit anderen Kommunen bzw. dem Hochsauerlandkreis zusammen. Mit dem Hochsauerlandkreis bestehen aktuell öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kooperationen bzw. Verträge z. B. in den Bereichen Rechnungsprüfung, Datenschutz, Gutachterausschuss, Geodatenmanagement. Mit der Stadt Arnsberg gibt es u.a. eine Zusammenarbeit im Zweckverband der Volkshochschule Arnsberg/Sundern. Im Rahmen von Veranstaltungen („Städtetag Arnsberg/Sundern“) werden weitere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit erarbeitet.

Räumliche und städtebauliche Entwicklung

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der übergeordnete Bauleitplan für die ganze Stadt und enthält somit für das gesamte Gemeindegebiet ein Konzept der städtebaulichen Entwicklung und Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für einen Planungszeitraum von rd. 15 Jahren.

Vor dem Hintergrund aktueller demografischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und verkehrspolitischer Rahmenbedingungen bedarf es einer strategischen Neubetrachtung. Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nur geringe weitere, unbebaute Gewerbeflächen in Sundern zur Verfügung stehen, sind von besonderer Bedeutung für die finanzielle Unabhängigkeit.

Die Fortschreibung des Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) mit der Aufstellung des „InSEK 2030+ Innenstadt Sundern“ bildet die Grundlage für die städtebauliche Ausrichtung und Inanspruchnahme von Mitteln aus der Städtebauförderung. Entscheidungen hierzu wirken sich daher auf den zukünftigen Ressourceneinsatz in den städtischen Haushalten aus. Die Beschlussfassung über das fertig vorliegende InSEK wurde am 26.10.2023 vom Rat vertagt, um eine Modifizierung vorzunehmen, weil eine Umsetzung der Planungen für ein „Forum für Kultur und Begegnung“ finanziell nicht darstellbar war.

4.9 Schlussbemerkungen

Nach § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt der Stadt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Für das Jahr 2022 ist aufgrund des positiven Jahresergebnisses eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nicht notwendig.

Das gemeinsame finanzstrategische Ziel von Rat und Verwaltung sollte es sein, auch zukünftig für die Stadt Sundern finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten. Dabei gilt es stets, den im § 75 Abs. 1 GO NRW definierten Haushaltsgrundsatz zu berücksichtigen:

„Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. [...] Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.“

4.10 Anlagen zum Lagebericht

Dem Lagebericht sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- Kennzahlenset NRW
- Aufstellung Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

Anlage 1

Anlage 2

Sundern, 06.02.2025

Aufgestellt



Stratmann
Kämmerer

Bestätigt



Willeke
Bürgermeister

Anlage zu 4.5

Kennzahlenset NRW												
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Aufwandsdeckungsgrad	93,28%	93,26%	95,43%	97,05%	97,72%	97,49%	101,99%	101,28%	103,34%	99,59%	110,03%	108,80%
Eigenkapitalquote I	22,91%	20,42%	19,34%	18,43%	18,22%	17,63%	18,77%	19,23%	20,93%	22,39%	24,90%	27,84%
Eigenkapitalquote II	55,70%	55,65%	54,87%	54,30%	54,49%	54,54%	55,64%	55,60%	55,63%	55,03%	55,47%	57,75%
Fehlbetragsquote	9,60%	8,55%	5,57%	5,64%	2,80%	3,98%	-4,99%	-0,02%	-6,07%	-17,81%	-28,21%	-30,05%
Kennzahlen zur Vermögenslage												
Infrastrukturquote	39,55%	40,16%	40,17%	40,28%	39,79%	39,68%	39,18%	38,41%	39,93%	37,71%	35,34%	33,99%
Abschreibungsintensität	10,83%	10,41%	10,20%	9,96%	9,40%	9,15%	7,97%	8,60%	8,66%	8,23%	8,43%	7,93%
Drittfinanzierungsquote	51,86%	51,11%	53,53%	52,83%	37,49%	37,22%	61,13%	54,64%	54,44%	56,00%	52,04%	54,56%
Kennzahlen zur Finanzlage												
Anlagendeckungsgrad II	77,01%	78,92%	79,42%	76,73%	76,83%	76,99%	88,22%	89,33%	77,77%	80,69%	85,86%	88,39%
Dynamischer Verschuldungsgrad	n/a	n/a	n/a	40,93%	35,47%	42,50%	11,52%	18,15%	11,66%	21,61%	7,57%	48,81%
Liquidität II.Grades	8,80%	10,83%	7,71%	4,70%	9,21%	15,80%	18,60%	43,84%	20,11%	66,18%	94,97%	97,88%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	17,97%	16,06%	16,68%	17,97%	18,60%	11,20%	11,01%	7,57%	10,19%	8,20%	11,21%	12,17%
Zinslastquote	4,57%	3,22%	2,71%	3,63%	1,98%	1,88%	1,36%	2,83%	0,78%	0,60%	0,51%	0,44%
Kennzahlen zur Ertragslage												
Netto-Steuerquote bzw. Allgem. Umlagenquote	60,83%	64,79%	62,44%	65,75%	64,08%	64,91%	64,56%	64,83%	52,48%	58,77%	64,52%	61,11%
Zuwendungsquote	19,59%	13,02%	19,40%	13,94%	12,55%	14,82%	12,99%	15,04%	32,87%	20,11%	16,24%	17,37%
Personalintensität	24,57%	24,69%	24,53%	25,32%	24,37%	24,38%	23,46%	23,96%	24,25%	22,76%	21,42%	25,60%
Sach- u. Dienstleistungsintensität	12,48%	13,13%	13,26%	10,88%	10,59%	11,53%	14,06%	11,62%	11,49%	10,89%	13,09%	12,35%
Transferaufwandsquote	42,01%	43,00%	41,98%	43,85%	47,42%	47,06%	45,02%	46,46%	43,55%	44,21%	44,37%	44,59%

4.10 Mitglieder des Verwaltungsvorstandes zum Stichtag 31.12.2023:

Name	Bezeichnung
Klaus-Rainer Willeke	Bürgermeister
Dr. Jacqueline Bila	Beigeordnete
Michael Stratmann	Kämmerer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Sundern:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Sundern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sundern zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt Sundern unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Sundern zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt Sundern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung Ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Aufgabenerfüllung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sondern vermittelt.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Sundern für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 6. Februar 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Name: Stadt Sundern

Hauptsatzung: Im aktuellen Haushaltsjahr galt die Hauptsatzung, die durch den Rat der Stadt Sundern am 19. Juni 2013 beschlossen wurde. Die Hauptsatzung wurde am 11. November 2022 erneut aktualisiert.

Haushaltsjahr: Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Bürgermeister: Herr Klaus-Rainer Willeke

Rat: Dem Rat der Stadt Sundern gehören in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 insgesamt 40 Ratsmitglieder an.

Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sundern vom 13. November 2014. Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sundern wurde am 4. Mai 2023 aktualisiert.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.

Örtliche Rechnungsprüfung

und Rechnungsprüfungsausschuss:

Die Stadt Sundern und der Hochsauerlandkreis haben im August 2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises führt seit dem 1. September 2021 die örtliche Rechnungsprüfung für die Stadt Sundern durch. Die Zuständigkeit für die örtliche Rechnungsprüfung verbleibt jedoch weiterhin bei der Stadt Sundern (sog. „mandatierende Vereinbarung“ nach § 23 Abs. 2 S. 2 GKG NRW). Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören acht Mitglieder an.

Ausschüsse der Stadtverwaltung:

Der Rat der Stadt Sundern hat für die Wahlperiode 2020 bis 2025 die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss Stadtwerke Sundern,
- Wahlausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit,
- Ausschuss für Bildung und Sport,
- Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Kultur.

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Die Stadt Sundern ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

1. Ertragslage

1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses des aktuellen Haushaltsjahres

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2023 dargestellt und analysiert.

	2023	2022	Ergebnisver-
	T€	T€	änderung
			T€
Steuern und ähnliche Abgaben	52.411	53.200	-789
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.722	13.195	1.527
Sonstige Transfererträge	1.549	985	564
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.349	3.084	265
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.636	1.700	-64
Kostenerstattungen und -umlagen	5.441	6.400	-959
Sonstige ordentliche Erträge	5.573	2.609	2.964
Aktiviert Eigenleistungen	57	57	0
Ordentliche Erträge	84.738	81.230	3.508
Personal- und Versorgungsaufwendungen	-21.377	-19.389	-1.988
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.620	-9.667	47
Bilanzielle Abschreibungen	-6.177	-6.220	43
Transferaufwendungen	-34.724	-32.760	-1.964
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.985	-5.790	-195
Ordentliche Aufwendungen	-77.883	-73.826	-4.057
Ordentliches Ergebnis	6.855	7.404	-549
Finanzerträge	553	501	52
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-341	-379	38
Finanzergebnis	212	122	90
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.067	7.526	-459
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	7.067	7.526	-459

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Gewerbsteuer	26.358	27.409	-1.051
Grundsteuer A	139	139	0
Grundsteuer B	6.093	6.033	60
	32.590	33.581	-991
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.980	15.059	-79
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.769	2.742	27
	17.749	17.801	-52
<u>Steuerähnliche Erträge</u>			
Vergnügungssteuer	78	107	-29
Zweitwohnsteuer	63	66	-3
Wettbürosteuer	0	2	-2
Hundesteuer	193	195	-2
	334	370	-36
Familienlastenausgleich	1.737	1.447	290
	52.411	53.200	-789

Die **Gewerbsteuer** verringerte sich um 1.051 T€ auf 26.358 T€. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die konjunkturelle Lage zurückzuführen.

Den **Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** lagen entsprechende Bescheide des Landes NRW zugrunde. Die Ermittlung erfolgte auf der Basis von Schlüsselzahlen.

Die **Kompensationszahlungen für Familien** erhöhten sich von 1.447 T€ auf 1.737 T€. Ursächlich war im Wesentlichen eine größere Verteilmasse auf Landesebene sowie Nachzahlungen des Landes NRW für vorherige Jahre, die auf entsprechenden Bescheiden basierten.

Die **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Bedarfszuweisungen vom Land	726	1.074	-348
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	10.409	8.576	1.833
Zuweisungen für allgemeine Zwecke vom Land	1.067	954	113
Zuweisungen vom Bund	135	25	110
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.386	2.278	108
übrige	0	288	-288
	14.722	13.195	1.528

Im Berichtsjahr haben die **Bedarfszuweisungen vom Land** um 348 T€ abgenommen. Der wesentliche Grund für diesen Rückgang liegt im Wegfall der Unterstützungszahlungen zur Milderung der Haushaltsbelastungen durch die Corona-Pandemie. Während im Vorjahr hierfür noch 600 T€ zugewiesen wurden, entfiel diese Unterstützung im aktuellen Berichtsjahr vollständig.

Im Berichtsjahr sind die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** um 1.833 T€ auf insgesamt 10.409 T€ gestiegen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Kita-Zuweisungen i. H. v. 650 T€, einer Zuweisung für die Sanierung von Unterkünften für ukrainische Geflüchtete i. H. v. 196 T€ sowie zusätzlichen Mitteln für die Instandhaltung des Radwegnetzes. Darüber hinaus wirkten sich auch erhöhte Pauschalen für Aufwand- und Unterhaltungskosten nach dem GFG positiv auf die Entwicklung der Zuweisungen aus.

Die **Bundeszusweisungen** sind im Haushaltsjahr von 25 T€ auf 135 T€ gestiegen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus zusätzlichen 88 T€ für das Programm „Zukunftsfähige Innenstadt“ sowie einem erhöhten Mittelabruf aus Bundesfördermitteln.

Die **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** ergeben sich im Wesentlichen in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegüter entfallenden anteiligen Abschreibungen. Insoweit werden die bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Bei den **übrigen** erfolgte im Vorjahr eine einmalige Auskehrung des Kreises i. H. v. 287 T€, die im aktuellen Berichtsjahr nicht wieder angefallen ist.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Benutzungsgebühren	1.781	1.422	359
Erträge aus Auflösung Beiträge Sonderposten	944	951	-7
Verwaltungsgebühren	577	653	-76
Übrige	48	58	-10
	3.349	3.084	266

Die **Benutzungsgebühren** stiegen auf 1.781 T€ (Vorjahr: 1.422 T€). Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen im Bereich der Asyl-Flüchtlingsunterkünfte. Weiterhin führt die erforderlich gewordene Anpassung der Rechnungsabgrenzungssystematik im Bestattungswesen zu reduzierten Erlösen.

Die **Erträge aus Sonderposten** bleiben mit 944 T€ auf Vorjahresniveau und orientieren sich an den Investitionen im Straßenbau, basierend auf den letzten Abschreibungsläufen.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Erstattungen			
- von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.143	1.346	-203
- vom Bund	0	0	0
- von verbundenen Unternehmen und von Sonderevermögen	279	173	106
- vom Land	2.030	2.926	-896
- von privaten Unternehmen	0	2	-2
- Übrige	1.989	1.953	36
	5.441	6.400	-959

Im Haushaltsjahr sind die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land** von 2.926 T€ im Vorjahr auf 2.030 T€ gesunken, was einer Abnahme von 896 T€ entspricht. Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erstattungen im Bereich Asyl, dem Teilhabe- und Integrationsgesetz, dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie aus Versorgungslastenverteilungen.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	Ergebnisver-
	T€	T€	änderung
			T€
Konzessionsabgaben	1.108	986	122
Säumniszuschläge	26	78	-52
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.022	1.309	2.713
Bußgelder	142	143	-1
Mahngebühren	28	30	-2
Vollstreckungsgebühren	29	27	2
Übrige	218	36	182
	5.573	2.609	2.964

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an Städte und Gemeinden für die Einräumung des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, zahlen.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** erhöhten sich um 2.713 T€ auf 4.022 T€. Dies resultiert im Wesentlichen aus ertragswirksamen Veränderungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen i.H.v 1.890 T€. Zudem wurden im Vergleich zu den Vorjahren verstärkt Instandhaltungs- und sonstige Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Dienstaufwendungen			
- Beamtenbezüge (inklusive Beihilfen etc.)	-2.208	-2.159	-49
- Tariflich Beschäftigte	-12.404	-11.062	-1.342
	-14.612	-13.221	-1.391
Sozial- und Versorgungsaufwendungen			
- Beiträge zur Versorgungskasse	-939	-883	-56
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	-2.347	-2.215	-132
- Beihilfen	-191	-140	-51
	-3.477	-3.238	-239
Veränderungen der Personalrückstellungen	-1.853	643	-2.496
Gesamte Personalaufwendungen	-19.942	-15.816	-4.126
Versorgungsaufwendungen	-1.436	-3.573	2.137
	-21.377	-19.389	-1.989

Die **gesamten Personalaufwendungen** stiegen im aktuellen Haushaltsjahr insbesondere aufgrund der Personalaufstockung im Bereich der Tarifbeschäftigten (+11,27 VZÄ), der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie (2.340 € pro Beschäftigten in 2023), sowie deutlich höherer Zuführungen zu den Rückstellungen (Anstieg um 2.496 T€ auf 1.853 T€).

Die **Versorgungsaufwendungen** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 2.137 T€ auf 1.436 T€ gesunken. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf wesentlich geringere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger (104 T€, Vorjahr 1.587 T€).

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Bewirtschaftung von Grundstücken / baul. Anlagen	-3.423	-3.105	-318
Unterhaltung eigener Gebäude und Grundstücke	-2.982	-3.276	294
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	-401	-479	78
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-405	-548	143
Lernmittel	-121	-115	-6
Aufwendungen für Festwerte	-97	-150	53
Inanspruchnahme von fremden Dienstleistungen	-2.174	-1.850	-324
Übrige	-17	-143	126
	-9.620	-9.667	46

Die **Unterhaltungsaufwendungen für eigene Gebäude und Grundstücke** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 294 T€ auf 2.982 T€ gesunken (Vorjahr: 3.276 T€). Zurückzuführen ist diese Entwicklung insbesondere auf einen geringeren Aufwand für die Beseitigung von Hochwasserschäden nach der Flut 2021. Zudem resultieren die Aufwendungen im Wesentlichen aus Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden sowie Verkehrswegen.

Die **Bewirtschaftungsaufwendungen** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 318 T€ auf 3.423 T€ gestiegen (Vorjahr: 3.105 T€). Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf höhere Kosten für die Strom- und Gasversorgung (+100 T€) sowie gestiegene Ausgaben für Reinigungsleistungen (+100 T€) zurückzuführen.

Die **Aufwendungen für die Inanspruchnahme von fremden Dienstleistungen** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 324 T€ auf 2.174 T€ gestiegen (Vorjahr: 1.850 T€). Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung sind höhere Aufwendungen für den Winterdienst.

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Kreisumlage	-14.628	-13.504	-1.124
Zuwendungen an den übrigen Bereich	-8.313	-7.312	-1.001
Sozialleistungen	-8.059	-7.632	-427
Gewerbesteuerumlage	-1.619	-2.225	606
Zuwendungen an Unternehmen und Beteiligungen	-1.615	-1.641	26
Krankenhausumlage	-491	-446	-45
	-34.724	-32.760	-1.965

Die **Kreisumlage** ist im aktuellen Haushaltsjahr um 1.124 T€ auf 14.628 T€ gestiegen (Vorjahr: 13.504 T€). Der vorliegende Festsetzungsbescheid spiegelt diesen Anstieg wider und führt ihn im Wesentlichen auf die gestiegene Umlagegrundlage sowie die Anhebung des Hebesatzes zurück. Die Abnahme der **Gewerbesteuerumlage** um 606 T€ korrespondiert mit der Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen, die nach dem Höchstwert im Jahr 2022 rückläufig waren.

Die **Zuwendungen in den übrigen Bereichen** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 1.001 T€ gestiegen. Ein wesentlicher Teil dieses Anstiegs entfällt auf Zuschüsse und Verlustausgleichszahlungen an die Wi.Sta Sundern-Sorpesee GmbH (554 T€).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ergebnisver- änderung T€
Geschäftsaufwendungen	-1.216	-1.093	-123
Steuern, Abgaben, Beiträge und Versicherungen	-584	-559	-25
Mieten, Pachten und Leasing	-738	-455	-283
Erstattung private Unternehmen	-591	-572	-19
Aufwendungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten	-415	-448	33
Erstattung öffentlicher Bereich	-32	-29	-3
Wertberichtigungen auf Forderungen	-175	-226	51
Sonstige Aufwendungen für Personal	-1.110	-1.181	71
Inanspruchnahme von Rechten	-884	-893	9
übrige ordentliche Aufwendungen	-240	-334	94
	-5.985	-5.790	-195

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 195 T€ gestiegen. Hauptsächlich hierfür ist der Anstieg der Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing um 283 T€ auf 738 T€. Dieser resultiert insbesondere aus höheren Mietaufwendungen zur Unterbringung von Ukraine-Kriegsflüchtlingen.

Die **Finanzerträge** sind im aktuellen Haushaltsjahr um 52 T€ auf 553 T€ gestiegen. Sie beinhalten im Wesentlichen die Ausschüttung der Stadtwerke Sondern in Höhe von 440 T€ (Vorjahr: 479 T€) sowie Zinserträge aus Kapitalmarktanlagen in Höhe von 104 T€ (Vorjahr: 12 T€). Die deutliche Steigerung der Zinserträge ist auf das veränderte Zinsumfeld im Laufe des Berichtsjahres zurückzuführen.

Die **Finanzaufwendungen** sind um 37 T€ auf 341 T€ gesunken. Die Position enthält im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die abgeschlossenen Investitions- und Liquiditätskredite.

Die **außerordentlichen Erträge** wurden zuletzt im Jahresabschluss 2021 ausgewiesen. Im Vorjahr und Berichtsjahr erfolgte keine Isolierung gemäß NKF-CIG. Wir verweisen auf den Anhang.

2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldenposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zusammengefasst und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen analysiert.

Den langfristigen Rückstellungen wurden die Pensions- / Beihilferückstellungen sowie die mittel- und langfristigen Instandhaltungsrückstellungen zugeordnet, die Zuordnung folgte im Wesentlichen der Gruppierung des Rückstellungsspiegels B des Mandanten.

Unter den langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Bilanzierungshilfe für Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.839	4.839	0
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	165.656	166.085	-429
Finanzanlagen	29.907	29.469	438
Langfristiges Vermögen	200.402	200.393	9
Vorräte	527	527	0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	13.328	6.529	6.799
Privatrechtliche Forderungen	543	354	189
Sonstige Vermögensgegenstände	1.767	1.578	189
Liquide Mittel	9.669	15.916	-6.247
Rechnungsabgrenzungsposten	661	632	29
Kurzfristiges Vermögen	26.495	25.536	959
Gesamtvermögen	226.897	225.929	968
Eigenkapital	63.162	56.245	6.917
Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	69.793	70.888	-1.095
Langfristige Rückstellungen	39.244	41.665	-2.421
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	12.116	13.800	-1.684
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	10.741	14.812	-4.071
Friedhofsgebühren	1.693	1.469	224
Langfristiges Kapital	196.749	198.879	-2.130
Kurzfristige Rückstellungen	930	570	360
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	184	178	6
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (<1 Jahr)	1.039	1.026	13
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	4.052	5.032	-980
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.236	2.696	540
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	85	31	54
Sonstige Verbindlichkeiten	1.850	1.296	554
Erhaltene Anzahlungen	17.867	15.239	2.628
Rechnungsabgrenzungsposten	905	982	-77
Kurzfristiges Kapital	30.148	27.050	3.098
Gesamtkapital	226.897	225.929	968

Die **Bilanzierungshilfe für Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit** ist ein aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes gebildeter Posten, der die Belastungen durch die Corona-Pandemie abbilden und isolieren soll.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** haben sich im aktuellen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

		2023
		T€
Stand 1. Januar		166.085
Zugänge	+	5.952
		172.037
Umbuchungen	+/-	502
Abgänge	-	204
Abschreibungen	-	6.177
		165.656

Die Zugänge des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

		2023
	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände		0
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Grünflächen		71
- Ackerland		23
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Wohnbauten		0
Infrastrukturvermögen		
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17	
- Streckennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	53	
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	50	120
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.682
Betriebs- und Geschäftsausstattung		427
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		3.630
		5.952

Die **Zugänge im Anlagenvermögen** betreffen i.W. Maschinen und technische Anlagen (Drehleiter 840 T€, Kehrmaschine 155 T€) sowie die Anlagen im Bau, insbesondere den „Neubau des Baubetriebshofs“ (960 T€) und den „Ausbau Sassenhagen“ (458 T€).

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.768	1.768	0
Beteiligungen	332	331	1
Sondervermögen	26.824	26.824	0
Wertpapiere des Anlagevermögens	955	517	438
Ausleihungen	28	29	-1
	29.907	29.469	438

Unter den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** werden die Beteiligungsansätze der Sorpesee GmbH ausgewiesen.

Die **Beteiligungen** umfassen im Wesentlichen die Anteile der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH.

Bei dem **Sondervermögen** handelt es sich um den Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern.

Unter den **Wertpapieren** des Anlagevermögens werden die Anteile am Versorgungsfonds der kvw in der oben genannten Höhe ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (517 T€) stiegen diese um 438 T€ auf 955 T€. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit der Versorgungslastenteilung und erfolgte in Verbindung mit der Einzahlung von Abfindungssummen zur Deckung der Versorgungslasten einzelner von im Wege der Versetzung übernommen Beamten.

Die **Forderungen** und die **sonstigen Vermögensgegenstände** gliedern sich wie folgt:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Öffentlich-rechtliche Forderungen			
- aus Gebühren	103	80	23
- aus Beiträgen	0	0	0
- aus Steuern	8.263	1.786	6.477
- aus Transferleistungen	1.138	910	228
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.824	3.753	71
	13.328	6.529	6.799
Privatrechtliche Forderungen	543	354	189
sonstige Vermögensgegenstände	1.767	1.577	190
	15.638	8.460	7.178

Die **Forderungen aus Transferleistungen** (1.138 T€, Vorjahr: 910 T€) beinhalten u. a. die Forderungen gegenüber dem Land aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

Die Summe der **öffentlich-rechtlichen Forderungen** i.H.v. 13.328 T€ ist im Vergleich zum Vorjahr (6.529 T€) signifikant angestiegen. Ursächlich hierfür ist der Cyber-Angriff auf die Südwestfalen-IT am 30.10.2023, infolgedessen Forderungen aus Grundbesitzabgaben und Gewerbesteueransprüche am 15.11.2023 nicht per Lastschrift eingezogen werden konnten. Die Abbuchungen wurden erst Anfang 2024 nachgeholt, wodurch sich zum Jahresende 2023 ein erhöhter Forderungsbestand in der Bilanz ergeben hat.

Von dem Forderungsbestand wurden Wertberichtigungen in Höhe von 2.301 T€ (Vorjahr: 2.185 T€) zur Abdeckung von Ausfallrisiken abgesetzt.

Die **privatrechtlichen Forderungen** enthalten Forderungen gegenüber dem privaten Bereich von 464 T€ (Vorjahr: 323 T€) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen von 29 T€ (Vorjahr: 13 T€) und dem Sondervermögen, dem Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern von 51 T€ (Vorjahr: 17 T€).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** bestehen im Wesentlichen aus Ökopunkten, deren Wert im Berichtsjahr um 200 T€ auf 466 T€ gestiegen ist. Die Erhöhung ergibt sich aus dem gestiegenen Ökopunktestand zum 31.12.2023, der sich um 117.914 Punkte auf insgesamt 274.229 Punkte erhöhte. Bei einem aktuellen Wert von 1,70 Euro pro Punkt ergibt sich ein bilanzierungsfähiger Betrag von 466.189 Euro.

Die **liquiden Mittel** bestehen aus Bargeldbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Veränderungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung dargestellt.

Bei den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ist zum 31.12.2023 ein Gesamtbetrag i.H.v 660 T€ (Vorjahr: 632 T€) abgegrenzt. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus der Beamtenbesoldung und -versorgung für Januar 2024 und verschiedenen Leistungen in den Bereichen Asyl und Jugend für Januar 2024 zusammen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Betrag in Höhe von 150 T€ (Vorjahr: 74 T€) direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses sowie ergebnisneutral verrechneter Erträge (+52 T€) und Aufwendungen (-203 T€) aus Anlagenabgängen veränderte sich das **Eigenkapital** auf einen Betrag in Höhe von 63.162 T€.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen** und die **sonstigen Sonderposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Sonderposten für Zuwendungen	46.431	46.699	-268
Sonderposten für Beiträge	21.251	22.194	-943
Sonstige	2.111	1.995	116
	69.793	70.888	-1.095

Die **Sonderposten** haben sich wie folgt entwickelt:

	2023
	T€
Stand 1. Januar	70.888
Zugänge Zuwendungen, Beiträge und sonstige	2.284
Abgänge	-49
Korrekturen	0
Auflösungen	-3.330
	69.793

Aus dem Vergleich der Sonderposten mit investivem Charakter und dem Sachanlagevermögen zuzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich eine Quote aus Fördermitteln und Investitionszuschüssen von 42,1 % (Vorjahr 42,7 %). Das heißt, dass das bilanzierte Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe dieses Anteils durch Zuschüsse von Dritten gefördert worden ist.

Die **langfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Pensionsrückstellungen	25.384	24.557	827
Beihilferückstellungen	8.158	8.054	104
sonstige Rückstellung für Pensionen und Beihilfen	0	1.890	-1.890
Rückstellungen gemäß § 107b BeamtVG	219	215	4
Rückstellungen Pensionen KDVZ	272	288	-16
Drohverlustrückstellungen	327	327	0
Mittel- / Langfristige Instandhaltungsrückstellungen	2.959	4.031	-1.122
Rückforderungen Landeszuweisung Asylbereich	183	476	-293
Altersteilzeitrückstellungen	27	142	-115
Sonstige mittel- und langfristige Rückstellungen	1.716	1.685	82
	39.244	41.665	-2.421

Zur Aufgliederung der mittel- und langfristigen Rückstellungen verweisen wir auf den dem Anhang beigefügten Rückstellungsspiegel B.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten** umfassen die Verpflichtungen aus Investitionsdarlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr von 12.116 T€ sowie Liquiditätsdarlehen von 10.741 T€.

Die unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten **Friedhofsgebühren** wurden aufgrund ihres langfristigen Charakters dem langfristigen Bereich zugeordnet.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Personalaufwandsrückstellungen	930	570	360
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
	930	570	360

Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** entspricht den passivierten Überdeckungen der Bestattungen als Teilbereich des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten** umfassen die Darlehen für Investitionen von 1.039 T€ (Vorjahr: 1.026 T€) sowie die Darlehen zur Liquiditätssicherung von 4.052 T€ (Vorjahr: 5.032 T€).

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** lagen uns gleichlautende Kreditoren-Listen vor. Sie erhöhten sich stichtagsbezogen um 540 T€.

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich die Verbindlichkeiten im Rahmen des Cashpoolings mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern, kreditorische Debitoren sowie durchlaufende Posten, d.h. die erhaltenen und weiterzuleitenden Gelder der Kitabeiträge, der Sozialleistungen sowie übrige, weiterzuleitende Mittel ausgewiesen. Sie erhöhten sich insgesamt um 554 T€ auf 1.850 T€. Ursächlich war vor allem der gestiegene Bestand an kreditorischen Debitoren im Bereich der Gewerbesteuer (+301 T€).

Die **erhaltenen Anzahlungen** umfassen hauptsächlich noch nicht verwendete Mittel der Investitionspauschale von 15.948 T€ (+1.565 T€) und Zuwendungen vom Land von 1.421 T€ (+1.201 T€).

Unter den kurzfristigen **Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Berichtsjahr Zuwendungen für die Unterbringungen Asylsuchender (905 T€) bilanziert.

3. Finanzlage

3.1 Liquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich an den beiden Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Flüssige Mittel	9.669	15.916	-6.247
Kurzfristiges Kapital	-30.148	-27.050	-3.098
Liquidität I	-20.479	-11.134	-9.345
Kurzfristige Forderungen und andere kurzfristig liquidierbare Aktiva	16.299	9.093	7.206
Liquidität II	-4.180	-2.041	-2.139
Vorräte	527	527	0
Liquidität III	-3.653	-1.514	-2.139

Die Liquiditätssalden haben sich bezogen auf den Bilanzstichtag verschlechtert. Weiterhin zeigen die Liquiditätskennziffern aus betriebswirtschaftlicher Sicht deutlich ungünstige Finanzierungsverhältnisse an.

Das Deckungsverhältnis der städtischen Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

	2023	2022	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Langfristig gebundene Vermögenswerte	200.402	200.393	9
Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	-196.749	-198.879	2.130
Unterdeckung	3.653	1.514	2.139

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte fristenkongruente Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital ist nicht gegeben. Die Unterdeckung hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

3.2 Analyse der Finanzrechnung 2023

In der Finanzrechnung als direkte Methode der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des jeweiligen Haushaltsjahres nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in der durch das NKF gebotenen Form der direkten Methode dargestellt.

Anhand der Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 1c beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.068	75.976	-5.908
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-68.672	-66.222	-2.450
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.396	9.754	-8.358
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.674	3.835	839
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.777	-3.005	-2.772
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.103	830	-1.933
Finanzmittelergebnis	293	10.584	-10.291
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-6.601	-1.623	-4.978
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.308	8.961	-15.269
Anfangsbestand an Finanzmitteln am 1. Januar - eigene Finanzmittel	15.916	7.047	8.869
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	61	-92	153
Endbestand an Finanzmitteln am 31. Dezember	9.669	15.916	-6.247
<i>Nachrichtlich:</i>			
<i>Korrektur Ausweis Kontokorrentkredit</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Ausweis Finanzmittel zum 31.12.:</i>	<i>9.669</i>	<i>15.916</i>	<i>-6.247</i>

Der **Saldo aus Verwaltungstätigkeit** ist vor allem durch niedrigere Einzahlungen im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben gesunken.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.